

# Der Erb- fürstlichen Fürstenthumbs

Steyer/ Gerichtsordnung.

Wie vor der Landtsauptmanschafft vnd dem Schran-  
nengericht/ Procediert werden solle/ Reformiert/  
Im Jahr/ 1618.



Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstatt Grätz in  
Steyer/ bey Ernst Widmanfetter/



Verordnen der Reichlichen Fürstlichen Landesherrlichen  
Churfürstlichen Raths zu Bamberg  
1611. 24. 10.

W-030007305

# Landtsfürstliche

Confirmation.

**W**ir Ferdinand der An-  
der von Gottes gnaden / König zu Hun-  
gern vnd Böhaimb / Erzhertzog zu Oester-  
reich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu  
Kärndten / zu Crain / zu Lußenburg / zu Württemberg /  
Ober: vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marg-  
grafe des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu  
Mähren / Ober: vnd Nider Lausnitz / Gefürster Grafe  
zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Khiburg / vnd zu  
Görz / Landtgrafe in Elsaß / Herz auff der Bindschen  
March / zu Portenaw / vñ zu Salnis / 2c. Bekennen vnd  
thun kundt offenbar / mit diesem Brieff / für Vns / Vnsere  
Erben vnd Nachkommen / Biewol im längst verfloßnen  
1574. Jahr / Der Durchleuchtige Fürst vnd Herz / Herz  
Carl Erzhertzog zu Oesterreich / 2c. Vnser geliebster Herz  
Vatter / Christmildtseeligen angedenckens / mit Wissen  
vnd Raht einer Ersamen getrewen Landtschafft dises  
Fürstenthumbs Steyr / die hievor verfaßte vnd auffge-  
richte Landts: vnd Hoffrechts Ordnung / von newem er-  
sehen / verbessern / vnd Reformiren / auch zu Männig-  
lichs wissen vnd nachrichtung in offnen Druck außferti-  
gen vnd Publicieren lassen / Innmassen auch seitthero  
solche Ordnung im ganzen Fürstenthumb / würcklichen  
gehalten vñ practiciert worden / So seyen Wir doch seyde  
antrettung Vnserer Landtsfürstlichen Regierung mehr-  
fältig erinnert worden / das angezaigte Reformation / in  
etlichen Artickeln etwas vnlautter vnd Mißverständig /  
auch sonst zu Reformiren / vñ zu erklären / wie nit weni-  
ger mit mehrern Artickeln zu verbessern / vonnöthen hette /

Wann Uns dann Unsers tragenden Landtsfürstlichen  
Ampts halber/ gebürt vñ obgelegen ist/ solche vermerckte  
mängel abzustellen / vnd nach möglichkeit fürzusehen /  
daß die liebe Iustitia gebürlichen vnd fürderlichen admini-  
strit, vnd Unsere getrewe Landt vnd Leuthe/ im Rechten/  
vor Schaden vnd Nachthail verhütet werden / So ha-  
ben Wir diß alles mehrgedachter Unser getrewen Landt-  
schafft / bey gemainer Landtags versammlung fürtragen/  
vnd dißfals iren getrewen Raht vnd gutachten ersordern  
lassen / Welches nun sie ein Ersame Landts: in gebürliche  
vnd gehorsame obacht genommen / vnd darauff in einem  
vnd dem andern / ihr Kähtliches gutbeduncken eröffnet/  
auch lezlich auff Unser genedigiste Verordnung / die  
mehrermelt vorige Landtsrechts Reformation / für die  
Handt genommen / dieselbige reiffliche erwogen / in etli-  
chen Puncten Corrigiert vnd verbessert / vnd vmb solche  
ihz bedachte verbesserung vnd Reformation / in vnterthe-  
nigkeit fürgebracht / mit vnterthenigem bitten / daß Wir  
dieselbige zu irer der Landtschafft vñ Männigklichs Wol-  
standt / vnd befürderung der lieben Iustitien Ratificiren /  
vnd mit vnserm Landtsfürstlichen Consens vnd Autho-  
ritet bestättigen wolten / welche ihr zimlich bitt / Wir in  
genaden angesehen / Vñ auch dabey ihrer einer Ersamen  
Landtschafft / Vñ vnd vnsern geehrten Voreltern mehr-  
fältig erzaihten vnterthenigisten / trewen vnd nützlichen  
Diensten / erinnert / vñ darauff vilangeregte ihr new ver-  
faste Reformation, Correctur vñ verbesserung / vnd durch  
Unser der gemainē Kayserlichen auch dises Landts Rech-  
ten / Gewonheiten / Herkommen vnd Freyheiten / woler-  
fahnen Käthen / von newem mit fleis durchsehen / vnd  
auff nochmahlige vernemung / Raht vnd gutachten / ei-  
ner Ersamen Landtschafft / in dise hienachstehende Form  
vnd Ordnung bringen vnd stellen lassen.

# Register /

## Über die des Fürstenthums Steyr/ Reformirte Gerichtsordnung.

Artickel.	Folio.
1. <b>S</b> Kflichen / Von unterschiedlichen Gerichts Instanzen des Fürstenthums Steyr / vnd was bey Jedweder / für Sachen eigentlich tractiert zuwerden pflegen.	1.
2. Vom Herrn Landts Hauptmann / Herrn Landtsverweser / vnd deren bander Auidtspflichten.	2.
3. Vom angesetzten Landts Hauptmann.	3.
4. Von den zugeordneten Besizern / deren Qualiteten / Zahl vnd Ambt.	3.
5. Der Herrn Besizer Auidtspflicht.	6.
6. Von Aufforderung vnd Verdächtigkeit der Herrn Besizer.	6.
7. Vom Landtschrammen Schreiber / vnd seiner Auidtspflicht.	6.
8. Des Schrammen Schreibers Cantley Tax.	7.
9. Vom Landts Hauptmannischen Secretari / dessen Taxordnung vnd Auidtspflicht.	8.
10. Von Advocaten vnd Procuratorn / deren Ambt vnd Auidtspflicht.	9.
11. Von andern Ungeschwornen Rednern.	11.
12. Von Steuerrern oder Besständen.	11.
13. Wie man sich in Gerichtlichen Fürträgen vnd Reden halten soll.	11.
14. Von Sollicitatorn vnd ihrer Auidtspflicht.	12.
15. Von dem Weißbotten / auch dessen Adjuncten / vnd ihrer bander Auidtspflicht.	13.
16. Von den Zeugs Commissarien / ihrer Ambtsverrichtung vnd Auidtspflicht.	14.
17. Von anstellung des Rechts / vnd verschiebung desselben.	14.
18. Daß in Landts: vnd Hoffrechten / unterschiedlich / vnd ein Tag vmb den andern solle gehandelt werden.	15.

# Register.

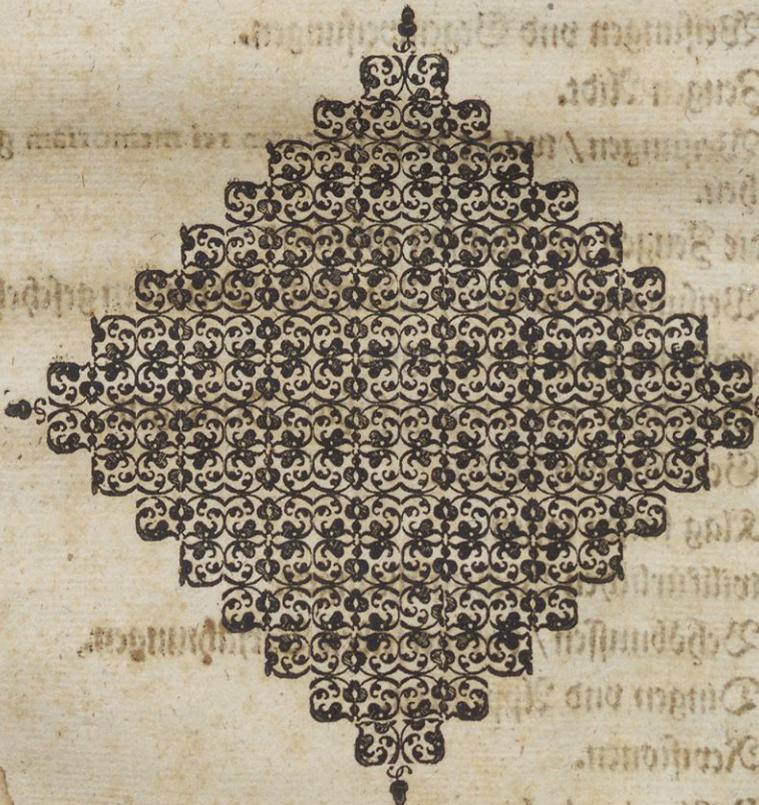
Artickel.	Folio.
19. Daß jeder bey seinem Gericht gelassen werden solle.	16.
20. Von Verhör: vnd Rahtschlägen.	16.
21. Wie man bey dem Rechten still schafft / vnd daß die Partheyen vnd andere auffer des KINGS stehen sollen.	16.
22. Wie die Partheyen im Gericht / mit dem fürkommen befürdert werden sollen.	17.
23. Von gütlichen ersuchen.	17.
24. Von vnterschied der Landt: Hoff: vnd Summari Rechten / bey der Schrammen.	18.
25. Wie im Landtrechten zu klagen sey.	18.
26. Von Ehren Händeln.	18.
27. Von Obligationen vnnnd Verschreibungen / so bey dem Landtschaden Bunde auffgericht werden.	19.
28. Form des Landtschaden Bunts.	19.
29. Wie in Hoffrechten auff geschechne Entwehrungen zu klagen.	20.
30. Wie vnd wo Gewalt Sachen / welche von der Herrn vnd Landtleuthen Diener vnnnd Vnterthanen / Item von Bestandtleuthen / geschehen / geklagt werden sollen.	20.
31. Von Abstellung der vnbillichen Gewalt vnd Entwehrungen.	21.
32. Von Citationen zu den Landtschauptmännischen Verhören.	22.
33. Von Ladung: vnd Fürforderungen in die Landtschrammen.	22.
34. Von erklärang der Ladungen.	22.
35. Daß vnter Zehen Pfunde / kein Ladung zu bewilligen.	23.
36. In Hoffrechten / das Aigenthumb nit einzumischen.	23.
37. Die Gewalt so auff einmal geschehen / auff einmal zu klagen.	23.
38. Wie die Herrn Prelaten / sambt ihrem Capitulu oder Conuent, auch Gerhaben vnnnd Zechpröbst / wie auch andere Communen, Item die von Stätt: vnd Märckten respectu der Landtgüter / klagen / vnd beklagt werden mögen.	24.
39. Von Gegenklagen.	24.
40. Von vberantwortung der Ladungen / Fürforderungen vnnnd andern Gerichtlichen Schreiben.	25.
	41. Von

# Register.

Artickel.	Folio.
41. Von Einbringung der Schüb.	26.
42. Von den Verueffen.	26.
43. Von freygestelter Persönlichen erschetnung.	27.
44. Von Gewaltsamb der Procuratorn.	27.
45. Von Bestandt vnd Caution zum Rechteit.	28.
46. Ob jemandt in hangenden Rechten abstirbt.	29.
47. Von Vbergaben.	30.
48. Von Exceptionen.	30.
49. Von Schermbß waigerung.	30.
50. Von Brieff waigerungen.	31.
51. Von præscription oder Verjährungen.	31.
52. Von Weisungen vnd Gegenweisungen.	32.
53. Der Zeugen Aidt.	34.
54. Von Weisungen / welche ad perpetuam rei memoriam geschehen.	34.
55. Wie die Zeugen zur Aussag zuhalten.	35.
56. Von Weisungen / so durch Brieffliche Urkunden geschehen.	35.
57. Von eröffnung der Weisungen.	35.
58. Von Einreden / auff die abgeföhrete Weisungen.	36.
59. Von Gerichtlichchen Aiden.	36.
60. Von Klag fallen lassen.	36.
61. Von willkürlichen Rechtsföhungen.	37.
62. Von Behöbnussen / vnd derselben Verföhungen.	37.
63. Von Dingen vnd Appelliren.	37.
64. Von Revisionen.	39.
65. Von Restitution in Integrum.	40.
66. Von Expensen vund Schäden / so einer Behabt oder Entbricht.	42.
67. Von Ansatß vnd Execution des Weißbottens.	43.

Artikel.

- 68. Von Execution so auff Compas schreiben / anderer Gerichten beschehen. 44.
- 69. Von Anbott / Schätzung vnnnd Schermbrieffen / der angegesetzten Güter. 45.
- 70. Von Gebottsbrieffen / so mit Peenfall außgehen. 46.
- 71. Von Verueff / Brieff / Sigel vnd Petttschafft. 46.
- 72. Von Meldtbrieffen. 46.
- 73. Von Verueff: vnd Empfangung der Lehen. 47.
- 74. Von Erklärung diser ganzen Gerichtsordnung. 47.



Don

**I**n unterschiedlichen Gerichts Instanzen deß Fürstenthumbs Steyr / vnd was bey Jedweder / für Sachen eigentlich tractiert zuwerden pflegen.

Der Erste Artickel.



Damit anfangs alle die Jenige die in fürfallenden Strittigkeiten oder Beschwerden / zu der Iustitia zusuchen / die erörterung angedeuteter Strittigkeiten zusuchen für nohtwendig ermassen / wissenschafft vnd nachrichtung haben / wohin ein jede Sachen / so wol nach dem Standt der Personen / als art vnnnd eigenschafft der Sachen / gehörig seye / vnd wo ihme die Iustitia vnd Rechtliche mittel sollen vnnnd mögen erthailt werden / So ist gleich im Eingang diser Gerichts Ordnung / diser erste Artickel von den unterschiedlichen Gerichtlichen Instantien dises Herzogthumbs Steyr / hieher zusetzen für nohtwendig erachtet worden.

Die Erste / höchste / vnd nachgesetzte Instanz / ist die löblich A: O: Regierung / dahin die appellaciones von allen andern Tribunalien deuoluiert / bey deren auch die Stätt vnd Märckt fürgenommen werden / vor welchen der Fürstliche Cammer Procurator zu compariren / auch actiue vnd passiuè recht zunehmen vnnnd zugeben schuldig ist.

Die Ander / ist die Landts Hauptmanschaft / bey welcher vber der Herrn vnd Landtleuthen verbrechen erkent würdet / dahin auch die actiones deß Adels / so nit Landtleuht seyn / (ausgenommen deren Sachen / so von Gültten herriren / mit welchen sie vor der Landtschranen recht nemen vnd geben müssen) deßgleichen der Vnterthanen Klagen wider ihre Grundt Obriigkeiten / Item der Diener Beschwörungen wider ihre Herrschafften / zuentschaiden: So wol daselbst der Herrn vnd Landtleuht / auch Geadelten Personen / Gerhaben zuordnen / volgens deren Raitungen auffzunehmen vnd zu Iustificiren seyen.

Die Dritte Instanz / ist das Schranengericht / welches der

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Herz Landts Hauptman selbst / oder an dessen statt der Landtsverweser / mit seinen zugeordneten Geschwornen Assessorn vnd angehörigen Gerichts Personen / besitzet / darinnen würdet im Landt rechten / von denen Materien / so Gründt / Böden / Brieff vnd Sigl / vnd thails Persönliche Sprüch / auch thails Schulden / Injurien / vnd andere Sachen betreffend / gehandelt / in Summari Rechten aber / würdet allein von Schuldbrieffen vnd andern bey dem Landtschaden Bundt / bekräftigten Contracten / tractiert / vnd dann ferzer bey dem Hoffrechten werden klagt / allerley Gewäldt / entwehungen / ligender Gütter / Spolia, vnd reales Iniuria.

Hey dem Vizdomb Ampt / als der Vierden Instantz / werden der Pfandschaffter / Kauffer auff widerkauff / vntereinander strittigkeiten / wie auch da ein Aigenthumber zu einem Pfandschaffter zusprechen / dann / so ein Pfandvnterthan / wider den Pfandschillingger zu klagen / abgehandlet / vnd erörtert.

Für das Fünffte / haben vor gedachter Landts Hauptmanschafft / vnd Vizdombambt / coniunctim oder samentlich die jenigen actiones ihren lauff / wann ein Pfandschaffter wider einen Landtman od Adelsperson in sachen den Pfandschilling betreffent zu klagen hat.

Die Sechste Instantz / ist das Kellergericht / vor welchem die jenige strittigkeiten ventilirt werden / welche Bergrecht / Weingärten / vnd dergleichen betreffen / vnd vor der Berg Obigkeit / als erster ordenlicher vnd vnwidersprechlicher Instantz / mit völlig determinirt oder erörtert werden / in welchem dan pro certa iudicandi norma, ein besonders Bergbüchl / noch vor diesem publiciert worden / vnd nach demselben geurthailt wirdt.

Dann so haben am Sibenden die Grundthereschafften ihr Iurisdiction vber ire aigne Vnterthanen vñ Diener / wo sie die Grundthereschafften selbst mit wider dieselbige Vnterthanen vnd Diener / oder die Hereschafften mit vnd neben ihnen Vnterthanen oder Dienerr. Interessiert seyn / daruon die appellation für die Landts Hauptmanschafft deuoluiert würdet.

In gleichen vnd für das Achte / haben auch die Stätt vnd Märckt / in den jenigen sachen zu Urthailen / welche ihre Mitbürger / vnd Inwohner / auch Ausländer / so nit vom Adel seyn / auch die

die in ihren Burgkstriden ligende / vnd ihnen Dienstbare Gründt betreffen thun.

Schließlichen vnd zum Neundten / haben die Geist: vnd Weltlichen Lehensherren / ihr Lehenrecht / vor welchem die Lehensstrittigkeiten wie von altem herkommen / erörtert werden.

Vom Herrn Landts Hauptman vnd Herrn  
Landtsverweser / vnd deren balder  
Nidtspflicht.

Der ander Artickel.

**D**er Herr Landts Hauptman vnd Herr Landtsverweser / sollen sich in ihrem Ampt / zu erhaltung des Herrn vnd Landtsfürstens: vnd des Gerichts Hochheit vnd Reputation / gebürlich vnd gegen menniglich vnerweißlich verhalten / sonderlich aber darob seyn / damit darwider auch einer Ersamen Landtschafft / wol erlangten Freyheiten / löblichen Gebräuchen vnd alten Gewonheiten / nichts entgegen / sondern nachvolgender Gerichts Ordnung gemäß / gehandelt vnd fürgenommen / auch ein gleiches Gericht / dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen / gehalten werde / inmassen dann derwegen das vertrauen in sie von Irer Kön: Wür: vnd einer Ersamen Landtschafft gestellt würdet / vnd solches folgendte ihre Nidtspflicht mit mehrerm vermögen.

Der Herr Landts Hauptman / soll auch / wo er es anders ohne ver hinderung anderer seiner Amptshandlungen / thun kan / das Recht selbst besitzen / vnd souil möglich befürdern.

Vnd dieweil der Herr Landts Hauptman vnd Landtsverweser / bißhero im Rechten kein stimb / sondern allein die vmbfrag gehabt haben / soll es nochmahlen dabey bleiben / jedoch da sie befinden / das etwo wider die Ordnung des Rechts / gehandelt werden wolte / dardurch die Bessitzer in Sachen geirret / darauff sie dann fleissig achtung haben sollen / so soll ihnen zugelassen seyn / deswegen ihren Bericht vnd gutbeduncken zugeben.

Vnd ob wol bißhero in den Landt: vnd Summari Rechten / gebräuchig gewesen / daß von den Herrn Landtsverweser / einer vnter

## Deß Fürstenthumbs Steyr

denen Beyßigern rechtens gefragt/ auff dessen Ausspruch allein/ vnd nicht nach denen maioribus, das Urthel gefällt worden/ Dierweil aber solches allerhandt vngelegenheit/ so wol bey den Richtern als Partheyen/ verursacht/ auch bey andern wolgeordneten Gerichten nicht gebräuchig/ so solle derwegen solches hinfüran abgestellt/ vnnnd jedesmals/ nach der mehrern stimb/ durch den Herrn Landts Hauptman oder Landtsverwesern/ inmassen bey dem Hoffrecht beschicht/ geurthailt werden.

Vnd da Sachen fürfielen/ welche den Herrn Landts Hauptman selbst/ wann er saß/ mit Klag oder Antwort berüerten/ oder er darinn mit Raht/ That/ vnnnd Blutsfreundschaft oder gar nahender Schwagerschaft/ den Partheyen oder Sachen/ dermassen daß ihme darbey zusitzen nit gebürte/ verwahnt were/ davon solle er jederzeit abtreten/ vnd in denselben handlungen/ der Herr Landtsverweser Richter sein/ Gleichertweiß solle auch der Herr Landtsverweser so ihme ein Sach obgehörttermassen belangte/ abtreten/ vnd in derselben der Herr Landts Hauptman sitzen/ da aber einer oder der ander/ fürgefallner ehelichthalben/ nicht selbst sitzen köndte/ alsdann mag er/ einen Beyßiger/ so beiden thailen vnnverdächtlich/ zu einem Richter ordnen/ vnnnd demselben den Gerichtsstab zuestellen/ inmassen dann solches von alters herkommen.

### Deß Herrn Landts Hauptmans Aidtspflicht/ die er einer Ersamen Landtschafft thun muß.

**I**ch N: Landts Hauptman in Steyr/ gelob vnnnd schwör/ daß ich gemaine Landtschafft in Steyr/ sament: vnd sonderlich/ dem Armen als dem Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen/ bey allen ihren Landtsfreyheiten/ Herkommen/ Landtsrechten vnd Gebräuchen/ nach allem meinem höchsten vermögen/ will helfen handthaben vnd befürdern/ auch niemandt darwider dringen noch beschwären lassen/ daß ich auch selbst nit darwider thun/ noch jemandt hierüber dringen noch beschwären wölle/ sondern alles das thun/ daß einem Landts Hauptman von alter gebürt hat/ Alles treulich vnd vngesährlich/ vnd darinn nicht ansehen/ weder Mücht/ Gab/ Gunst/ Freundschaft noch Feindschaft/ in keinerley weiß noch weeg/ Als mir Gott helff vnd das heilig Euangelium.

Deß

## Deß Herrn Landtsverwesers Nidtspflicht.

**I**ch N: Landtsverweser in Steyr/gelob vnd schwör/  
dem Herrn A: Landtshauptman in Steyr / an statt vnd in  
Namen/ deß Durchleuchtigisten Großmächtigen Fürsten vn Herz/  
Herrn Ferdinanden deß Andern / Königen zu Hungern vnnnd Böh-  
haimb/ Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Steyr/ 2c. Uns-  
fers genedigisten Herrn vnnnd Landtsfürsten / 2c. Auch gemainer  
Landtschafft in Steyr / daß ich das Landt: vnd Hoffrecht / wie  
recht vnd von alter herkommen / besitzen / das Recht befürdern / das  
dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen / er-  
gehen lassen / vnd darinnen weder Nücht / Gab / Gunst / Freundt:  
noch Feindschafft ansehen / darzu ein Ersame Landtschafft bey ihren  
Freyheiten / alten Herkommen vnd Gebräuchen / sovil mir auffss  
höchst vermöglich ist / trewlich handthaben / auch das Recht ohne  
genuegsamb / auch sonderbare erhöbliche vrsachen nicht auffschieben/  
oder auffhöben will / inmassen ich zuthun schuldig / Als war mir  
Gott helff / vnd das heilig Euangelium.

## Vom angesetzten Landtshauptman.

### Der dritte Artickel.

**E**nnach auch je zu zeiten / in abwesen deß Herrn  
Landtshauptmans / die Verwaltung der Landtshauptmans-  
schafft offtmals verändert würdet / dardurch dann mit so vielfältiger  
veränderung / den Partheyen auß vrsachen / das ihnen die vorgehen-  
den handlungen nicht bewust seyn können / allerley beschwörung: vnd  
verwirrungen erwachsen / weil aber von alter hero gewesen / da ein Herr  
Landtshauptman / seiner ehehafften nach / verzaissen / oder abwesig sein  
müssen / das ihne als offft der Herr Landtsverweser in seinen abwe-  
sen / vertreten / So wöllen Jhr: Kön: Wür: daß dises hinfüro also  
geschehe / hiemit genedigist verordnet haben / oder da je der Herr  
Landtsverweser seiner ehehafften halber / den Herrn Landtshaupt-  
man in seinem abwesen / nit jederzeit vertreten köndte / daß doch die  
Verwaltung mit einem Erbarn verständigen Landtman (welcher  
dem Herrn Landtshauptman oder Herrn Landtsverweser / von wel-  
chem er die Verwaltung d Landtshauptmanschafft empfaben wirdt/  
A iij wegen

## Deß Fürstenthumbs Steyr

wegen getrewer verwalting des Ampts/anzugeloben in allweg schuldig vnd verbunden sein solle) vnd der Verwaltung/bis zu des Herrn Landts Hauptmans oder Herrn Landtsverwesers ankunfft/ mit stattem anwesen beywohne/ ersetzt werde.

Von den zugeordneten Beysezer/ deren  
Qualiteten/ Zahl/ Ampt vnd  
Nidtspflicht.

### Der vierdte Artickel.

Nachdeme bishero / mit die wenigste verhin-  
derung des Rechtens / an denen Beysezern erschienen / also daß man  
wegen mangel derselben / im Rechten nicht allein nichts fruchtbarli-  
ches handeln mögen / sondern zu mehrmahlen diser vrsachen willen /  
dasselbe zu mercklicher der Partheyen nachthail vnd beschwörung  
auffhöben müssen / dardurch dann das ganze wesen / in einen solchen  
mißbrauch vnd vnordnung gerathen / daß nunmehr menigklich sich  
darinn gebrauchen zulassen / ein abschaw getragen / Dieweil aber / das  
Beysezer Ampt / das nächste nach dem Herrn Landts Hauptman vnd  
Herrn Landtsverweser / auch an ihme selbst ansehenlich / vnd daran  
einem Regierenden Landtsfürsten / vnd einer Ersamen Landtschafft /  
auch der allgemainen Wolfahrt / sehr hoch: vnd viel gelegen ist / da-  
hero die vnvermeydliche notturfft erfordert / zuverhütung ober-  
melter mißbräuch vnd vnordnungen / das Gericht mit Gottsförchtigen/  
ansehenlichen / stattlichen vnd verständigen Landtleuthen vnd  
Beysezern / notturfftigklich zubesezen / damit das Recht vñ die Iusticia  
diser vrsach willen / mit dermassen wie bishero beschehen / verhin-  
dert / sondern sovil möglich / nach dem ernstlichen willen vnd befehl  
Gottes / vor allen dingen schleinig befördert werde / solchem nach /  
sollen nun hinfüran / zehen ansehenliche Landtleuth / sie seyn verhey-  
raht oder nit / welche eines vnverleimbden Erbaren Lebens vnd  
Wandels / auch guten Verstandts / vnd auffss wenigist fünff vñ zwain-  
zig Jahr alt sein / zu Beysezern bestellt vnd fürgenommen werden /  
deren jeder solle am Sonntag abends / vor dem Rechten zeitlichen  
hieher gehn Grätz ankommen / vnd am folgenden Montag frühe /  
in sein Beysezer Ampt treten / vnd demselben bis zu vollendung eines  
jeden Rechtens / mit haltung der gesetzten stunden / wie sich gebürt /  
fleissig beywohnen / vñnd zu der bestimpten stundt / für sich selbst /  
strack's

stracks ohne alles ruffen vnd vernahmen/ in die Schrammen an sein Ort setzen.

Wo sich aber einer/ so durch die Herrn vnd Landtleut / zu solchem Beyßitzer Ampt/ für tauglich erkennt/ vnd fürgenommen worden/ darzu zugebrauchen verwidern oder entschuldigen wolte/ so soll doch von ihme durch auß kein entschuldigung/ welche mit für gemuegsamb vnd erhöblich befunden/ angenommen/ sonder ihme aufferlegt werden/ daß er dem geliebten Vatterlandt vnd gemainer Wolfahrt zu gutem/ sich auffß wenigst ein Jahr lang/ als ein getrewes Mitglied gebrauchen lasse/ vnd sein gehorsamb lasse/ da aber je nach außgang desselben Jahrs/ eines oder deß andern gelegenheit mit wäre/ lenger dabey zuverharren/ so soll er solches dem Herrn Landts Hauptman oder Herrn Landtsverweser zeitlich auffkündigen/ die sollen alsdann dasselb den Herrn vnd Landtleutben/ in einem gemainen Landtag/ oder im fall selbiger zeit/ so gleich keiner gehalten/ in einem Hoffthading/ oder sonsten vnter einer stattlichen zusammenkunft vnd guter anzahl der Herrn vnd Landtleut/ fürbringen/ damit sein Platz desto füglicher mit einem andern tauglichen Landtman ersetzt werde.

Disen Beyßitzern/ soll jedem Dreyhundert Pfundt Pfenning/ ein ganzes Jahr/ zur Besoldung/ zu Quattember zeiten/ von einer Kr: Lat gegeben werden.

Wo aber ein Beyßitzer/ ein: oder mehr Tag/ vom Rechten/ außser Gottes gewalt/ vnd sondere erhöbliche ehechafften/ vnd ohne erlangte erlaubnuß/ außbliebe/ vnd dem Rechten mit beywohnen thete/ so soll darauff der Herr Landts Hauptman vnd Landtsverweser achtung geben/ solches den Schrammenschreiber verzeichnen lassen/ vnd demselben außbleibenden/ alsdann sein Besoldung/ von solchen außbleibenden vnd versaumbten tagen/ als viel sich dieselbe pro rato zuraiten belausffen würdet/ abgezogen/ vnd dem jenigen so auß erfordderung deß Herrn Landts Hauptmans oder Landtsverwesers/ an deß außbleibenden statt/ dem Rechten abzuwarten verordnet wurde/ gegeben werden/ auch ihme Herrn Landts Hauptman vnd Landtsverweser/ alles ernstß vnd bey ihren Pflichten/ obligen vñ hiemit einbunden seyn/ disem allem ohne ainiges ansehen/ also würcklichen zugeleben vnd nachzukömen/ solches auch den Herrn Verordneten anzeigen zulassen/ damit sie sich in außzahlungen der Herrn Beyßitzer

## Deß Fürstenthumbs Steyr

sitzer Besoldung / hernacher zurichten: vnd darüber die Rahtschlāg an den Einnehmer zufertigen wissen.

Gleichsals auch / da ein Beyfizer seine gesetzte Stundt zum Rechten/nicht hielte/sondern muhtwillig vnd fürsezlich versaumbte/ soll derselbig als oft solches beschicht / vmb ein Cronen in Golt / den Armen Leuthen ins Spittal zugeben/gestraft/vnd strack's von ihm durch den Herrn Landts Hauptman oder Herrn Landtsverweser abgefordert werden.

Vnd damit das Gericht / vmb souil desto stattlicher mit Beyfizern ersetzt werde / so sollen auß den Herrn verordenten / wo sie alle fünff beyeinander / (darauß sie dann fürnemblich achtung geben sollen/das keiner ohne sondere ehehassten vom Rechten außbleibe) zween oder außs wenigste einer / jederzeit das Recht helfen besetzen / vnd demselben beyzuwohnen schuldig seyn / deme oder denselben / jedesmahls ihre besondere Ehmsstellen vnd Session / nemblichen / die bey denen Landtagen / die Herrn Prelaten einzunehmen pflegen / gegeben werden.

Wo aber der Handel wichtig/vnd sonderlich da es ein oder die ander Parthey begehre / das vber die vorbestimte Ordinari Beyfizer / noch mehr Landtleuht darzu gefordert werden / so solle der Herr Landts Hauptman oder Landtsverweser/einen jeden der Sachen oder Parthey vnverwahrten vn̄ nach Inhalt dises Artickels / qualificirten Landtman / zum Rechten wie vor alters herkommen / erfordern.

Demnach aber die erfahrung vnd das werck selbst ein zeithero mit gebracht/das die Partheyen wegen abwesenheit der Beyfizer/wie auch mangel tauglicher Landtleuht / vilmehr auß genöttigter als freyer willkür / zugeben vnd beschehen lassen müssen / das die Beyfizer in geringer anzahl / ja wol je weilen/deren nur drey oder vier / in ihren Sachen gefessen vnd gerichtet / welches dann den Rechtenden Partheyen / anderst mit / als mercklich hart fallen kan / so solle derwegen Herr Landts Hauptman / vnd Herr Landtsverweser ernstlich vnd vnnachlässig darob sein/auß das das Gericht oberordenter massen / so wol mit denen Ordinari Beyfizern / als auch denen / so sie auß bestimte fällt/an der abwesenden statt/zubenennen vnd zusetzen haben / souil möglich ersetzt / vnd den besagten beschwärden dardurch abgeholfen werde.

Vnd welchen Landtman der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / jetzt gemelter massen an das Recht sitzen haist / derselb soll von stundan gehorsamb laisten / thet er das nicht / so soll man ihme in einem halben Jahr darnach / nicht richten / aber wider ihne solle man menniglich recht ergehen lassen.

Vnd damit auch die Herrn Beyziger / vmb souil desto fleissig: vnd stattlicher auff der Partheyen fürtrag mercken / dieselben fassen / vnd in der Gedächtnuß erhalten mögen / so sollen sie ihre Tisch oder Tafeln wie es die gelegenheit vermag / haben / vnd der Parthey fürtrag / souil die notturfft erfordert / fleissig verzeichnen vnd Protocolliren / doch sollen sie nicht ihre aigne oder andere Sachen / bey Gericht / mit Schreiben an der Tafel verrichten / oder einmischen / sondern auff der Partheyen fürtrag / wie obstehet / mit allem fleis achtung geben / damit sie vmb souil desto gewisser auff das / so fürkommen verthailen vnd richten können / welche ihre Verzeichnussen vnd Protocol bey Gericht verbleiben sollen / damit wo ein Sachen zur Appellation kommen thet / vnd sich die Procuratores der Dignusschriften nit vergleichen / vnd etwo mehrers / als im Gericht fürkommen / einbringen wolten / oder sonstet andere jrungen fürfielen / dieselben gegen deß Schrammschreibers Protocol conferiert vnd vmb souil mehr notturfftiger Bericht genommen / auch alsdann auff die fürgefallnen jrungen / gebürliche entscheidung gethan möge werden / doch solle der Herz Landts Hauptman oder Landtsverweser / vnd der Schrammschreiber / auch ihren besondern Tisch haben / vnd also von den Beyzigen abge sondert sitzen.

Es solle auch hinfüro kein bestelter Beyziger / von leichter vrsach oder entschuldigung willen / vnd eigentlich ohne sondere grosse merckliche ehehafften / von dem Rechten nicht aussen bleiben / auch aussen grosser wissentlicher fürfallender vrsach / ohne erlaubnuß deß Herrn Landts Hauptmans / oder Herrn Verwesers / danon nit verreisen / wo aber einer auß ehehafften vrsachen dem Rechten nicht beywohnen köndte / soll er solches dem Herrn Landts Hauptman / oder in abwesen dessen Verwaltern / zeitlich zuschreiben vnd erinnern / damit sie sich darnach zurichten / vnd einen andern Landtman darzu zuverordnen wissen.

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Es soll auch ein ieder Beyßiger / deme so vor sein geurthailt oder gefragt worden / vnd ihme sein Meinung vnd Urthail für billich vnd rechtlich angesehen / mit wenigen Worten beysfallen / vnd sich aller vnnothwendigen außführungen / zu verlengerung deß Gerichts / sonderlich da er keiner andern oder besondern mainung / enthalten / da sich aber jemandt ainiger langer außführung vnd Reden gebrauchten wolte / so der Sachen mit dienstlich / auch sonst keiner andern mainung were / so mag solches der Herz Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / bey ihme mit gebür vnnnd beschaidenheit / abstellen.

Jetzt wolgedachter Herz Landts Hauptman vnd Herz Landtsverweser / sampt den Beyßigern / sollen auch in allweg dahin gedacht seyn / daß sie den Partheyen / ehe sie fürkommen / die güte fürschiagen / vnnnd müglichen vleis fürwenden / wie sie ihre strittigkeit gülich vergleichen / damit ihnen auß den langwürigen Rechten vnd schwären Vnkosten / geholffen / auch vnter den Landtleuthen / souil müglich guter fried vnd ainigkeit erhalten / vnd allem Vnwillen gestewert werde.

Wo aber einer oder mehr / ainiger Parthey / dermassen mit nahender Blutsfreundtschafft vnd Schwagerschafft / Rahtschlägen oder sonst andern vmbständen verwohnt vnd zugethan were / wie sie sich dann alles Rahtgebens darinnen sie Richter seyn / gantzlichen enthalten / auch verschwigen / vnd die Rahtschläg so bey Gericht ergehen / nicht offenbahren sollen / oder ihne die Sach selbst antreffen / dardurch er billicher weiß in derselben Sachen nicht sitzen kundt / so würdet sich ein jeder hierinn der Erbarkeit vnnnd seinem Gewissen gemäß / zuverhalten / vnnnd selbst auffzustehen wissen.

Wie dann auch denen Partheyen gleichesfalls verbotten sein solle / in ihren Rechtsachen / mit den geordneten Beyßigern vnd Gerichts Personen / verdächtiger weiß sich zu vnterreden / zu Caufiren / oder jechtes mit ihnen zu ihrem vortel zu Practiciren vnd zu Inforiniren / viel weniger / wie es bißhero von etlichen / mit ohne sonderm verdacht beschehen / zubegehren disen oder jenen Landtman / seines gefallens in die Schrammen zufordern.

Vnd damit die Herrn Beysitzer ihres Ampts vnnnd verichtung/ desto frischere Gedächtnuß/ vnd was ihnen obgelegen/ in schuldiger obacht halten / so sollen sie jederzeit in anfang des Rechts / mit verlesung diß hieobgesetzten Articuls ihres gelaisten Juraments vnd Aidtspflichten/ öffentlich vor der Schranken erinnert werden.

Was aber die andern Landtleut/ so etwo vom Herrn Landts Hauptman vnnnd Verweser zum Rechten erfordert werden/ antrifft/ dieselben sollen / gleichwol an den Gerichtsstab zuergreifen vnd anzugeloben/ nit: aber sonsten wol bey ihren Adelichen Ehren/ glauben vnd trawen/ ihren besten Verstand vnd Gewissen nach/ ohne ainiges ansehen der Personen / allermassen/ sie an dem Gerichtsstab an Aidtsstatt vergriffen hetten/ zuerkennen vnnnd zuwrthailen schuldig seyn.

### Der Herrn Beysitzer Aidtspflicht.

#### Der fünffte Artikel.

**I**ch N: gelob vnd schwöre / dem Herrn N: Landts Hauptman oder Landtsverweser in Steyr/ an statt des Durchleuchtigisten Großmächtigen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden des Andern/ Königen zu Hungern vnd Böhaimb / Erzherzogens zu Oesterreich / 2c. Meines gnedigisten Herrn vnd Landtsfürstens / auch gemainer Landtschafft in Steyr / daß ich als ein angnomber vnd verordenter Beysitzer/ meines Gewissens vnd höchstem bestem Verstandt nach/ ohne alles ansehen der Personen / vrtheln vnd erkennen/ vnd dem Reichen als dem Armen / vnnnd dem Armen als dem Reichen/ auff das/ so im Gericht fürkومت/ ein gleiches Recht ergehen lassen/ auch keiner Parthey in der Sachen/ wider die ander/ rathen/ die Gerichtlichen Rahtschlåg verschweigen vn̄ niemandt eröffnen/ auch keiner Parthey mehrer als der andern wider die gebürzuelegen/ oder anhengig sein / vnd in solchem allem nicht ansehen/ weder Nücht/ Gab/ Schandt/ Günst/ Freundtschafft noch Feindschafft/ noch sehtes anders / in keinerley weiß / sondern alles des handeln wölle / was einem ehilichen getrewen Landtman vnd Beysitzer zustehet/ vnd von alters herkommen ist/ auch solches vor Gott am Jüngsten Gericht/ verantworten soll vnd muß / Als mir Gott helff vnd das heilig Euangelium.

Deß Fürstenthumbs Steyr  
Von aufforderung vnd verdächtigkeit /  
der Herrn Beyfizer.

Der sechste Artickel.

**S**ind Nachdem bißhero im Rechten / offtmals die  
Beyfizer / durch etlich Partheyen / etwo vilmehr / auß tragen  
der Hitz / dann genuessamb gegründter Ursachen / für verdächtlich  
angefochten / vnd auß dem King auffgefordert worden / daß dann  
nicht allein ihnen Beyfizern / sondern auch dem Gericht selbst /  
schimpflich vnd verklienerlich auch den Rechten vnnnd Partheyen ein  
verlengerung ist / so sollen nun hinsüro dergleichen vngnuessame  
muhtwillige aufforderungen gänzlich abgestellt / vnd kein Beyfizer /  
es seyen dann genuessame Ursachen verhanden / auffzufordern oder  
ichtes derhalben zuvermelden / gestattet werden / Da aber je ein  
Parthey / jemandt derwegen Sprüch nit erlassen vnnnd genuessame  
ursachen der verdächtigkeit fürzubringen hette / solle derselben die  
auffforderung nit verbotten sein / doch daß dieselb Parthey strack's  
die ursachen / seiner verdächtigkeit außführe / darüber dann als  
baldt erkennt / vnd was recht ist / ergehen solle.

Gleicherweiß soll es dißfalls / mit dem Herrn Landtshaupt-  
mann vnd Herrn Landtsverweser / da sich jemandt wider sie ainiger  
verdächtigkeit beschwären / oder auffordern wolte / allerdings ge-  
halten vnd verstanden werden.

Vom Landtschrancken Schreiber / vnd  
seiner Aidspflicht.

Der sibendte Artickel.

**D**er Schranckenschreiber / soll seinem Ampt / mit  
vleißiger versorgung / aller Acten vnd Briefflichen Urkunden /  
so zu Gericht eingelegt werden / vorstehen / vnd den Partheyen so vor  
disem Gericht zuhandlen haben / fürderliche Expedition mit aller be-  
schaidenheit vnd gutem glimpffen / für sich selbst / vnnnd durch seine  
Cantzley Personen eruolgen lassen / die Partheyen an ihrem Rechten /  
sonil an ihme sein wirdt / nit verkürzen / oder verabsäumen / auch der  
selben Acta vnd Brieffliche Urkunden in vleissiger verwahrung vnd  
gehaimb

geheimb haben / darzu sich auch / tauglicher guter Schreiber befließen / wie solches sein nachfolgende Auidtspflicht / mit mehrern mit sich bringt.

## Deß Landtschrammen Schreibers Auidtspflicht.

**I**ch gelob vnd schwör / daß ich dem Herrn N. Landts-  
hauptman in Steyr / an statt Deß Durchleuchtigisten Groß-  
mächtigen Fürstens vnd Herms / Herms Ferdinanden deß Andern /  
Königs zu Hungern vnd Böhaimb / Erzherzogens zu Oesterreich /  
Herzogens zu Steyr / rc. vnd Grafens zu Tyrol / rc. Vnsers genedis-  
gisten Herrn vnd Landtsfürstens / auch dem Herrn Landtsverweser /  
darzu einer Ersamen Landtschafft / mit solchem Schrammenschreiber  
Ampt / jederzeit getrew vnd gehorsamb sein / demselben mit schreiben  
vnd andern / meinem besten verstehen nach / fleissig vnd getrewlich  
aufwarten / die Partheyen dem Armen als dem Reichen / vnd dem  
Reichen als dem Armen / mit den Zeugbrieffen vnd Abschieden be-  
fürdern / auch die Rahtschläg so vor Gericht / vnd den Herrn vnd  
Landtleuthen vnd Beyßigern / in solchen Landts vnd Hoffrechten be-  
schehen / Gleichsals auch die Briefflichen Urkunden / vnd andere der  
Partheyen eingebrachte Schriffthen / in guter geheimb vnd fleissiger  
verwahrung halten / niemandts offenbahren / darzu keiner Parthey  
wider die ander rahten / noch von ainigem Urthel vñ Abschied / darzu  
Briefflichen Urkunden / so in dem Rechten ergehen / vnd eingebracht  
werden / Copeyen vnd Abschriffthen wider alt herkommen / vnd wo  
derohalben die Partheyen strittig seyn / ohne erlaubnuß vnd erkandt-  
nuß deß Gerichts / nicht geben noch zustellen / vnd in solchen allem mit  
ansehen / weder Mueht / Gab / Schanckung / Gunst / Freundschaft /  
Feindschaft noch jechtes anders / in keinerley weiß / sondern daß al-  
les handeln soll / vnd will / daß einem getrewen Diener vnd Schram-  
menschreiber zustehet / vñnd von alters herkommen / ohne arglist vnd  
gefähr / Als mir Gott helff vnd sein heiliges Euangelium.

## Deß Schrammenschreibers Kankley Tart.

### Der achte Artikel.

Gerichts Zeugbrieff deß Ersten Tags.

B

24. Pfenn.

Ladung

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Ladung.	24. Pfen.
Für ein Gerichts Zeugbrieff / indifferent.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß Scherms.	2. fl.
Orkundtschreiben darauff.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der verkündung.	2. fl.
Verkündtschreiben.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der weisung.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff in welchem ein Weiß Artickel einkombt.	3. fl.
Da aber zween Weiß Artickel inserirt werden.	4. fl.
Commissions Befelch / sambt dem Einschluß.	3. fl.
Compas per verschaffung der zeugen.	2. fl.
Compas per examinierung oder Schriftlichen außsag / in welchen allzeit Weiß Artickel eingeschlossen werden.	3. fl.
Gerichts Zeugbrieff der eröffneten Weisung.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Behöbnuß.	1. fl. 4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Entbröchung.	1. fl. 4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Landtsfürstlichen daclaration.	4. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Expens.	6. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß Ansat.	1. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß vernewerten Ansat.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff der Einantwortung.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß Compas.	2. fl.
Für das Compas schreiben.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß ersten Anbots.	2. fl.
Anbot schreiben.	2. fl.
In simili mit dem andern Anbot schreiben.	2. fl.
Gerichts Zeugbrieff deß dritten Anbots vnd Schätzung.	2. fl.

Anbot

## Gerichts Ordnung.

8

Anbottschreiben.	2. fl.
Schätz Commission Befelch.	2. fl.
Für einen gemainen Landtscherm.	3. fl.
Da aber derselb lang ist / stehet es / bey deß löblichen Gerichts moderation.	
Gerichts Zeugbrieff abgangs.	2. fl.
Von einem Lehen Verneß.	1. fl.
Meldtbrieff.	2. fl.
Apostlbrieff.	4. fl.
Vidimus.	1. fl.
In appellationibus, für ein Blat.	24. Pfen.
In simili was sonst abgeschrieben wirdt.	24. Pfen.
Rahtschlag.	1. fl.
Befelch sampt der Copey.	2. fl. 24. Pfen.
Bericht zu 4. fl. vnd 1. fl. darnach es viel mühe bedarff.	
Resolutions Abschrift.	1. fl.

## Im Hoffrechten.

Für gemaine Abschiedt / da nur die Klag / oder ein Verthel einkombt.	2. fl.
Abschiedt / mit Haupt: oder Gegenweiß Artikel / einfach.	3. fl.
Abschiedt / der lang vnd viel schreibens bedarff / wird nach denen Blättern bezahlt / für jedes.	24. Pfen.
Abschiedt der Weisung.	2. fl.
Commissions Befelch sampt dem Einschluß.	3. fl.
Compas per verschaffung.	2. fl.
Compas per schriftliche außsag der examinirung der Zeugen / da weiß Artikel eingeschlossen werden / jedes.	3. fl.

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Abschiedt Schubs.	2. fl.
Abschiedt der eröffneten weisung.	2. fl.
Abschiedt der Behöbnuß.	1. fl. 4. fl.
Abschiedt der Entbröchung.	1. fl. 4. fl.
Abschiedt der Expens.	1. fl.
Abschiedt deß Ansatzs.	1. fl.
Abschiedt vernewerten Ansatzes.	2. fl.
Abschiedt Ersten Anbots.	2. fl.
Anbottschreiben.	2. fl.

### Von dem Landtshauptmannischen Secretario/ dessen Taxordnung/ vnd Aidtpflicht.

#### Der neunnde Artikel.

**S**leichermassen sollen die Secretarij vnd Gerichts-  
schreiber / bey der Landtshauptmanschaft geschworn vnd ver-  
pflicht seyn / die Partheyen in ihren handlungen zubefürdern / ihrem  
Ampt fleissig vnd getrewlich vorzustehen / auch niemandt wider die  
gebür / mit Tax zubeschwären / gegen meniglich dermassen sich vn-  
verweißlich vnd gebürlich zuverhalten vnd zuerzaigen / damit nie-  
mandt in seinen Rechten vn handlungen durch sie verkürzt oder auff-  
gehalten / sondern fürderlich expedirt werde / vilweniger solle er ainig-  
ger Parthey ire handlungen wider die ander führen / wie in gleichem  
auch von denen Partheyen keine Bestallungen annehmen / ihnen in  
ihren Sachen nit Rahtsamb seyn / noch auch sich gegen ihnen mit den  
Schriffthen machen / einlassen.

#### Taxt.

Für einen Expens Abschiedt.	2. fl.
Für einen Weisungs Abschiedt.	2. fl.
Für ein Behöbnuß.	1. fl. 4. fl.
Für ein declaration, so in Landtshauptman: vnd Vizdombischen Verhören ergangen.	4. fl. vmb

Umb ein Compas.	4. S.
Umb ein Blat in weisungs Sachen.	24. Pfen.
In Appellations Sachen.	1. S. 2. Pfen.
Umb ein Fürforderung in das Hoffrecht.	4. S.
Umb ein Befelch.	2. S. 24. Pfen.
Umb ein gemainen Bericht.	4. S.
Umb einen langen außföhrlichen Bericht/ von ein: biß in zween vnd mehr Gulden/ nach moderation deß Herrn Landtsauptmans.	

Deß Landtsauptmannischen Secre-  
tarij Auidtspflicht.

**I**ch N: gelob vnnnd schwör an statt der zu Hungern vnd Böhaimb Kön: Wür: Herrn Herrn Ferdinanden Erzherzogen zu Oesterreich/ vnserß genedigisten Herrn vnd Landtsfürstens/ xc. Dem Herrn/ Herrn N: Landtsauptman in Steyr/ mit disem meinem angenombnen Ampt/ jederzeit/ getrew vnd gehorsamb zusein/ demselben meinem besten verstehen nach/ fleißig vnd getrewlich außzuwarten/ die Partheyen dem Armen als dem Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen/ in ihren Rechtsachen / vnd andern handlungen/ auffß beste befürdern / auch niemandt wider die gebür/ mit dem Taxt beschwären/ die Rahtschläg so vor Gericht / oder andern versamblungen von Herrn vnd Landtleuthen/ Landträtthen vnd Beyßigern beschehen / gleichsals auch die Briefflichen Urkunden/ vnd andere der Partheyen eingebrachte Schrifften/ in guter gehaimb vnd fleißiger verwahrung halten / niemandts offenbahren / darzu keiner Parthey wider die ander nit rathen / noch von ainigen Briefflichen Urkunden/ so eingebracht werden/ Copeyen vnd Abschrifften wider alt herkommen/ vnd wo die Partheyen derhalben strittig seyn/ ohne erlaubnuß vnd erkandnuß nicht geben/ noch zuestellen / vilweniger einer Parthey ihre handlungen wider die andere führen / auch von den Partheyen keine Bestallung annehmen/ vnd in solchem allen nicht ansehen/weder Mueht/ Gab/ Schandung/ Gunst/ Freundtschafft/ Feindtschafft/ noch jechtes anders in keinerley weiß / sondern daß alles handeln / soll vnd will / daß einem getrewen Diener vnnnd

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Secretario zusehet/ vnd von alters herkommen ist/ ohne arglist vnd gefahr/ Als mir Gott helff/ vnd sein heiliges Evangelium.

### Von Advocaten vnd Procuratorn/ deren Ampt vnd Auidtspflicht.

#### Der zehendte Artikel.

**E**S sollen bey der Schranken jederzeit/ auffß wenigst  
fünff geschworne Erbar: verständige/ vnverleimbt vnd ge-  
lehrte Procuratores gehalten werden/ die den Partheyen mit guten  
ausführlichen vnd bewegenden vrsachen/ in ihren handlungen/ ob  
sie dieselben mit Recht außführen/ oder vnterlassen sollen/ auß recht-  
mässigem grundt/ vnd verständiglich/ ihrem Gewissen nach/ rathen  
mögen/ wo aber der Herz Landtshauptman oder Landtsverweser/  
vnd die Beyßitzer/ künfftiglich befinden würden/ daß man derselben  
mehr bedürfftig/ sollen sie solches denen Herrn vnd Landtleuthen für-  
bringen/ die mögen derselben/ nach erforderung der notturfft/ mehr  
auffnehmen/ damit die Partheyen wegen mangel der Procuratorn/  
nit verhindert werden.

Insonderheit sollen sich die Procuratores jedesmahls zeitlich  
vnd fleissig zu denen gesetzten Stunden bey Gericht finden lassen/  
vnd einstellen/ sonderlich auch ihnen Procuratorn vnd Advocaten  
hiemit alles ernsts/ vnd bey hernach benanter straff/ verbotten seyn/  
mit ihren Clienten oder Partheyen/ weder de quota litis zu Paciscirn/  
noch das erhaltne Recht/ mit denselben zuthailen/ noch die führende  
Rechtshandlung/ durch Kauff/ Tausch/ vbergab/ geschend/ fürge-  
wendte verlag der Sachen/ oder in ainige andere weiß/ gar oder zum  
thail an sich zubringen/ noch in euentum litis/ ihnen selbstn was zube-  
stimmen/ noch endlichen ainigen andern Contract oder Vergleich der  
Rechtsachen halber/ mit den Rechtenden Partheyen zutreffen/ noch  
auffzurichten/ vñ welcher hierüber gehandelt zuhaben/ glaubwürdig  
erfunden wurde/ derselb solle dardurch seiner Ehren vñ Procuratur-  
standts/ entsetzt/ auch nach größe der Vbertretung/ vnd an sich er-  
practicirten Sachen/ oder vortels/ in anderweg/ nach erkandtnuß  
deß Gerichts/ vnnachlässig gestrafft werden.

Vnd weiln sichs auch vielmahlen zuträgt/ daß die Partheyen/  
durch

durch ihrer Procuratorn vnfleis vnd saumbfal / in schaden vnd nachthail gefüht werden / solle solches nun hinfüro alles ernst abgestellt seyn / vnd wann ein Procurator sein Parthey in Sachen / die ihm vmb erbare billiche belohnung zuhandlen vertraut / vnd derhalben gewalt gegeben würdet / auß vnfleis oder andern vnverantwortlichen vrsachen / an ihrer Rechtlichen notturfft verabsaumbte / verkürzte vnd zu nachthail brächte / vnd das glaubwürdig wäre / derselbige Procurator soll ermelter Parthey / allen durch sich verursachten schaden vnd nachthail abzulegen / schuldig sein / vnd noch darzu nach gelegenheit der verhandlung / durch den Herrn Landts Hauptman oder Herrn Verweser gestrafft werden / vnd wo dieselbige Verbrechen so groß vnd straffwürdig wäre / des Procurirens entsetzt / oder nach laut des 80. Artickels / im Ersten Thail der Steyrischen Landtgerichts Ordnung / gegen ihnen verfahren werden.

Die Geschwornen Procuratores sollen sich auch mit vberflüssigen handlungen mit beladen / noch vberhauffen / sondern sich an sonil Sachen / als sie den Partheyen mit stattlicher notturfftiger bewegung vnd außführung / schleinig vnd fürderlich zu Ort zubringen sich getrösten mögen / vnd zuverrichten wissen / benüegt seyn / vnd mehrere handlung nit annehmen / vnd sonderlich dahin bedacht sein / das sie ire Partheyen von vnnothwendigen langwürigen vnbillichen Rechtshandlungen / deren sie nit befuegt / abweisen / vnd sie darzu keines wegs / ihres aignen nutz oder gemüßhalber / stercken oder verursachen / vnd in vergebnen Vnkosten / nachthail vnd schaden laiten.

Insonderheit sollen die Procuratorn in allweg bedacht seyn / die Partheyen mit der Bestall: vnd Besoldung ihres Procurierens / wider die gebür mit zuübernehmen / noch zubeschwären / sondern sich gegen meniglich / was sie auch billicher weiß verdienen können / sonderlich aber gegen den Armen Partheyen / gebürlich / Inhalt ihrer Nidtspflicht / benüegen lassen / wie dann ein jede Parthey / derowegen mit ihnen auffß leichtigist vnd ringist so es sein kan / abkommen vnd sich vergleichen mag.

Wo aber jemandt durch seinen Procurator / ditsfals beschwärt wurde / mag er seine beschwörung dem Gericht / oder Herrn Landts Hauptman vnd Herrn Landtsverweser / fürbringen / deren ihm nach gelegenheit jederzeit abgeholfen: vnd die gebür gegen dem

## Des Fürstenthumbs Steyr

Procurator/ mit ernstlicher bestraffung fürgenommen werden solle/ Vnd sollen sich gemelte Procuratores / in diesem vnd andern fällen/ dermassen Erbar/beschaiden vnd gebürlich verhalten/wie solches alles nachfolgende jr Auidtspflicht/mit mehrerm vermag vnd außweist.

Auff daß auch diese Ordnung / von den Procuratorn desto fleißiger gehalten werde / vnd sie dieselbige jederzeit in frischer gedächtnuß haben/auch die Partheyen selbst den Procuratorn Amptschuldigkeits/wissenschaft haben/ so solle zu jederzeit im anfang des Rechts/ diser Artickel öffentlich vor der Schranken abgelesen: vnd die Procuratorn zu dessen steiffer haltung/vnd gelaissten Juraments/vermahnet vnd erinnert werden.

## Der Procuratorn Auidtspflicht.

**I**ch N: gelob vnd schwöre/daß ich dem Durchleuchtigisten Großmächtigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinanden dem Andern/Königen zu Hungern vnd Böheimb / Erzherzogen zu Oesterreich / vnd Herzogen zu Steyr/ ic. Unserm gnedigsten Herrn vnd Landtsfürsten / vnd an statt ihrer Kön: Wür: dem Herrn A: Landtshauptman in Steyr / Landtsverwesern daselbst/ oder hernach einem jeden künfftigen Herrn Landtshauptman vnd Landtsverweser oder Verwalter der Landtshauptmanschaftt/so derzeit sein wirdt/ vnd den Herrn Beyßizern des Landts: vnd Hoffrechts in Steyr / gewärtig vnd gehorsamb sein/ ihr ordnung / geschäft vnd gebott halten / auch wider einer Ersamen Landtschafft Freyheiten / Landtsbandtvest / Gerichtsordnung vnd Landtsgebrauch / wissentlich nit handeln / die Partheyen vnd Sachen/ so ich annimb oder mir befohlen werden / mit ganzen vnd rechten trewen mainen/vnterweisen/ ihr Gerechtigkeit/nach meinem besten fleis vnd verstehen/fürbringen / rathen vnd handeln/ darinnen wissentlich keinen falsch / vnrecht vnd gefährliche verlängerung gebrauchten noch suchen / mit denen Partheyen keinerley vorwort oder fürgeding / vmb ainigen thail / wenig oder viel / an der Sach machen / haben oder gewarten / die haimblichen Rät vnd behelff / meiner Parthey zu schaden/niemandts eröffnen / das Gericht vnd GerichtsPersonen / allezeit ehren vnd fürdern / auch vor ihnen Erbarkeit gebrauchten / die lästereung bey Peen vñ ermässigung des Gerichts / vermeyden / die Partheyen

theyen mit vnzimlichen Belohnungen vnd Bestallungen nicht beschwären / der Sachen so ich angenommen / oder mir befohlen worden / mich ohne redliche vrsachen / vnd des Richters erlaubnuß / nit entschlagen / sonder biß zu end des Rechtens außwarten / vnd sonst alles anders halten / thun vnd lassen will / daß sich von Rechts vnd des Landts Gewonheit wegen / gebürt / getrewlich vnd vngesährlich / Als war mir Gott helff vnd sein heiliges Euangelium.

## Von andern vngeschwornen Rednern.

### Der außste Artickel.

**S**aber ein Landtman / Welliches Standts / selbst / oder ein Freundt dem andern sein notturst / im Rechten reden wolte / das solle menniglichen der Ordnung nach vergunt sein.

Brächt einer einen frembden Redner zu dem Rechten / der soll nicht gehört werden / er habe dann ehe wie die andern geschworen / vnd alsdann mag er seiner Parthey reden / wie die andern.

Ob man aber geschworne Redner nit möchte haben / vnd ihm doch einer sein notturst selbst / nit fürbringen / auch seiner Freundt keinen darzu erbitten kundte / so soll ihm der Herr Landtshauptman oder Herr Landtsverweser / einen auß dem Ring verschaffen / vnd derselb mit deme es also verschafft würde / soll sich der Sach keines wegs setzen oder widern / sondern den grundt der Sachen / mit dem kürzisten fürbringen / vnd zu recht setzen / wie obstehet.

## Von Stewrern oder Bey- ständen.

### Der zwölffte Artickel.

**W**er von einer Geislichen Person / Jungkfrauen oder Wittib / Klag oder Antwort / am Gerichtsstab vbernimbt / dem soll kein Stewrer mit Recht erkennt noch zugelassen werden / sondern allein der / so die Sachen also vbernehme / wer es auch ein Geisliche Person / so mag er auch einen Stewrer haben / wie von alters herkommen ist.

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Es soll auch sonst niemandt Steyrer haben / es werde ihme dann mit Recht erkennt / aber der Hauptsacher mag wol allein neben seinem Redner oder Obernehmer stehen / vnd den vnterweisen / ob sich aber sonst einer wider den andern zustewren vnterstunde / vnd das / so es ihme vom Herrn Landts Hauptman oder Herrn Verweser / auff der wider Parthey anruffen / verbotten wurde / nicht vnterließ / solle derselb Steyrer / dem / darwider er also stewart / was er der Sachen schaden nehme / ablegen vnd bezahlen.

Wo aber jemandt von ainiger Parthey / zu einem Steyrer begehrt / sich aber derselb dessen auß billichen rechtmässigen vrsachen / waigern / oder derwegen strittig wurden / so soll auch solche waigerung vnd fürgefallner stritt / ob sie genuegsamb oder nit / jederzeit bey deß Gerichts erkandtnuß stehen / vnd darüber die gebür gehandelt werden.

## Wie man sich in Gerichtlichen Fürträgen vnd Reden halten soll.

### Der dreyzehendte Artikel.

**I**n den Gerichtlichen Fürträgen vnd Reden / soll niemandt dem andern verbottne Wort zusetzen / es seye in Verhör Sachen / oder vor dem Herrn Landts Hauptman oder Landtsverweser / vnd sonderlich im Rechten / darzu sollen die Wort / als ob einer sein Sach mit grundt vnd warheit nit darbungen thet / vnd wie es wider Gott vnd Ehr / vnd all dergleichen Wort / so vngüblich vnd Ehren verletzlich beschehen / menigklich verbotten seyn / dann wo sich jemandt der Wort gebrauchten wurde / den soll der Herr Landts Hauptman oder Herr Landtsverweser still stehen haissen / vnd von stundan die Herrn vnd Landtleut allda gegenwertig / erkennen lassen / was straff er vmb sollich Verhandlung würdig sey / vnd ob er sich derselben straff widersetzen würde / sollen ihne die gehorsamen zu gehorsamb zubringen / verhelffen.

Es soll aber der Herr Landts Hauptman oder Herr Landtsverweser / vnd das Gericht in allweg bedacht seyn / weil dergleichen verbottne Wort / bissher bey Gericht von den Partheyen nun gar zuwil vermessenlich eingerissen / aber gegen denselben nichts ernstlichs fürgenommen worden / daß sie ihrer gethanen Pflicht nach / ob disem  
vnd

vnd andern Artickeln vestiglich halten/dermassen handthaben/vnd mit erkandtnuß der straff/ ein gleichmessig Recht/ gegen mäniglich fürnehmen/ damit hierinn durchauß niemandts verschont/ oder für den andern angesehen werde.

Die Redner sollen nicht lange Rede machen/ wie auch/ sovil möglich/sich der Lateinischen vngewöhnlichen Termin/vnd vberflüssigen Iuris allegationen, enthalten/vnd so der Klager mit seiner Klag oder Gerichts Zeugbrieff/ darüber er sein Erleuterung thun mag/ gehört ist/ soll der Antwoarter sein Antwort/darauff der Klager sein andere Red vnd Rechtsatz/vnd zum letzten widerumben der Antwoarter sein Nachred vnd Rechtsatz thun/vnd also alle Handel auff das fürzist/ vnd nach dem Landtsgebrauch fürgebracht/ vnd keinem vberzwo/vnd auff's allermaist/ da je der Handel so wichtig/ drey Reden/ mit ihren Rechtsätzen/ zugelassen/ vnd doch ainige newerung fürzubringen keines wegs gestattet oder darauff gericht werden/da aber ein Beklagter mit Hauptsächlichen Antwort/ sondern allein excipirt, so soll er/weil er sich gleichsamb dardurch zum Klager macht/ nicht die letzte Red im excipirn, sondern der Hauptklager haben.

Es sollen sich auch alle Partheyen vnd Procuratores/ bey straff/ vor Gericht/aller hizigen vnd schmäblichen Wort/vnd stumpfieren gegen einander gänglich massen vnd enthalten/ desgleichen die lange weitschweiffige vndienstliche einfühungen/ auch alle vnothwendige vnd vnrechtmessige exceptionen vnd Incident stritt/dardurch das Gericht vergeblich behölligt/ in allweg vnterlassen/ sondern die notturfft/ wie obvermelt/ mit kurz begreiffender einfühung/ glimpflich vnd bescheidenlich/ auch mit gutem grundt der Wahrheit/außgeschlossen alles vbrigen vnothwendigen weitschweiffigen geschwätz/fürbringen/wie sie dann solches wegen Landtsfürstlicher Obrigkeit/vnd dem Gericht zu Ehm/auch in dem/vnd andern/ jrer Pflicht nach/zuthun schuldig. Welcher aber darwider thet/8 solle vnnachlässlichen nach erkandtnuß des Gerichts/gestraft werden.

Weil auch bißhero vnter andern/ dise vnoordnung bey Gericht erschienen/das sich etliche Partheyen/neben ihren Procuratorn/da sie schon ihre fürtrag der ordnung nach/gethan/insonderheit jr Sachen mit langen Reden/fürzubringen vñ zuerleutern vnterstanden/welches dann mehꝛ zu behölligung des Gerichts/dan auß notturfft beschehen/  
Dems

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Demnach solle hinfüro keiner Parthey zugelassen sein / da sie anderst ihr Sachen / durch iren Procurator notturrstigtlich fürtragen lassen / ainige sondere Red / oder Vermeldung zuthun / sonder da sie vermaint / daß ihr Procurator nit genuessamb Bericht / oder informirt / so stehet ihr beyor / ein vnterred zunehmen; doch wo ainige Parthey selbst / ihr notturrst / auffer deß Procurators / fürbringen / oder reden wolte / daß soll ihr dem alten herkommen nach vnterwehrt sein.

Vnd nachdem auch zu mehrmahlen fürkommen / daß etliche Partheyen / die maisten Procuratores bey der Schranken / in ihr Bestallung genommen / vnd ihnen ihr gehaimnuß vnd behelff vertraut / vnd sehen lassen / welches fürnehmlichen darumben beschehen / daß dieselben Procuratores ihrem Gegenthail wider sie nit Procuriren solten / dardurch dann zu mehrmahlen / maniche Parthey keinen Procurator / bey der Schranken gehalten mügen / sondern ihme einer vor Gericht zugeordnet werden müssen.

Solchem fürzukommen / vnd damit deß Gerichts / mit dergleichen vnterwendigen behölligungen / souil möglich / verschont / vnd die Partheyen in irer notturrst nit verkürzt werden / solle hinfüro keiner Parthey in einer Sachen / vber ein Procurator bey der Schranken / sie habe auß den andern einen oder mehr / darüber bestellt / oder aber ihnen ihr behelff oder gehaimnuß sehen lassen / oder nit / zugelassen / sondern dem Gegenthail der ander zu Procurirn / wo er ihne nicht mit guten willen darzu bringen kan / durch den Herrn Landtschauptman oder Herrn Landtsverweser verschafft werden.

## Von Sollicitatorn / vnd ihren Aidtspflicht.

### Der vierzehendte Artikel.

**W**iewol in der alten Ordnung / die Sollicitatorn vñ Gewalttrager vmb gewisser vrsachen willen / gänzlichen abgeschafft vñ verbotten worden / mögen jedoch vngefähr souil Sollicitatores allhier gehalten werden / souil Procuratores zuhalten / oben geordnet worden / doch daß zu solchen Sollicitatorn Erbare Vnterleimbde vñnd zu solchem Ampt / taugliche Leuht angenommen werden / vnd ein jeder so sich dises Diensts zu vnterwinden begehrt / sich zuuor

zuuor bey dem Herrn Landts Hauptman annelde/ von demselben auff vorgangnen Bericht / seines thun vnd lassens / qualiteten vnd tauglichkeit zugelassen/ auch mit der hierunder gesetzten Auidtspflicht beladen / ohne solche approbation vnd Beaydigung aber / keinem das Sollicitiren/ weder inner: noch auffer Gericht zugelassen werden.

### Der Sollicitatorn Auidtspflicht.

**I**ch N: gelob vnd schwöre/ daß ich dem Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem Andern / Königen zu Hungern vnd Böhaimb/ Erzhertzen zu Oesterreich/ vñ Hertzogen zu Steyr/ &c. Meinem gnedigsten Herrn vñ Landtsfürsten/ vnd an statt Ihrer Kön: Wür: dem Herrn Landts Hauptman / vnd Herrn Landtsverweser in Steyr / oder hernach einem jeden künfftigen Herrn Landts Hauptman / so zur Zeit sein würdet/ gewärtig vnd gehorsamb sein/ sein ordnung/ geschafft/ vnd gebott halten / auch wider einer Ersamen Landtschafft Freyheiten / Landts handtvest / Gerichtsordnung vnd Landtsbrauch / wissentlich nicht handeln / die Partheyen vnd Sachen / so ich annimb oder mir befohlen werden / mit gangen vnd rechten trewen/ mainen/ vnterweisen / ihr Gerechtigkeit/ nach meinem besten fleis vnd Verstandt / fürbringen / rahten vnd handeln / darinnen wissentlich keinen falsch/ vnrecht / oder verlängerung gebrauchen / noch süchen / mit denen Partheyen keinerley vorwort / oder fürgeding / vmb ainigen thail / wenig oder viel / an den Sachen / machen / haben / oder gewarten / die haimlichen Räht vnd Behelff / meinen Partheyen zu schaden / niemands öffen / das Gericht vnd Gerichts Personen / allzeit ehren vñ fürdern / auch vor ihnen Erbarkeit gebrauchen / die lästerung / bey Peen / vnd ermässigung des Gerichts / vermeyden / die Partheyen mit vnzimlichen Belohn: vnd Bestallungen nit beschwären / der Sachen so ich angenommen / oder mir befohlen worden / ohne redliche vrsachen / vnd des Richters erlaubnuß / mich nit entschlagen / sondern biß zum end des Rechtens außwarten / vnd sonst alles anders handeln / thun vnd lassen will / was sich von Rechts vnd des Landts Gewohnheit wegen / gebürt / Treulich vñ vngesählich. Als war mir Gott helff / vnd das heilig Euangelium.

## Des Fürstenthumbs Steyr

Von dem Weißbotten/ auch dessen Adjuncten/  
vnd ihier baider Aidspflicht.

### Der fünffzehendte Artikel.

**D**er geschworne Weißbott/ vnd sein Adjunct/ sollen ihrem Ambt fleissig außwarten/ vnd im Rechten niemands/ als inen selbst reden/ damit sie auff die/ so wider dise Ordnung theten/ desto besser sehen mögen/ wie dan solches je nachfolgende Aidspflicht vermag.

Ich A: gelob vñ schwör/ dem Herrn Landts Hauptman in Steyr/ an statt des Durchleuchtigisten Großmächtigen Fürsten vñ Herrns/ Herrn Ferdinanden des Andern / Königens zu Hungern vnd Böheimb/ Erzherzogens zu Oesterreich/ Herzogens zu Burgund/ vnd Steyr/ etc. Grafens zu Tyrol/ etc. Unseres gnedigisten Herrn vñ Landtsfürstens/ Das ich das mir befohlne/ vñ auffgelegte Weißbotten Ampt/ jederzeit treulich vnd gehorsamlichen/ wie von alters herkommen/ verrichten/ dem wolernenten meinem gnedigen Herrn Landts Hauptman/ oder einem jeden Herrn Landts Hauptman/ vnd Herrn Landts verweser/ auch Verwaltern d Landts Hauptmanschaft/ so der zeit sein würdet/ auch den Herrn Beyßizern/ des Landts: vnd Hoffrechtsens / auch sonst dem Herrn Marschalchen in Landtügen/ dann denen Herrn Verordenten/ in Namen einer Ersamen Landtschaft/ in allen sachen/ jederzeit gewartig/ vnd gehorsamb sein. Darzu einer Ersamen Landtschaft/ oder der Herrn vnd Landtleut Raths schläg / vnd Gehaimb nussen/ nicht offenbahren/ sondern verschweigen/ biß in mein Gruben bey mir erhalten/ im Rechten niemands / allein mir selbst reden / mit denen Rechtenden Partheyen/ von ainigem thail/ oder gnuß / an den hangenden Rechtsachen/ ainig geding/ oder vergleich machen/ noch die sachen durch Ubergab/ Kauff/ Tausch/ Geschenck/ sürgerwendte verlag der handlung/ noch ainige andere weiß/ gar/ oder zum thail an mich erhandlen/ oder bringen/ Item die Ansätz/ vnd alles das/ so mir mit Urthel oder erkandtnuß der Herrn vnd Landtleut/ von offft vnd wolernenten meinen gnedigen Herren/ wirdt auffgelegt/ auffss fleissigist vnd treulichist/ vnabsaumblich verrichten/ auch in solchem allem nicht ansehen/ weder Müeh/ Gab/ Schand/ nuß / Gunst / Forcht / Freundschaft/ Feindschaft/ noch jechtes anders / in gar keinerley weiß/ sondern das alles handlen/ soll vnd will/ was einem getrewen Diener vnd Weißbotten/ gewonheit vnd altem herkommen nach/ zu stehen vnd gebürt/ ohne arglist vnd gefahr. Als war mir Gott helff/ vnd das heilig Euangelium.

Don

## Von Zeugs Commissarien / ihrer Ampts- verrichtung / vnd Aidspflicht.

### Der sechzehendte Artikel.

**S**ind nachdem in examinierung / der Zeugen / so von den Partheyen / in ihren geführten weisungen fürgestellt / sonderlich aber mit den Commissarien / so etwas zu examinierung der Zeugen / benant worden / man sie aber darzu nit bewegen / oder bringen mögen / vnd dadurch maniche Parthey / mit der weisung lange zeit auffgezogen / vnd in irem Rechten verhindert worden / auch dahero allerley vnsordnung vnd gefährliche auffzüg vnd verlengerung erschienen / dero halben / zu verhütung derselben / vñ damit mäniglich zu fürderlichem vnd schleinigem Rechten geholffen / auch in sonderlicher erwögun / dz nicht allein den Partheyen / an fleissiger notturstiger examinierung vnd verhörung der Zeugen / sondern auch dem Gericht selbst / damit dasselb mit erkandnuß vnd Ortheil / desto gewisser vnd gründlicher verfahren möge / zum höchsten vnd gar viel daran gelegen / so sollen nun hinfürs / drey erfahne vnd taugliche geschworne Zeugs Commissarien / von Landtleuht / oder wo die darzu nit zubewögen / sonst andere Erbare / darzu geschickte Personen / bestellt / vnd mit gebürlicher Besoldung / einer allhier zu Grätz / der ander in der obern Steyrmarck / vnd der dritte in der Grasschafft Cilli / vnterhalten werden / welche Zeugs Commissarien / mit allein bey diser Landtschrammen / sondern allen andern Gerichten / zu behörung der Zeugen / auff der Partheyen anrüeffen vnd begehrt / vmb ihr gebürliche belohnung / darvon hernacher meldung gethan werden solle / gebraucht / deme als offft / zu examinierung der Zeugen / zween Landtleuht / oder andere Erbare / zu diser Sachen taugliche Personen / welche die Partheyen nach ihrem gefallen / darzu zubenennen haben / zugeordnet mögen werden / welchen Commissarien / jedem zu Jährlicher Besoldung / ain hundert Pfundt Pfenning / von einer Ersamen Landtschafft geraicht / vnd dann von jedem Zeugen insonderheit / den sie behören / 1. ß. vnd dann von einem ordenlichen Plat der Zeugen außsag / 3. Kreuzer / durch ein jede Parthey / so die Zeugen zubehören fürstellt / bezalt werden.

Vnd da sie aber / von Grätz auß / vñ andern ihren ordinari Mallstatten / an andere Ort / sonderlichen da die Zeugen / auff den Augenschein geführt werden müssen / gefordert werden / so soll jedem für sein zehung vnd bemühung / einen jeden Tag / den er fünff oder sechs

## Des Fürstenthumbs Steyr

Weil Keitten würdet / als lang er außbleibet / vnd wider anhaimbs  
kombt / 12. B. geraicht / vnd bezalt werden.

Gemeldte Commissarien sollen also auff der Partheyen anruef-  
fen / vnd des Herrn Landts Hauptmans / oder Herrn Landtsverwes-  
fers Befelch / manigklich hierinn zugehorsamen / auch dieselben mit be-  
hözung der zeugen / sovil möglich / damit sie daran nit verabsaumbt /  
zubefürdern / schuldig seyn: vñ damit sie solchem irem Ambt / sovil desto  
stattlicher außwarten mügen / solle mit befehlung anderer Sachen /  
von der mehrern Obrigkeit / irer / sovil möglich / verschont werden.

## Volgt der Zeugs Commissarien Aidtspflicht.

**I**ch N: gelob vnd schwöre / Dem Durchleuchtigisten  
Großmächtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden dem  
Andern / Königen zu Hungern vnd Böhaimb / Erzherzogen zu Oe-  
sterreich / Herzogen zu Steyr / 2c. Unserm genedigisten Herrn vnd  
Landtsfürsten / vnd einer löblichen Landtschafft des Fürstenthumbs  
Steyr / auch an statt Irer Kön: Wür: dem Herrn Landts Hauptman /  
vnd Herrn Landtsverweser / getrew / gehorsam / vnd gewärtig zusein /  
das Zeug Commissari Ambt meines thails / trewlich vnd auffrichtig  
zuversehen / die fürgestellten zeugen so mir zuverhören / befohlen wer-  
den / auff die eingebrachten Weiß Artickel / auch Fragstück / auff vor-  
gehunde Beaydigung / mit allem fleis zubefragen / ihr Außsag fleissig  
vnd ordenlich / mit allen zu der sachen dienstlichen vnd nohtwendigen  
vmbständen / zubeschreiben / vñ dieselben niemant vor der zeit zueröff-  
nen / sondern in der gehaimb zuerhalten / keiner Parthey mehr / als der  
andern / wider die gebür zuzulegen oder anhengig zusein / vnd in dem  
allem / weder Mueht / Gab / Freundtschafft / Feindtschafft / Forcht /  
noch iechtes anders anzusehen / sondern gemainigklich / alles das zu  
thun / was einem auffrichtigen getrewen Diener gebürt. Als war mir  
Gott helff vnd sein heiliges Euangelium.

## Von anstellung des Rechten / vnd verschiebung desselben.

### Der sibendtzehendte Artickel.

**M**an soll das Recht / ohne merckliche genuessame  
ursach /

verschaffen/ nicht auffschieben / sondern dasselb auffß wenigst im Jahr zweymal anstellen / vnd sovil möglich außsätzen / vnd sich weder der Landtshauptmannischen / Vizdombischen / noch anderer Verhör / vnd Ambrshandlungen/nichts irren noch verhindern lassen / ob man aber das nicht thun köndte / so soll dannoch die ganze Zeit / dieweil man also das Recht besitzt / in dato der Ladung vnd Zeugbrieff / nur für einen Tag gerait werden / Doch solle das Landt: vnd Hoffrecht/ hierinnen der Regierung/ als dem höhern Gericht/ zuweichen/ in allweg schuldig sein/vnd Ihr Kün: Wür: haben deroselben Regierung befohlen / das sie fürbashi / in wehrenden Landtrechten / ohne sondere hochwichtige verschaffen ainige Verhör nicht anstellen / fürnemmen oder halten sollen.

Zum fall aber/erhöbliche verschaffen fürfielen/das man dz Recht verschieben vnd auffhöben müste / soll solches allezeit wie von alters herkommen/mit vorwissen deß Herrn Landtsauptmans/Herrn Verordenten/vnd deren anwesenden Herrn vnd Landtleuthen/beschehen/ auch auff den fall solcher verschiebung / dasjenige was biß dahin/ wie auch dasjenige was nach der verschiebung / in der nechsten zusammentunst gehandelt würdet / für ein Recht gehalten werden / Da aber die Rechten gar auffgehöbt / vnd ein neues angefangen worden/ sollen diejenige Partheyen / welche im alten Rechten mit haben fürkommen können/ in dem neuen / vor allen andern Partheyen befürdert/ vnd in disem actu für ein Recht gehalten/ im vbrigen aber/ da sie völlig außgefessen / die forma, wie in disem Artikel begriffen / gebraucht werden.

Der Herr Landtsverweser soll als oft im anfang deß Rechtens/ durch den Geschwornen Weißbotten/wie es von alters herkommen/ öffentlich vermelden lassen/das er das Landtrecht / wo nicht sonderliche ver hinderliche verschaffen fürfallen / außsätzen wölle / vnd wann er dasselb außzusätzen vorhabens / soll er letztlich dreymal nacheinander / durch den Geschwornen Weißbotten öffentlich beruffen lassen / ob jemandt im Rechten zu klagen oder zuantworten hette / der soll kommen weils Gericht sitzt / dem wölle er fürderlich Recht ergehen lassen / Vnd wann also auff die drey nacheinander vnterschiedliche ergangne Verüeff / niemandt verhanden / so soll er mit disen Worten vermelden / Dieweil auff die drey ergangne Verüeff / niemandt fürkommt / so im Rechten zu klagen oder zuantworten hette / so soll das

## Deß Fürstenthumbs Steyr

was bißhero gericht vnd geurthailt worden / in seiner krafft bleiben / vnd das Recht ist hiemit außgefessen / wo aber das Recht nit außgefessen / sonder verschoben vnd auffgehöbt muß werden / dieselben vrsachen sollen auch / durch den Herrn Landtsverweser öffentlich erzehlt werden / neben diser vermeldung / was bißhero geurthailt vnd gericht ist worden / daß gehe hiemit in sein Krafft / vnd wann also in solchen außgefessnen Rechten / weder der Klager oder Antwoiter / vermög der drey ergangnen Verüeff / vor Gericht nit erscheint / oder sich anmeldt / so ist dieselbe Action vnd handlung / allerdings gefallen / also daß kein thail zu dem andern / von wegen der expens ferret nicht zuersuchen / noch zuerfordern haben solle.

Das im Landt: vnd Hoffrecht vnterschiedlich /  
vnd ein Tag vmb den andern / solle  
gehandlet werden.

### Der achtzehende Artikel.

**U**nd nachdem bißhero das Landt: vnd Hoffrecht / zugleich mit / vnd durcheinander / wie etwo die Partheyen fürkommen / gefessen vnd abgehandlet worden / darauß dann allerley vnterordnungen erwachsen / so soll man nun hinsüro / als oft ein Tag vmb den andern vnterschiedlich / die Landts: vnd Hoffrechtshandlungen / sitzen vñ abhandlen / damit dardurch die Partheyen / so in einem oder dem andern Rechten zuthun / vmb souil desto fürderlicher expedirt / auch eine für die ander nit auffgezogen werde.

Und dieweil dann von den erkandtnussen im Hoffrechten / kein appellation zugelassen würdet / so soll der Herr Landts Hauptman oder Herr Landtsverweser darneben / darauff bedacht seyn / die Hoffrechts Sachen / sonderlich im anfang deß Rechtens / da mehrer anzahl der Herrn vnd Landtleuht beyeinander versamlet / abzuhandlen / vnd zubefürdern / auch den Ring vber die ordinari anzahl der Bessitzer / nottürfftiglich zuersetzen / vnd die Herrn vnd Landtleuht / als viel deren vor der Schrammen beyeinander / bey hienor außgesetzter straff zuerfordern / damit also die erkandtnussen / desto stattlicher nottürfftiglich erwogen / vnd berathschlagt werden mögen.

In gleichem solle auch der Landts Hauptman / in Gewaltsachen die Verhören / in guter anzahl der Landtracht vñ Landtleuht abhandlen /

handlen/weil in denselbigen Gewaltfachen/die Appellationes gleichs:  
fals hinfürs nit sollen gestattet werden.

Daß jeder bey seinem Gericht ges  
lassen werden soll.

### Der neunzehendte Artickel.

**D**er Herz Landts Hauptman / oder Herz Landtsvers  
weser / sollen mit fleis verhalten / daß auff die / so dem Gerichts  
stab nit vnderworffen seyn / kein Ladung außgehe / sondern allein vmb  
Sachen / die nach altem herkommen in dem Landtrechten zurechts  
fertigen gebüren: deßgleichen sollen sie vmb Sachen die in dz Landts  
recht nit gehören / auch kein Ladung außgehen lassen / Wo aber einer  
solche ire Ladung erlangt / so sollen doch dieselben Sachen / allweg auff  
der wider Parthey anruffen / an die Ort / dahin sie zu rechtfertigen ges  
büren / gewisen werden / darauff dann sonderlich den Procuratorn ihre  
fleissige achtung zuhaben / vnd in disem fall ihre Partheyen nottursffo  
tiglich zu vnterrichten / vnd zu weisen / ernstlich auffgelegt seyn soll.

Vnd soll keinem Bawersman / oder Vnterthan / so ein Grundt  
herhschafft hat / zugelassen sein / jemanden vor disen Rechten zubeklas  
gen / weil ein jeder Herz vnd Landtman / seinen Vnterthan / zu dem jeni  
gen / dessen er suieg vnd recht hat / gütlich oder Rechtlich zuverhelffen /  
schuldig ist / aber vmb Grundt vnd Boden die einem eigenthumblich  
zugehören / mag ein jeder für sich selbst rechtlichen klagen / oder ver  
antworten.

### Von Verhör / vnd Rahtschlägen.

#### Der zwainzigste Artickel.

**R**ahtschlag / Verhör / vnd alle dergleichen handlung  
gen / so nicht zum Rechten gehörig / sollen / dieweil man das Recht  
sitz / nicht / sondern vor: vnd nach dem Rechten / gehandelt / gehört /  
vnd fürnehmlich dz Recht damit nit verhindert werden / es sey dann  
sach / daß etwo dermassen nöttige vnd wichtige handlungen / daran  
dem Herrn vnd Landtsfürsten / einer Ersamen Landtschafft / oder  
dem ganzen Landt gelegen / fürfielen / die mögen fürderlich durch die  
Herrn vnd Landtleuht abgehandlet / vnd alsbaldt wider zum Rechten  
gegriffen werden.

## Des Fürstenthumbs Steyr

Wie man bey dem Rechten stillschafft vnd das  
die Partheyen vnd andere / auffer des  
Kings stehen sollen.

### Der ain vnd zwainzigste Artikel.

**D**ie Herrn vnd Landtleuht / sollen bey ihren Dienern  
vnd Knaben / mit allem ernst darob seyn / das sie / dieweil man  
das Recht sitzt / vor der Thür bleiben / vnd kein Unzucht / Geschrey /  
rauffen vnd dergleichen vngbürlliche handlungen / am Landthaus /  
wie bißhero zu etlich mahlen beschehen / ansahen / sondern still seyn /  
Desgleichen sollen auch alle andere / so im Rechten nichts zuthun ha-  
ben / in der Schranken niemandt mit ihren Reden irren / welche aber  
vor der Schranken seyn / sie seynd Herrn vnd Landtleuht / Inwohner  
oder Außländer / was Würden oder Standts sie wollen / sie haben  
allda zu Rechten oder nit / die sollen stillschweigen / vnd ihre Handel  
allda nit austragen / oder disputiren / allein was im Rechten mit Ord-  
nung beschicht / sonderlich aber / zu erhaltung des Gerichts / gebürli-  
cher Reputation / vnd das sie nit ir gemacht werden / soll das auff-  
vnd nider spazieren / in der Rechtsuben / bey manigklich durch auß  
abgestellt seyn / sonder welcher bey dem Rechten zuthun / oder sonst  
gern darbey sein will / der soll vor der Schranken still / vñ mit ruhe ste-  
hen / oder sich nider setzen / Dann welcher darwider thet / dem / soll Herz  
Landts Hauptman oder Herz Landtsverweser / alsbald durch den  
Weißbotten stillzuschweigen oder nider zusitzen aufferlegen / vnd wo  
jemandts darinn vngheorsamb sein wurde / der / oder dieselben / sollen  
nach erkandtnuß der Herrn vnd Landtleuht / so allda gegenwertig  
seyn / von stundan gestrafft werden.

Es soll auch ein jeder so klagt / oder sein verantwortung thut /  
aufferhalb des Kings stehen / doch soll einem jeden Landtman / so an  
dem King sitzt / zugeben sein / daß er vor der Schranken / neben vnd  
vor seinem Procurator vnd Gewaltstrager / stehen / sein nottuerfft  
fürbringen lassen / oder selbst thun / vnd alsdann sich wider nider se-  
zen möge.

Der Weißbott soll auch in allweg / sein achtung darauff geben /  
daß der gemaine Mann / Diener oder Buben / so vor der Schranken  
selbst nit zu handeln haben / bey dem Ofen vnd neben der Thür / sich  
enthalt

enthalten/vñ nicht zuvorderst vnter die Landtleuht/ohne allen scheuch  
setzen/noch zu der Schranken dringen/dardurch die Landtleuht vnd  
andere Partheyen / in ihren handlungen verhindert / das sie zu der  
Schranken mit kommen/ noch mit ihren Procuratoren / von wegen  
der vmbstehenden / ihr notturfft reden: noch Bericht geben können.

Zu deme sollen auch die Procuratores oder ire Diener vnd Bus  
ben/vnter den Rechten/mit alle Tisch / zu ihrem schreiben in der Stra  
ben/wie bißhero beschehen/einnehmen/sondern ihr Schreiberey das  
haimb verrichten/ auff das die Landtleuht vnd Partheyen/da sie dies  
selben zu dem vnterreden/vnd anderer ihrer notturfft gebrauchen wöls  
ten/ daran durch sie nit verhindert werden.

Vnd nachdem sich auch bißhero/allerley vnordnungen vñ Cona  
fusionen, mit herauß nehmung der Partheyen Acta, vor Gericht zu  
getragen / also daß der Partheyen vnd Procuratorum Diener / in die  
Schranken geloffen/vnd dieselben selbst herauß genommen/auch offt  
einer andern Parthey Sachen / mitgetragen / aber billich hierina  
nen ein mehrere ordnung vnd auffsehen zuhaben / vonnöhten / so soll  
hinsüro kein Parthey ire Acta nicht selbst/sondern durch den geschwor  
nen Weißbotten/zu Gericht einlegen/vnd wider herauß nehmen/wo  
aber je der Weißbott mit zugleich verhanden / alsdann mag sie selbst  
solche mit aller beschaidenheit einlegen/ vnd vom Schrankenschrei  
ber herauß nehmen. Vnd soll hinsüro mit jederman/sonderlich den  
Knaben/gleichsals auch den Gewaltstragern/mit iren seyten Wöhs  
ren / indie Schranken zugehen / keines wegs gestattet werden.

Wie die Partheyen im Gericht / mit dem für  
kommen befördert werden sollen.

### Der zwen vnd zwainzigste Artickel.

Nachdem auch bißhero allerley vnordnung mit dem  
fürkommen bey Gericht erscheinen / so soll der Herr Landts  
hauptman / oder Herr Landtsverweser / sampt denen Herren vñnd  
Beyßigern / in allweg dahin bedacht seyn / das ein gleichheit hierinn  
gehalten / vnd nicht einer für den andern / auß Gunst fürgezogen /  
sonderlich aber / daß die Armen/ Geislichen/ Wittfrawen / Jungf  
frawen / vñnd Pupillen / auch Außländer / vnd so weit von dannen/  
vnd

## Des Fürstenthumbs Steyr

vnd auff schwarzen Vnkosten vnd Zehung allhie ligen müssen / vor den Reichen / auch so nahendt allhier gefessen / bedacht vnd befördert werden / wie sie dann hierinn die beste beschaidenheit / gegen mánigklich / fürnemblich aber / nach gelegenheit eines jeden fürfallenden vñ obligenden ehehasften / zuhalten wissen werden.

Es soll auch künfftig / niemandt / wie bißher beschehen / dem Schranenschreiber / daß er diser oder jener Parthey Sachen / lesen soll / zuzuschreyen gestattet werden / sondern die Partheyen sollen ihre Acta einlegen / vnd alsdann der Herr Landts Hauptman / oder Herr Landtsverweser / sambt den Herrn Beyßizern / was zuverlesen sey / befehlen.

## Vom gütlichen ersuchen.

### Der drey vnd zwainzigste Artickel.

**D**erweil bißhero bey denen Gerichten / im Brauch erhalten worden / daß ein jeder Klager den Beklagten / vor der Klag / gütlich ersuchen: vnd abtrag der klagten Sachen / in der güte begeren müssen / welches dann an jme selbst billich ist / damit dardurch die muhtwilligen Klagen vnter den Landtleuthen / sovil möglich ist / verhütet vnd abgestellt werden.

Demnach soll es hinfüro noch also gehalten werden / nemblich / daß ein jeder Klager / den Beklagten / es sey vmb Erbschafft / Gewalt / oder andere dergleichen fürfallende Sachen / vor der Klag vmb abtrag oder vergleichung der begehren anforderung / oder empfangnen Schadens / es sey nun Mündt: oder Schrifftlich / kurz / vnd ohne sondere grosse außführung / weilm es vnter andern / fürnemblich zuerhaltung guter ainigkeit beschicht / ersuche: auffer solcher ersuchung / mag der Antworter dem Klager die Täg benennen / oder ihne der antwort entbrechen.

Da aber einer solch gütlich ersuchen / es betreffe gleich Gründe / Böden / Brieff / Sigl / Gewalt / Entwehrungen / oder andere Sachen / wie dasselbige etwo begehrt vnd gefordert werden möchte / zu lassen nit schuldig zusein vermaint / sonder sich dahin gegen dem ersuchenden thail erbeit vnd erklärt / zwischen dem Rechten / mit ihme gütlich / doch vnverbündtlich / auß der Sachen reden vnd handeln zulassen /

zulassen / so solle der ersuchende thail / solch erbietten anzunehmen / vnd darauff der ersuchte / dasselb in einer kurtzen bestimpten zeit / vnd in allweg vor anhebung solches Rechtens / ins werck zurichten / schuldig sein / damit der ersuchende thail / mit muhtwillig auffgezogen werde / sonder wo die gütte nit statt hette / sein ersten Tag in negsthaltenden Rechten klagen möchte / wo aber der Klagende thail / solcher vom Beklagten angegesetzter güttlicher handlung nit statt thun / sondern deren vnerwartet mit der Klag fortzufahren / sich vnterstellen wurde / so sollen demselben auff des gegenthails anruffen / nach gestalt der Sachen / entweder die Tag abgenommen / oder der Beklagte / für dasselbig mal / der Klag entbrochen werden.

Im fall aber einer / obgesetzter massen / ainist güttlich ersucht oder erinnert worden / vñ darauff kein Antwort gibt / oder sich der güttlichen handlung erbeut / aber hernacher dasselbige nit ins werck richtet / oder auch die einmal angestellte gültigkeit / vnerfänglich zerschläge / so mag der ersuchende thail so dann / ausser fernern ersuchen / wol klagen.

### Von vnterschied der Landt: Hoff: vnd Summari Rechten / bey der Schrannen.

#### Der vier vnd zwainzigste Artikel.

**D**Ammit man nun / mit denen vnterschiedlichen Klagen / auch bey denen ordenlichen Gerichten wisse einzukommen / vnd die jenigen Sachen so in das Landtrecht gehören / nicht bey dem Hoff: oder Summari Recht / einmenge / oder entgegen dz jenige / was in das Hoff: vñ Summari Recht gehört / nit bey dem Landtrecht anhengig mache / vñ also dem Herrn Landtschauptman / oder Herrn Landtsverweser / hierinn viel zeit vergebentlich auß den Händen neme / solle hiemit diser vnterschied gemacht / vnd erstlich in dem Landtrecht / dise Sachen zu decidirn seyn / so man zu Tügen klagt / vnd die Ladungen vom Herrn Landtsverweser / vnd dessen Gericht außgehen / als da sein Sachen / so Aigenthumb vmb Gründt vnd Böden / Brieff vnd Sigl / Erbfall / Testamenta, donationes, Iniurien, Vertrag vnd alle andere Contract, betreffen / vnd darüber nit Landtschadenbündige Instrumenta auffgericht worden. Im Hoffrechten aber / sollen fürs ander / Ventilirt werden / die jenigen Sachen / deswegen die Fürsordes

## Deß Fürstenthumbs Steyr

forderungen vom Herrn Landts Hauptman außgehen / vnd offnet  
vberschickt werden / vnd betreffen allerley Gewalt / Attentata, spolia,  
Item was zuerhaltung der Posses / in possessorio recuperandæ vel res  
tinendæ, gehörig ist.

In Summari Rechten seyn zu decidirn, die Landtschadenbün-  
dige verschreibungen / vñ Instrumenta, deren Citations durch Landts-  
hauptmannische Befelch / erfolgen thun.

## Wie im Landtrechten zu klagen sey.

### Der fünff vnd zwainzigste Artickel.

**S**wollen von altem herkommen / daß ein jeder Klä-  
ger / im Landtrechten / zu dreyen Tagen klagen / vnd aber der  
Antwörter / erst im dritten Rechten in Antwort erscheinen / vnd sie der  
Ordnung nach / gegen einander verfahren mögen / seitemahlen aber /  
solches zu mercklicher verlengerung deß Rechtens / vñ der Partheyen  
nachthail geraicht / so solle hiemit der dritte Tag außgestellt / vnd hin-  
füro der Beklagte auff den andern Tag / zuantworten schuldig sein /  
doch stehet einem jeden Antwortter beuor / so er will / sich auff den er-  
sten Tag / mit seiner verantwortung / gegen dem Klager vor Gericht  
anzubieten / vnd gegen ihme zuverfahren / vnd solle der Klager / sol-  
chem statt zuthun schuldig sein.

## Von Ehren Händlen.

### Der sechs vnd zwainzigste Artickel.

**N**achdem weilandt Kayser Maximilian der Erste /  
Hochlöblichster Gedächtnuß / als Herz vñ Landtsfürst in  
Steyr / die Ehrenhändel / im Landtrechten zu Rechtfertigen zugelaf-  
sen hat / so ist auch an ihme selbst billich / daß ein Landtman dem an-  
dern / vmb alle Iniuri Sachen / sie werden bloß zicht genennt / oder nit /  
allda im Rechten zu Recht stehe / ob aber einer vmb Ehrenhändel all-  
da zu Recht nit stehen wolte / dem soll der Landtsfürst fürgesetzt / vnd  
desthalben für ihne zuwaigern vnbenommen sein / doch das nit / wie  
vormahls beschehen / außflucht vnd verlengerung / im Rechten ge-  
braucht werden solle.

Von

Von Obligationen vnd Verschreibungen/  
so bey dem Landschadenbundt auff  
gericht werden.

Der sibben vnd zwainzigste Artickel.

**S**oweil in den Geldschuldbrieffen gemainiglich  
der gewöhnliche Landschadenbundt/ begriffen ist/ darinn sich  
ein jeder mit sein selbst Gerichten verbünden thut/ so mag ein jeglicher  
so dergleichen Schuldbrieff hat/ darinnen der Schadenbundt nach  
lengs vergriffen ist/ oder aber auff's kürzist angezogen/ für den Herrn  
Landts Hauptman/ oder Herrn Landtsverweser kommen/ sich seiner  
Schulden/ mit fürbringen des Schuldbrieffs beklagen. Dar auff soll  
nun er Herr Landts Hauptman / oder Herr Landtsverweser / dem  
Schuldner zuschreiben/ vnd befehlen/ den Klager zwischen derselben  
Zeit / vnd des nechstkommenden Rechtens / vermög seines gegebenen  
Schuldbrieffs zu bezahlen/ vnd wo er das nit thut/ soll alsdann der  
Glaubiger zum nechsten Rechten/ nach vermögen des Anlehens / der  
Hauptsumma / Interesse / vnd genombner schäden / als viel er deren  
glaubwürdig beybringen mag / zufrieden gestellt / vnd nach Raht der  
Herrn vnd Landtleut / vermög vnd inhalt seines Schuldbrieffs /  
vergnüegt werden.

Gleicher massen soll es mit allen andern Geldschuldtverschrei-  
bungen / Vertrag vnd dergleichen Contracti, sie haben ihren Ursprung  
woher sie wollen/ da sie anderst liquidirte richtige Schulden worden/  
vnd der Schadenbundt darinn begriffen / gehalten / vnd damit als  
lerdings wie oben verstanden / verfahren werden.

Im fall aber dieselbige noch nit zu richtigen liquidirten Schu-  
den worden/ oder sie gleichwol richtig wären/ vnd der Gegenthail wi-  
der ein solche Schuldtverschreibung oder Vertrag / so bey dem Landts-  
schadenbundt auffgericht/ gegründe einreden fürzubringen hette/ dar-  
durch er der bezahlung/ oder vollziehung desselben/ Rechtlichen entge-  
hen vnd enthäbt merden möchte/ auch denselben Schuldbrieff/ Ver-  
trag oder Contract zugeleben / billich nit schuldig zusein vermainte/ so  
mag er solches alsdann zu dem vorangezognen Landtrechten für Ge-  
richt bringen/ darüber auch dz Gericht zuerkennen schuldig sein. Aber  
frembde einträg / so den Schuldbrieff / Vertrag oder Contract, nit  
angehen/

## Des Fürstenthumbs Steyr

angehen / noch demselben anhengig seyn / sondern nur andere anspra-  
chen betreffen theten / die sollen allda mit nichten einzubringen gestat-  
tet / noch darauff gerichtet werden.

Vnd soll dem Beklagten / ainige Appellation nit zugelassen / noch  
auch der Klager von der mehrern Obrigkeit weder mit Schüben /  
noch in anderweg / zu verlengerung des Rechts / auffgezogē werden.  
Es wäre dann sach / das jemandt von gemainen Vatterlands nutzen  
wegen / gebraucht wär / vñ derohalben seinen Rechten weder Persön-  
lich / noch durch einen Gewalthaber abwarten köndte / alsdann der  
Obrigkeit beuor stehen solle / nach billichen Dingen / einem solchen hilff  
zuerzaigen.

Aber der Klager da er will / mag er für die mehrere Obrigkeit  
Appelliren, in ansehung er sich seines Rechts nit / sonder allein der  
beklagte in seiner Verschreibung durch den Schadenbundt / begeben.

Was dann die jenigen Geltschuldtrieß / oder andere Verschrei-  
bungen / so über Contract vnd dergleichen auffgericht worden / darinn  
der Landtschadenbundt / nit stünde / anbelangt / die sollen nach dem ge-  
mainen Landtsbrauch / im Landtrechten / zu Tügen geklagt werden.

### Form des Landtschadenbunds.

#### Der acht vnd zwainzigste Artikel.

**S** Heten aber ich oder meine Erben / solches nit / das  
gemelter A: oder seine Erben / schaden nehmen / wie derselb  
genandt möcht werden / keinen außgenommen / darumben ihnen  
oder ihren Scheinbotten / Gewalt: vñnd Befelchshaber schlechten  
Worten / ohne alles Rechtliches darbringen / vnberchtent / geglaubt  
werden solte. Denselben allen vnd jeden / sambt der Hauptsumma vnd  
Interesse / sollen sie haben / suchen vnd bekommen / auff allen vnsern  
Erb / Haab vnd Gütern / ligenden vnd fahrenden / wie die genennt / vñ  
wo sie inner: oder außser Landts gelegen seyn / nichts außgeschlossen /  
dauon soll sie der Landtsfürst / oder desselben nachgesetzte Obrigkeit /  
Herz Landtsauptman / Herz Landtsverweser / vnd sonst ein jedes Ge-  
richt / darunder solch vnser Güter gelegen vnd betreten werden / auff  
ihz erstes anbringen / ohne alles berechten / zu ihren völligen benüegen /  
gänzlichen Zahl: Hab: vñnd Vnklaghafft machen / darwider vns  
durchauß nichts schützen / schermen / befreyen / noch fürtragen soll / kein  
Geist

Geistlich noch Weltlich Recht/Privilegien/Begnadungen/Landtsgebräuch / noch jechtes anders / wie das alles immer erdacht werden möcht/dann ich mich für mich/vnd all meine Erben/derer aller vnd jeder / hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / verzigen vnd begeben habe. Alles Treulich / Erbar vnd ohne Gefährde / doch soll solcher Schadenbunt mehrers nit/als von alters herkommen/würcken.

Wie im Hoffrechten auff geschechue Entwehungen/zuflagen.

Der neun vnd zwainzigste Artickel.

**D**A jemandt seiner Gründe / Böden oder anderer Erb / Haab vnnnd Güter / mit Gewalt entsetzt / oder entwehrt würdt / so solle auff deß entwehrt anrueffen / nach laut der Landts handvest / wie von alters herkommen / fürderlich nach Hoffrechts Recht / gehandelt / vnd so aber dieselben ein Jahr lang / vnbeclagt anstehen bliben / sollen die nachmals im Landtrechten klagt / vnd Gerrechtfertiget werden.

Doch wann einer der Entwehruung / erst hernach erinnert / vnd darzwischen gleich die Jahrsfrist verstrichen / so solle ihm / als einem vnwissenden von der Zeit an / derselben beschechuen erinderung / innerhalb Jahrsfrist / im Hoffrechten / darumben zuflagen vnbenommen sein / aber mit der maß / daß derselb darzu thue / wie recht ist / daß er nemblich solcher entwehruung / erst nach verscheinung Jahr vnd Tags erinnert worden.

Im fall aber / einem sein Klag / da er anders vor verscheinung Jahr vnd Tags / ordenlich einkommen / vmb ainiger vnordnung oder vbersehens willen / gefelt wurde / so stehet demselben beuor / widerumben von newen mit solcher Klag / wo schon Jahr vnd Tag fürüber gangen / im Hoffrechten zuverfahen / vnd zuflagen / darauff dann was Hoffrechts Recht ist / erkennt vnd gehandelt werden soll.

## Des Fürstenthumbs Steyr

Wie vnd wo Gewaltsachen/ welche von der Herrn  
vnd Landtleuthen Diener vnd Vnterthanen/ Item  
von Bestandtleuthen geschehen/ ge-  
klagt werden sollen.

### Der dreyssigste Artikel.

**W**ie die Gewalt/ so von den Landtgütern herriren/  
es seyen die klagende oder beklagte Besitzer/ solcher Landtgüter/  
Landtleuht oder nit/ sollen anderst nit/ als im Hoffrechten klagt/ die  
Persönlichen Sprüch aber/ vor eines jedwedern ordenlicher Instanz  
zuklagen obseruirt, vnd der Herrn Landtleuht Diener vnd Vnter-  
thanen/ wegen gemainer fräuel vnd Iniurien, oder anderer Perso-  
nal Handel/ nicht ins Hoffrecht gezogen/ auch einer Ersamen Landt-  
schafft Officier, da jemandts ihrer Personen/ wegen begangner Frä-  
uelung vnd Iniurien, auch Amptsverrichtung halber/ zu ihnen zuspre-  
chen hat/ bey denen Herren Verordenten/ sonsten aber/ wann sie schul-  
den/ oder anderer Ursachen angesprochen werden/ so wol als andere  
bey ihren Instanzen, beklagt werden.

Da aber ein Gewalt durch einen Pfleger/ Diener/ oder Vnter-  
than/ beschicht/ vnd sich sein Herr auff das beschehne gütlich ersuchen/  
dahin erklärt/ das solcher Gewalt/ nit auß seinem Befelch geschehen/  
sich auch an demselbigen Grundt/ oder Ort/ keines Iuris oder Gerech-  
tigkeit anmaßt/ so soll alsdann der selb/ solchen seinen Diener/ Pfleger  
oder Vnterthan/ auff sein fernere ansuchen/ von stundan/ vnd auffss len-  
giff innerhalb vier Wochen/ zu gebürlichem abtrag vnd verglei-  
chung/ des erwisnen Gewalts halber/ halten/ wo aber solches durch  
jme nit beschehe/ sondern die Sach lenger auffziehen wolte/ so mag als-  
dann der belaidigte jhne den Principaln selbst/ vmb den ernenten Ge-  
walt im Hoffrechten klagen/ vnd ob schon in mitler zeit durch des ge-  
genthails auffzug/ Jahr vnd Tag verstriche/ soll jme doch solches vn-  
nachthailig/ vnd dannoch im Hoffrecht zuklagen/ zugelassen werden.

Weil aber bishero auch/ wegen 8 Gewalt/ so durch die Diener od  
Vnterthanen beschehen/ sehr viel vn billiche beschwörungen fürkominen/  
indeme maniche Herrn vn Landtleuht/ Geist: vn Weltliche/ mit den ge-  
stellten Dienern vnd Vnterthanen/ einen hohen vn beschwärlichen Ex-  
cess begehen/ daß sie die jenigen/ so von jren Herren/ zu erhaltung guter  
Nacht

Nachtbarschafft/auff beschehnes ersuchen/gestellt werden/auch offtmals ehliche Leuht/in vnleidenliche Gefängnuß werffen/mit speiß vnd tranck vbel halten/vnd ehunder nit ledig lassen/sie vergleichen sich dann/nach ihrem gefallen/das sie dann manichmahlen einen geringen Gewalt/so auß keinem vorsetzlichem muhtwillen beschehen/allzuhoch auffnutzen vnd anziehen/vnd eben so hoch æstimirn/als gegen einem Herrn vnnnd Landtman selbst: also das maniches ganzes vermögen/allein zu bezahlung des Gewalts/sich nit erstrecken thut/welches nit allein/gar Vnnachtbarlich/sondern auch Vnchristlich/vnd vnbillich ist.

Difem fürzukommen/ist für rahtsamb geacht/wann ein Herr vnd Landtman seinem Pflieger/Diener oder Vnterthan/so einen Gewalt geübt hat/auff des andern begehren stellen thut/soll es hinfür bey desselben willen nit stehen/wie er den gestellten Diener oder Vnterthan/straffen/vnnnd den Gewalt æstimirn wolle/sondern soll verbunden sein/(es sey dann sach das es gülich/ohne eines oder des andern thails/sonderbare beschwörung/vertragen wurde/) andere Herrn vnnnd Landtlenht/oder doch ehliche Bidermänner/so nahendt alldort geseffen/doch das dieselben Vnpartheyisch/vnd vnverdächtig seyen/zuberuffen vnd erkennen zulassen/was der Verbrecher zu straff verfallen sey. Was dann durch solche Mittelsleuht erkentt würdet/bey deme soll es/ohne alles appellieren, dingen/oder weiter fürbringen/verbleiben/vnd der Verbrecher der erkandnuß nachzukommen schuldig sein/jedoch da ein solcher dem belaidigten/zum abtrag gestellter Diener oder Vnterthan/sich alsbald gülich/der gebür nach/zuvergleichen/anerbieten vnd einstellen wurde/der belaidigte aber/solch sein erbieten nicht annehmen/sondern sein begehren gar zu hoch spannen wolte/vnnnd auff solchen weg/nicht der Diener/sonder der/deme der Gewalt beschehen/zur ersetzung des Vnpartheyischen Gerichts/vnd desselben Vnkosten vrsach gebe/so solle es alsdann bey denen Vnpartheyischen Richtern stehen/vnd ires discretion vnd erkandnuß haumb gesetzt werden/welcher thail vnter den litiganten billich in angezognen Vnkosten/vnd in die Expens zu erkennen/oder ledig dauon zusprechen sey.

Es sollen auch dergleichen Gewalt/weiln sie oft vnverhofft/vn nicht souil fürsetzlich/als auß nicht genuegsamb habenden bericht/von denen Dienern oder Vnterthanen beschehen/nicht so hoch als gegen den Landtlenhten æstimirt, sondern nach billichen Dingen/vn

## Deß Fürstenthumbs Stene

in erwögunq aller vmbstände/ vermittelt werden. Wie dan auch kein Ehlicher Mann/ als Burger/ Schaffer/ Pflieger / oder andere Diener/ es seyen dann die Verbrechen so groß/ daß sie auch solcher straffbillichen wäht wären/ sollen Carcerirt oder in Gefängnuß geworffen/ sondern in allweg respectus Personarum obseruirt werden.

Wann aber/ durch einen Bestandtman/ jemanden ein Gewalt erwisen würdet/ so soll derselbe Bestandtman/ darumben gütlichen dahin ersucht werden/ innerhalb vierzehnen Tagen/ sich zu erklären/ ob er für sich selbst/ oder aber der Aigenthumber/ deß Bestandtguts/ solchen Gewalt zuversprechen habe/ beschicht nun solche erklärungs/ auff deß Bestandtmans aigne Person/ so solle derselbe bey seiner ordenlichen instanz darumben klagt/ im widrigen/ vnd da er sich entschuldiget/ vnd das solchen Gewalt der Aigenthumber zuversprechen habe/ sich erklärt/ so solle alsdann derselbe darumben gütlich ersucht/ auch darnach beklagt werden. Im fall aber der Bestandtman/ auff berürtes gütlich ersuchen/ in den bestimbten vierzehnen Tagen/ gar mit antworten/ noch sich erklären wurde/ solle es alsdann dahin verstanden werden/ daß er für sein Person wegen deß Gewalts red / vnd antwort zugeben/ vnd zurecht zustehen schuldig seye.

## Von Abstellung der vnbillichen Gewalt/ vnd Entwehrungen.

### Der ain vnd dreyssigste Artikel.

**D**omit aber die vnbesuegten/ vñ vnbillichen Gewälte vñ Entwehrungen/ welche sich je lenger je mehr/ vnter den Landtleuthen/ vnd andern Partheyen/ zutragen/ vnd einreißen wölen/ vmb souil desto mehr verhüet/ gewehrt/ vnd abgestellt / auch so vil möglich/ gute ruhe/ fried/ vnd ainigkeit erhalten/ vnd aller vnracht/ haß vnd schwirigkeit/ so darauß erwachsen/ vermitteln werde/ demnach soll gegen einem jeden Herrn vnd Landtman / welcher seines geübten Gewalts vnbesuegt befunden/ vnd mit erkandtnuß der Herrn vñ Landtleut/ dem Beklagten in abtrag erkennt würdet/ durchs Gericht mit der Tax / ernstlich vnd nottürfftiglich/ ohne alle verschönnung/ verfahren werden/ also daß er nit allein/ dem belaidigten/ vmb solchen erwisnen Gewalt/ nach gelegenheit desselben/ ernstlich vnd andern zum Exempel / daß dann zu billicher vnd vernünfftiger er-  
Landts

Landtthuß der Herrn vnd Landtleuht/ stehen solle/ nemblichen den wenigsten vmb 50. fl. 100. fl. vnd mehr/ alles nach gelegenheit des Gewalts/ sonder auch die aufferloffen Expens vnd Vnkosten/ nach Gerichtsmaßsigung/ zu bezahlen schuldig sein solle.

Vnd zu noch mehrer abstellung/ solcher vnbesuegten Gewalt vnd Pfandungen/ ist insonderheit bedacht worden/ woferr das Gericht befindet/ daß jemandt ein wissentlichen sträventlichen Gewalt vnd Pfandung begangen/ daß derselb noch vber alle hieobangezaigte Taxierung des Gewalts vnd eingelegten Vnkostens/ welcher der erhaltenden Parthey eingehet/ noch darzu/ nach gelegenheit des erwisnen Gewalts/ mit erkandthuß der Herrn vnd Landtleuht/ auff das geringist per 100. Ducaten gestrafft/ vnd solche straff zum gemeinen wesen/ als den Landtgebäwen/ mit des Herrn vnd Landtsfürsten vorwissen/ angelegt sollen werden. Welcher aber die erkandte straff/ auß vnvermögen nit zuerlegen hat/ der solle ein zeitlang auff der Hauptmanschafft/ in der straff enthalten werden.

Gleichermaßen/ solls gegen denjenigen/ so mit vnnohtwendiger vnbesuegter Klage befunden vnd vberwunden/ gehalten/ vnd derselben in Taxierung der Expens, gleich so wenig verschont/ sonder ernstlich verfahren werden/ damit solch muhtwillig Klagen/ auch sonvil möglich verhüet/ vnd das Recht dardurch abgekürzt werde.

### Von Citationen zu den Landtshauptmannischen Verhören.

#### Der zwey vnd dreyßigste Artikel.

**S**woln bißhero bey der Landtshauptmanschafft gebräuchig gewest/ daß wann der beklagte auff die erste Citation, zu der angestellten Tagsatzung/ nit erschienen/ derselbig allein in die particular expens erkennet worden/ solches aber so wol zu auffzug des Rechts/ als des Klagenden thails nachthail geraichet/ so solle hinfürs dise particular expens allerdingis auffgehöbt/ vnd die erste citatio pro peremptoria gehalten/ auch die Partheyen darüber/ nach Ordnung Rechts/ zu verfahren schuldig seyn.

Des Fürstenthumbs Steyr  
Von Ladung vnd Fürforderungen/  
in die Landtschranen.

Der drey vnd dreyssigste Artickel.

**L**S sollen die Ladung vnd Fürforderungen / so im Landt: vnd Hoffrechten außgehen / auffss kürzist / vnd lauter / ohne allen vberfluß gestellt / auch darinnen nicht mehr dan ein Hauptsach begriffen werden / damit sich der Beklagte mit seiner verantwortung / desto stattlicher deliberirn vñ gefast machen möge. Es soll auch keinem thail / ainige newerung / so zum Handel oder Klag nit dienstlich / in den Fürträgen einzubringen / vnd einzumischen gestattet / oder darauff gericht werden. Doch das vermelden / von einer Hauptsach allein / also zuverstehen / was einer Klag anhengig / das dasselb auch alles für ein Hauptsach verstanden werde / Also / das vmb Erbschafften / vnd dergleichen Vniuerlal Klagen / der Klager nicht schuldig sey / vmb ein jedes Stuck / ein sonderere Klag zustellen / sondern solche Vniuerlal Klagen / in einer ainigen Ladung eingebracht werden mögen.

Von Erklärung der Ladungen.

Der vier vnd dreyssigste Artickel.

**S**aber jemandt in seinem Fürtrag mehr einträge / dann er in der Ladung oder Fürforderung gesetzt hette / das soll nicht anderst beschehen / dann zu erleuterung der Sachen / vnd so vil der Klag / in der Ladung oder Fürforderung begriffen / dienstlich sein mag / vnd die notturfft erfordert / also das niemandt in der außführung der vmbständt vnd Circumstanz des Handels / so keine andere Hauptsach geben / einzubringen verbotten sein solle. Wo aber die Klag vñ Ladung / so weitleuffig / auch mehr dann vmb ein Hauptsach / der ein jede ein sonderere verantwortung an ihr trueg / gestellt / vnd daß der Klager in der erleutterung enger einzuziehen / vnd das was der Buchstab vermag / eins thails außstellen / vnd allein als viel ihme gefällig / zu der Action verstanden haben wolt / das soll nicht gestatt / sondern demselben mögen die Klagen gefellt werden.

Das vnter Zehen Pfundt kein  
Ladung zubewilligen.

Der Fünff vnd dreyßigste Artickel.

**E**s soll hinfüro kein Ladung/ vmb Sachen/ die vnter  
Zehen Pfundt wehrt ist/ mehr außgehen/ sondern dieselben sol-  
len vor dem Herrn Landts Hauptman / oder Herrn Landtsverweser/  
außer Rechts / gütlich ersucht / vnd in beysein etlicher Unparthey-  
tlicher Herrn vnd Landtleuht / außgetragen werden / wo aber einer  
vermains/ das ein solche Klag/ mehr als zehen Pfundt wehrt / stehet  
es bey des Herrn Landts Hauptmans/ oder Herrn Landtsverwesers/  
vnd Beyßiger erkandtnuß / ob solche Klag zehen Pfundt wehrt oder  
nit/ vnd ob die Ladung billich darüber außgehen soll oder nit.

In Hoffrechten / das Eigenthumb  
nit einzumischen.

Der sechs vnd dreyßigste Artickel.

**N**achdem aber bisshero/ zu mehymahlen fürkommen/  
daß die Procuratores im Hoffrechten / neben den Gewälten vñ  
Entwehrungen in den Klagen/ das Eigenthumb eingemengt/ welches  
doch dem Hoffrechten vnd altem herkommen zuwider / so sollen nun  
hinfüro die Partheyen/ vnd deroselben Procuratores dahin bedacht  
seyn/ daß sie in stellung ihrer Klagen / im Hoffrechten / das Eigen-  
thumb / oder andere handlungen/ so kein Gewaltsachen / oder Pos-  
seß betrifft/ vnd daher zu rechtfertigen nicht gebüren/ mit nichten ein-  
mengen/ sondern allein was dem klagten Gewalt vnd Entwehrung  
anhangig / darinnen anziehen/ vnd also das Hoffrecht / von Landts-  
rechten/ souil möglich / vnterschaiden.

Vnd welcher im Hoffrechten / durch erkandtnuß / ein Behöb-  
nuß erlangt/ vnd dieselb Klag vnd Behöbnuß/ ein Entwehrung eines  
ligenden Guts betrifft/ so soll dem Klager / oder desselben Gewalts-  
trager / auff sein anrueffen/ alsbaldt in denselben wehrenden Hoff-  
rechten/ darinn solche Behöbnuß erkennt worden/ der Weißbott ver-  
schafft werden/ dasselb entwehrte ligende Stuck oder Gut / als weit  
sich die Behöbnuß erstreckt/ durch den Ansat widerumb in sein Pos-  
seß

## Deß Fürstenthumbs Steuer

seß vnd Gewehr einzunantworten / alsdann soll Klager zu den nechsten Rechten / sein Expens vnd was er für schaden / deß entwehreten Guts halber genommen / specificirt einlegen / darüber dann die Tax durch das Gericht / nach Schranken gebrauch / vnd altem herkommen / fürgenommen / vnd die bezahlung / wie in dem Artikel der Expens halber / angezogen / verschafft werden.

Welche Behöbnuß aber / nicht Entwehung / oder Entsetzung ligender Grundt vnd Güter / sonder sträventliche Eingriff vnd Gewalt / die einem Landtman auff seinen Gründen / vermessenlich zugesfüegt werden / oder daß einer dem andern / etwas ab seinen Gründen gewaltigklich hinwegt nimbt / oder nehmen last / belangen / darüber / vnd in denselben Fällen / soll es hinsüro also gehalten werden / nemba lichen / wann ein Klager zu einer solchen Behöbnuß kommen ist / so soll er zum nächsten darnach folgenden Rechten / dieselb Behöbnuß / sampt seiner Expens vnd estimation, was er vmb abtrag vnd schaden begehrt / vnterschiedlich verzeichnet fürbringen / darauff dann die Taxierung / wie obvermeldt / durch das Gericht fürgenommen / vnd darüber was Hoffrechts Recht ist / gehandelt werden soll.

Doch solle dem Beklagten bevor stehen / wann jemandts im Hoffrechten ein Behöbnuß wider ihme erlangt / ob er alsbaldt in selben wehrenden Rechten / in die Taxierung der Expens, zu verhües tung mehrers Vnkostens / verwilligen wölle / darauff dann der Klager auff die Expens zuverfahren schuldig sein solle.

Da sich aber der Beklagte erbeut / die Taxierte Expens von stundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Klager stracks zube zahlen / so soll er sich derselben keines wegs verwidern / sondern sie anzunehmen schuldig sein.

Die Gewalt so auff einmal geschehen /  
auff einmal zufragen.

Der sibten vnd dreyssigste Artikel.

Nachdem auch vorhin / sonderlich im Hoffrechten / als Merley vnoordnungen mit den vberflüssigen Klagen / fürkommen / als da einer dem andern / Ross / Ochsen / Wagen vnd anders genommt / daß

daß derselb vmb die Roß / den Wagen / Ketten vñ dergleichen was darzu gehört / vmb jedes vnterschiedlich klagen müssen / so doch solche nehmung auff einmahl vnd miteinander beschehen. Dieweil dann durch solche vielfaltige Klagen/das Gericht auch nur vmb souil mehr vnohtwendiger weiß behölliget würdet / so sollen hinfüro dergleichen vnohtwendige Klagen nicht gestatt / sondern es mag ein jeder solchen Gewalt/der sich auff einmahl/ zu einer Stundt/in einem Tag/ vnd einem Ort begeben / oder auch in vnterschiedlichen Tagen beschehen / jedoch von einer Sach herüret / disen soll man für ein Sach verstehen/vnd in ein Klage einstellen / darüber dann was Hoffrechts Recht ist / gehandelt / vnd fürnemblich was zu abstellung dergleichen muhtwilligen Gewalt / vñnd fürderlichen auftrag des Rechts / dienst: vnd fürträglich sein kan / vnd mag / fürgenommen / vnd alle verlängerliche auffzug abgestellt werden.

Wie die Herrn Prälaten/ sambt ihren Capituln oder Conuent/ auch Gerhaben vnd Zechpröbst/ wie auch andere Communen / Item die von Stätt vnd Märkten / (respectu der Landtgüter) klagen / vnd beklagt werden mögen.

### Der acht vnd dreyßigste Artikel.

**S**nd dieweil auch bisshero gebräuchig gewest / daß ein jeder Herr Prälat / auch sein Conuent oder Capitel / Gerhaben vnd Zechleut / jeder insonderheit / vnd vnterschiedliche Klagen / vnd besondere Gerichts zeugbrieff darauff / haben müssen. Darauß dann etlich viel Gerichts zeugbrieff / so es doch nur ein Hauptsach ist / erwachsen / so soll solches fürter auch abgestellt / vnd nun hinfüro ein jeder Herr Prälat / auch sein Conuent oder Capitel / Gerhaben / vñnd Zechleut / nicht vnterschiedlich / sondern auff einmal miteinander klagen / vnd nicht mehr dann ein Gerichts zeugbrieff darauff zunemen schuldig sein.

Gleichsals mögen die Gerhaben / es sein ihr einer oder mehr / samentlich / vnd nicht jeder seines thails fürgenommen / doch in der Ladung benennt werden / alsdann stehet in der Gerhaben / so mehr als einer / wären / gelegenheit / ob sie alle Persönlich / oder nur einer auß ihnen /

## Des Fürstenthumbs Steyr

ihnen/zur Verantwortung erscheinen wollen/ so sollen die ausbleibenden dem Comparier: oder erscheinenden/ einen Gewalt an das Gericht/zustellen/ daß ihr will vnd meinung seye/ damit derselbe Verordente dem Rechten/ zu gewinn oder verlust vorsein mög/ vnd ob derselb vor endung des Rechts/ mit Todt abgieng/ oder sonsten auf ehehafften mit erscheinen köndte/ mögen die andern Gerhaben/ etlicher oder mehr auß ihnen/ oberzehler gestalt/ erscheinen vnd die nottuerfft im Rechten handeln. Also auch/ im fall die Gerhaben/ Klager sein wurden/ so mag auch das Recht/ durch ein oder mehr Gerhaben/ ob sie wollen wie vorgedacht/ ersucht vnd vollführt werden.

Doch wann die Pupillen nach erlangter vogtbarkeit/ gegen ihren Gerhaben was zuflagen haben/ so sollen sie nicht alle samentlich/ dem Rechten beyzuwohnen schuldig seyn/ sonder wol einem auß ihnen vollmächtigen Gewalt geben mögen.

Gleicher gestalt vnd maß/ soll es auch der Herrn Prelaten/ Zechleut vnd Zechprobst/ wie hieoben der Gerhaben halber/ gestelt/ gehalten werden/ allein ist nit noht die Tauffnahmen der Zechleut in der Ladung zubeschreiben/ sondern das Ort oder Ende/ allda sie ihre Befelch vnd Ambter haben/ anzuzeigen. Vnd dises alles/ sonderlich bey denen Expensen in acht zunehmen.

## Von Gegenklagen.

### Der neun vnd dreyßigste Artikel.

**S**Er Beklagt mag den Klager/ vmb ander Sachen/ darumben er erstlichen mit Klage worden/ hinwiderumb wol laden/ vnd man soll einem jeden auff sein ersuchen/ fürderlich Recht ergehen lassen. Daß aber der Beklagte dem Klager vmb die Sache/ darumben er beklagt worden/ hinwiderumb mit laden soll/ ist die versach/ daß der Beklagt in seiner antwort/ all sein nottuerfft einführen vnd einbringen mag. Darauff dann was Recht ist/ ergehen soll/ es wäre dann sach/ das es vnterschiedliche Proceß erfordert/ vnd vor einer Instantz/ Klage vnd Gegenklage zugleich nicht terminirt werden möchten/ alsdann die Klage in Summari Rechten deducirt, vnd außgeführt werden müste/ nemblichen/ wo die Klage vmb Schulden/ vnd die Gegenklage vmb Brieff vnd Sigel stünde/ könde es baldes zugleich

zugleich nicht erörtert werden/ dißfals hat die Gegenklag stat. Da sich auch befinden wurde/ daß der Beklagte ein bessers Recht/ vnd ein mehrere vrsach als der Klager/ zuklagen hette/ so soll ihme Beklagten auff solchen fall sein Gegenklag/ vngehindert dieselbige sonsten in diesem Artickel eingestelt/ zugelassen/ vnd vorbehalten sein.

Von vberantwortung der Ladungen/ Fürforderungen/ vnd andern Gerichtlichen Schreiben.

Der vierzigste Artickel.

**S**ind nachdem sich bisher / mit vberantwortung der Ladungen/ Fürforderungen vnd andern Befelchen/ so von der Landts Obrigkeit außgehen/ allerley Irthumb vñ verwirung zuge tragen/ so sollen nun hinfüro die Ladungen vnd all andere dergleichen Befelch/ so bey allen Gerichten/ vnd den fürgesetzten Obrigkeiten außgehen/ einem jeden an den sie lauten/ zu seiner Wohnung/ allda er gemeiniglich vñ mehrern thails wohnen thut/ oder wo er mit anhaimis/ dasselb seinem Weib/ Verwalter/ Pfleger vnd Diener/ durch einen geschwornen Botten/ oder wo der nit zubekommen/ durch andere einen oder zwo Erbare Personen vberantwort werden/ im fall aber jemandt allhier zu Grätz/ oder sonst an einem andern Ort betretten/ vnd im solche Ladung/ Fürforderung oder Befelch/ gebürlicher weiß zugestelt wurden/ (wie dann die Ladungen vnd Fürforderungen als von alters herkommen/ offner/ welches allein zuverstehen/ daß dieselben nit verpettschierdt seyn vngeacht daß sonsten solche in ein Copert/ oder anders/ damit sie desto sauberer vberantwortet werden/ eingemacht/ vnd etwann mit ein Spagat faden/ oder andern zugebunden wären/ innmassen die/ deßhalben sich erregten vnbefuegten Exceptiones, darauff bishero erkennt worden/ hiemit allerdings auffgehört seyn/ vberantwort werden sollen) so soll er sich derselben anzunehmen mit nichten setzen/ oder verwidern/ in ansehung daß man der Obrigkeit allenthalben gebürlichen Gehorsamb zulaisten/ vñnd dieselb vor augen zuhaben schuldig/ vnd da nun einem oder dem andern/ die vberantwortung obgehörter massen/ geschickt/ soll ein jeder Landtmann oder Parthey/ deßgleichen ihre Pfleger vñnd Diener/ in ihrem abwesen/ niemands außgenommen/ dem Botten solcher vberantwortung/ ein Execution oder schriftlichen Schein/ auff

## Deß Fürstenthumbs Steyr

deß Botten begehren / ohne ainige widerred vnd auffzug / durch sich selbst / oder ihre Diener zugeben / hiemit schuldig vnd verbunden seyn / Damit er denselben seinen Principalen fürzubringen / vnd sich niemandt derhalben ainiger außflucht / füeglich zubehelffen habe / ob sich aber einer für sich selbst / oder die seinigen / einer Ladung oder anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen / anzunehmen wider / die Botten welche solche Brieff trugen / schlagen oder nöthen wurde / dieselben widerumben mit jnen hinwegt zutragen / oder aber da ers / oder seine Diener empfangen / dem Botten die Execution oder Schein der vberantwortung / obvermelter massen zugeben / waigern / oder ihne damit wider die gebürliche zeit auffziehen wurde / so mag der geschworne Bott / oder andere ehliche Personen / die Brieff oder Befelch / in das Thor stecken / oder aber öffentlich vor dem Thor oder Thür niederlegen / mit einem Stain beschweren / vnd einen Spann auß der Thür schneiden / alsdann soll der Bott / oder andere geschickte Personen / derselben ihrer außrichtung / mit allen vmbständen / wo / wie / vnd was massen / sie die Botschafft verricht haben / vnd was ihnen darob begegnet / zu Bescheidt vnd Antwort / eruolgt sey / dem / der sie geschickt / gründlich vnd an Nichts stat / außfühlich berichten / vnd mag alsdann dieselb Parthey solchen Ungehorsamb / dem Herrn Landts Hauptmann / oder Herrn Landtsverweser / fürbringen / der solle denselben stracks vnd vnverzogentlich / auff ein kurz benenneten Tag / erfordern / vnd gegen ihne nach erkandtnuß der Herrn vnd Landtleubt / ernstlich : vnd vnabläßliche Strass / fürnehmen / doch das es in stattlicher anzahl der Landtleubt beschehe.

Da aber ainige Parthey / die ordenliche vberantwortung solcher Ladung / Fürforderung vnd Befelch vernainte / mag demselben ein leiblicher Aidt destwegen aufferlegt werden / daß weder ihm / noch den seinigen / seines wissens / solche Ladung oder Brieff / nie zu gesicht / noch erinnerung kommen / oder gebürlicher weiß geantwort worden / alsdann soll darauff beschehen / was recht ist.

Es soll aber auch den Botten vnd andern / die solche Befelch vnd Fürforderungen von der Obrigkeit zuüberantworten geschickt werden / hiemit bey Leibsstrass ernstlich gebotten vnd aufferlegt seyn / daß sie in der vberantwortung / alle bescheidenheit gebrauchen / die Landtleubt in ihren Zimmern / mit den Brieffen nicht vberlauffen / noch ainige hitzige Thading oder Wort geben / sondern sich

sich zuvor ansagen lassen / vnd mit steckung der Brieff an das Thor / oder miderlegung vor dem Thor / begnüegt sein / wo man die sonst nit gutwillig annehmen wolte / vnd mit stillschweigen sein Strassen widerumb haimb ziehen / Wo auch in der Ansführung ein Landtmann oder Parthey / der Botten vnbescheidenheit vnd muhtwillen / beweiflichen darthun wurde / soll der / oder dieselben / durch die Obigkeit vnabläßlich am Leib ernstlich / andern zu einem Exempel / gestrafft werden.

Da aber ainige Parthey auffer Landts gefessen / vnd kein aigenen Haimbsitz oder Wohnung / vnd doch Gült vnd Güter im Landt hette / so soll man die Ladung vnd Befelch / deroselben Verwaltern / Amptleuten / oder Inhabern deren Güter / im Landt / obgehörtem massen vberantworten / dann auffer Landts / man niemandt ainige Ladung oder Gerichts Zeugbueß / vmb Güter so im Landt gelegen / zuantworten schuldig ist.

Vnd damit man in vberantwortung der Ladungen / vnd Fürforderungen / auch ein Ordnung erhalte / vnd sich männiglich darnach zurichten wisse / so sollen die Ladungen vñ dergleichen Gerichtschreiben / im Landtrechten vor halber Zeit / das ist von dato der Ladung oder Fürforderung / biß zu den nechstvolgenden Rechten / da es seinen würcklichen anfang nimbt / zurichten verstanden / vnd dann die Fürforderung im Hoffrechten / dreÿ Wochen / oder auffß wenigist ein vierzehen Tag vor dem Rechten / dem Beklagten zugeschickt vnd vberantwort werden / wo aber einer dermassen gegründte ehehaften fürzubringen hette / daß er solche Ladung oder Fürforderung auß ver hinderlichen versachen / so gleich in den obbestimten Termin / sonderlich im Hoffrechten / nit vberantworten mögen / so soll alsdann bey des Gerichts bescheidenheit vñ erkandtnuß stehen / ob dieselb gmueßsamb oder nit / vnd alsdann darüber beschehen was recht ist.

## Von Einbringung der Schüb.

### Der ain vnd vierzigste Artickel.

**D**ennach es sich begeben kan / daß einer Parthey / rechtmessige vnd erhöbliche versachen vnd ver hinderungen  
 K ij fürfal

fürfallen/ dadurch sie an prosequirung ihres Rechts/ abgehalten / vnd derenthalben die hohe Obrigkeit / vmb Schub ersuchen muß / ihr auch solche verwilligt werden / so sollen nun hinfüro alle dergleichen Schub vnd Saumbfal / es seye in Appellation: oder sonst in andern Sachen/ so von der mehrern Obrigkeit außgehen / am ersten Montag zu Gericht eingelegt / vnd öffentlich verlesen werden / wo aber dieselben Schub zu solchem Tag nit eingebracht wurden / so sollen dieselbigen krafftloß vnd vnbindig seyn / auch darauff nichts gehandelt werden / wie dann Ihr Kön: Wür: ohne sondere rechtmässige vnd wolbescheindte vrsachen / niemanden kein Schub zu erthailen gedencen / darnach sich männiglich zurichten / vnnnd mit begehung dergleichen Schub/ ausser sonders erhöblichen vrsachen / einzukommen sich nicht vnterstehen solle.

## Von den Verueffen.

### Der zwen vnd vierzigste Artickel.

**D**ie Veruff / so der ordnung nach / ergangen / sollen im nächsten Rechtstag darnach / an welchem man sitzt / vor allen dingen nacheinander gerechtfertiget werden / Es soll auch in einer Action vber ein Verueff zugehen / nicht gestatt / sondern beyde thail / einer so wol als der ander / darmit gebunden seyn / also da der jenig / so den Verueff ergeben lassen / nach endung desselben / vor Gericht nicht erschine / so mag der ander / wider den derselb Verueff ergangen / eben so wol denselbigen rechtfertigen / vnd vmb Behöbnuß oder Entbröchung auff sein aussen bleiben / bey Gericht anruffen / damit alle verlengerliche auffzug / sonil möglich verhütet / vnd abgestelt werden.

Nachdem auch vor Gericht diser Mißbrauch / zu mehrmahlen erschienen / da baide Thail Klager vnnnd Antwoarter vor Gericht gewest / vnd ein thail etwo fürkommen wöllen / auch sein notturfft vor Gericht verlesen lassen / daß alsdann der Gegenthail / da es ihme fürzukommen nicht gelegen / zu der Thür hinauß gegangen / vnnnd den Verueff wider ihne fürsetzlich gehen lassen / vnd aber solches nit allein ein Pur lautterer auffzug / sondern auch ein verschimpfung des Gerichts ist / So soll solches nun hinfüro auch gänzlichen abgestelt / vnnnd da baide Thail vor Gericht zugegen / so seyn sie  
auff

auff eines oder des andern thails anruffen fürzukommen schuldig / vnd soll keinem thail also vor Gericht zu der Thür hinaus zu gehen / vnd das Gericht dardurch zuverschimpffen gestatt / jedoch wo einer nicht gefast wäre / vnd deshalben die Ursach fürzubringen hette / soll es zu entschaidung des Gerichts gestelt werden.

So einer vmb Recht anruefft / im Landt vnd Hoffrechten / vnd der Antworter mit entgegen ist / so soll auff desselben begehren / dem Antworter / durch den Geschwornen Weißbotten / zu dreymahlen geruffen werden / daß er komb vnd verantworte die Klag vnd nach gethanem berueff / soll ein jeder warten denselbigen Tag / vnd den andern halben Tag darnach / so man zu Gericht sitzt / wo aber ein Feyer tag oder mehr darzwischen wären / soll doch nur der Tag daran man das Gericht sitzt / darsfür verstanden werden / vnd weil zuvor beym 18. Artickel geordnet / daß man einen Tag vmb den andern Hoff: vnd Landtrechts Sachen handeln soll / so soll der beschechne Berueff / da es im Hoffrechten / biß auff nächsten Hoffrechtstag / vnd also auch in Landtrechts Sachen / verstanden werden. Darnach mag ein jeder / so ferz der Antworter nit kombt in antwort / vmb Behöbnuß anruffen / die soll ihme auch mit Recht erthailt werden / wo aber ein Berueff ergieng / vnd das Recht / ehe derselb die obgemelt zeit erraicht hette / außgefessen wolt werden / so soll einem jeden zugeben sein / ehe solch Recht außgefessen würdet / denselben Berueff zu rechtfertigen / vnd vmb die Behöbnuß oder Entbrechung anzuruffen / die soll ihme auch mit Recht erfolgen. Doch soll das Gericht dahin bedacht sein / wann das Recht nahendt am Ort / vnd schier außgefessen wolt werden / daß man die Berueff / auff der Partheyen anrueffen / da sie ihz endtschafft obgehörter massen / vor außsitzung des Rechten / nicht erraichen möchten / nur dahin stelle / daß der / deme geruffen wirdt / weil das Gericht sitzt / vor Gericht erscheine. Gleichermassen soll es mit den Entbröchungen also gehalten werden / wo der Klager nit vorhanden ist / allein daß die Wort / so auff die Behöbnuß oder Antworter gestelt / auff die Entbröchung gewendt / vnd für dem Antworter dem Klager / sein Klag zuvolführen / geruffen soll werden.

Von freygestelter Persönlicher  
erscheinung.

Der drey und vierzigste Artikel.

**W**erwol vor diesem männiglich / im Landtrechten / in aigner Person vor Gericht zuerscheinen / vnd dem Rechten bezuzohnen verbunden gewesen / so solle doch auß beweglichen vrsachen / hinsüro einem jeden frey stehen / vor allen Gerichten diß Fürstenthumbs / vnd in allen Rechten vnd Handlungen / seinen Rechten entweder / in der Person abzuwarten / oder einen Gewaltstrager vnd Procurator / an sein statt anzunehmen / denselben mit einem Schriftlichen Gewalt / oder vor Gericht Mündlichen zu Constituiren.

Von Gewalt samb der Procurator.

Der vier und vierzigste Artikel.

**U**nd solle der im nechsten Artikel / berürte Gewalt oder Constitution eines Procurator / gleich im anfang des Kriegs: oder Rechtstritts / neben der Ladungs Copy / oder ersten Antwortschrift / Gerichtlichen fürbracht / wie auch ein jeder Gewalt bey Gericht / für genuegsamb angenommen werden / wann derselb mit formblichen vnd gebräuchigen Clausuln / Inmassen die Gewalt seyn sollen / gestelt / vnd mit des Principaln aigner Handt vnd Sigl / oder da dern eines manglete / mit einer zeugsfertigung / oder aber da derjenige so den Gewalt gibt / selbst nit schreiben kan / oder kein Pettschaft hat / mit zweyer darzu erbettner fertigung / fürgesehen ist.

Im fall aber der Gewalt / zum thail gebröchlich erfunden wurde / doch ein Schein eines Gewalts / als wann in einer Missiff / oder dergleichen / vngenuesamer / oder gar kein Gewalt fürkame / so solle der Procurator bestandt vnd vergreiffung thun / vnd de rato Cauiren vnd damit zugelassen werden. Also daß er auff ein gewisse Zeit zu nechst angehenden Landtsrechten genuegsamen Gewalt fürbringen wölle / vnd solle.

Auff daß aber die vnmottifffrigen verlengerlichen disputationen, so Gewalt halber vielmahlen zwischen den Partheyen entstehen / verhütet / vnd zu männiglichs besserer nachrichtung / ein vngesäß

gefährliche vnd vnvergreiffliche Formb eines Gewaltfambts fürge-  
schrieben seye / So ist für thuenlich ermessen worden / die hienachste-  
hende Form / disem Artickel anzuhengen vnd einzuverleiben / nach des-  
ren man sich in Außfertigung der Gewalt / beylenffig richten möge.

### Ungefährliche Formb eines Schrift- lichen Gewaltts.

**I**ch N: bekenne öffentlich mit disem Brieff / vnd thue  
thundt allermenniglich / dem er fürkombt / Nachdem sich vor  
N: Gericht / zwischen mir als Klagern (oder Beklagten) aines / vnd  
N: Klagern (oder Beklagten) anders thails / vnnnd Sachen halber /  
(hie ist die Substantz der Sachen / wie auch das Ort vnd der Rich-  
ter / vor deme die Rechtsübung schwebt / kürzlich zuerzehlen vnd zu  
benennen) Rechtsfertigung erhalten / ich aber anderer meiner Ges-  
schafft vnd redlicher vrsachen halber / in aigner Person nicht erschei-  
nen / oder solcher außwarten mag oder kan / also habe ich N: N: in  
der allerbesten formb / maß / weiß vnnnd gestalt / so es nach ordnung  
der Rechten / nach gewohnheit vn̄ gebrauch bemeltes Gerichts (oder  
dieses Fürstenthumbs Steyr ) am maiffen Krafft haben soll vnnnd  
mag / zu meinem rechten vollmächtigen Anwalden vnd Gewaltstra-  
gern / gesetzt vnd geordnet / vnd thue solches inn: vnd mit Krafft dits  
Brieffs / solche Sachen vnd Rechtsfertigung / in meinem Namen vnd  
von meiner wegen / zuhandlen vn̄ zuführen / Klag vnd Antwort / Ein:  
vnd Widerred zuthun / zuhören / vnd fürzuwenden / den Krieg Rech-  
tens zubefestigen / vom Gegenthail solches gleichsals zugesehehen  
zubegehren / auch mich vnd meine Sachen / vnd Gerechtigkeit zum  
besten zuvertretten vnd zuhandlen / vnd einem jeden zimblichen / vnd  
der Landtsordnung gemässen Aidt / vnd was ihme von meiner wegen  
im Rechten aufferlegt wirdt / in mein Seel / auch sonst vom Wider-  
thail begehren zuschwären / die Aidt zu deferiren , vnnnd zu referiren ,  
Artickel zuübergeben / dieselben ob noht sein wirdt / mit zeugen vnd  
andern Vrkunden zubeweisen / auch wider seine geführte zeugen Per-  
sonen vnd Aussag zu excipiren , probation vnd impugnation Schrifft  
zuübergeben / auch sonst alle notturfft vnd gegenweh: / in welcher  
gestalt die genandt werden mag / zuüben vnd außzuführen / im Recht  
zubeschliessen / bey: vnd endt Urthel zubitten / die anzuhören / anzu-  
nehmen / Execution , Anszag / Weißbotten / Gerichtszeug: vnnnd

## Des Fürstenthumbs Steyr

Schermbrieff zubehrehen/oder von ergangner Urthel zudingen/vnd zu Appelliren, Apostolos zuzordern/ solche Appellation auffzurichten/ an die mehrer Obrigkeit zubringen/ wie sich gebürt/ zuzuführen/ Expens vnd Interesse/ sambt andern Gerichts Kosten/ einzulegen, vñ zu Taxiren zubitten/ die Taxierten mit dem Aidt da das vornöthen/ in meine Seel zubetewern/ auch da er der Sachen nit selbst abwarten köndte/ einen oder mehr affter Anwalt/ an seine statt/ zu substituiren vnd zusetzen/ den gegebenen Gewalt/gar oder zum thail/auff ihn oder sie zuwenden/dieselben nachgesetzten Anwalt zu reuociren, vñ solchen Gewalt widerumb an sich zunehmen/ so offft es die notturfft erfordert/vnd ihne gut bedunckt/auch sonsten alles vnd jedes in diser Sachen zehandlen/ zuthun vnd fürzunehmen/ daß sich nach gestalt der Sachen/vnd im Rechten gebürt/vnd ich selbst/so ich zu jederzeit zugegen wäre/thun solte/ könde oder möchte/ vnd was diser obgemelte mein Gewaltstrager/ oder sein vnnd derselben substituirt Anwalt/ hierinnen thun/ handlen vnd fürnehmen/ das alles soll sein/ vnd ist mein guter Will vnd angenehme Maining/ Gerede vnd verspriche auch bey meinem trawen vnd glauben/ solches alles/ stat/ vest/ vnd vnverbrüchlich zuhalten/ vnd sonderlichen des Lasts/ so man nennet zu Latein de satisfando, & iudicio listi, & iudicatum solui zuenthöben/ wie recht vnd gewohnheit ist/vnd ob es Sach wäre/ daß der vielgemelte mein Gewaltstrager/ oder seine substituirt Anwälte/ ainigen weitem oder mehrern Gewalt/dann hierinnen begriffen/notturfftig sein wurden/wie vollkommen der sein solle/den will ich jetzt/alsdann/ vnd alsdann an jertzo/ als ob der mit besondern außgetruckten Worten/Puncten vñ Clauseln/hierinnen begriffen wäre/hiemit auch vollkommenlich zugestellt vnd gegeben haben/ alles zu gewinn vnnd verlust/vnd allen Rechten/sonder alle gefährde/auch bey verbindung des gemainen LandtschadenBundts in Steyr/als ob derselbig von Wort zu Wort hierinnen geschrieben stünde. Des zu Verkündt/hab ich mein Innsigl/ (Petttschafft) getruckt auff disen Brieff/ vnnd mit aigner Handt vnterscriben/ der geben ist/ 2c.

## Von Bestandt vnd Caution zum Rechten.

### Der fünff vnd vierzigste Artikel.

**N**achdeme sich auch je zu Zeiten/ vnangeseffene Personen/

sonen / vnd muhtwillige Klager befinden / welche etwann einen andern mit Recht vnbillich fürnehmen / vnnnd wann sie hernacher im Rechten verlüstiget werden / der Antwortter sein Vnkosten / versaumß / mühe vnd arbeit / in deme daß er muhtwilliger gefährlicher weiß vmbgesprengt worden / muß verlohren haben / auß Ursachen / daß er dieselben bey dem Klager nit bekommen / oder dessen habhaft werden mag / So würdet hiemit geordnet / daß hinfüro ein jeder Klager so im Landt nit angesessen / oder desselben Iurisdiction nit vnterworffen ist / auff anruffen deß Antwortters / gebürlichen Bestandt vnd Caution, es seye nun mit Bürgschafft / oder genuegsamen Vnterpfindt / zum Rechten / zuthun schuldig sein / daß er nit allein alles / so ihme das Recht nehmen oder geben würdet / vollziehen / sondern auch da er verlüstiget werden solte / dem Antwortter / Kosten / vnd Schaden / nach mässigung deß Gerichts / bezahlen vnd ablegen wölle.

Wo aber einer mit dergleichen Bürgschafft oder Pfandt / nit auffkommen köndte / so soll er zum Bestandt / mit seinem Aidt gelassen werden / also daß er schwäre / daß er mit solcher Bürgschafft oder Pfandt vber angewendten möglichhen fleis nit auffkommen können / vnd daß er allem dem nachgeleben / vnd ein genuegen laisten wölle / was jme auff den fall verlusts / mit Orthel vnd Recht zuthun vnd zulasten / würdet aufferlegt werden / Alles getrewlich vñ vngesährlich.

Hinwider vnd in gleichem / mag auch der Klager / an den Beklagten oder seinen Anwalt begehren / daß er ihme Cautionem Iudicialiti vnd Iudicatum solui, das ist Bestandt thun solle / dem Rechten außzuwarten / vñ das jenige so erkennit würdet / außzurichten / welches auch also auff deß Klagers anruffen / der Beklagte zuthun schuldig / vñ dißfals die obgesetzte form Iuramenti, mutatis mutandis, so wol mit Bürgschafft oder Vnterpfindt / als mit dem Aidtschwur / von ihme dem Klager zulasten / gebraucht / vnd derselben allein noch ferzer diß inferirt werden soll / daß der Beklagte / fals er mit Bürgschafft oder Pfandt nit auffkommen köndte / seine Haab vñ Güter vnter wehren den Rechten gefährlicher weise / nit vereuffern noch vergeben wölle.

Ob jemandt in hangenden Rechten absterbe.

Der sechs vnd vierzigste Artickel.

**S** Der Klager/ Antworter/ oder sie beide/ oder aber  
 der Principaln Oberhaber/ in hangenden Rechten/ mit Todt  
 abgangen/ mag dannoch die eine Parthey/ so noch im Leben blibe/  
 oder ire Erben/ gegen des abgestorbnen Erben/ auff die vor außgangs  
 ne Gerichts Zeugbrieff vnd Abschied/ im Rechten verfahren/ es seyen  
 die Täg klagt/ Haupt Urthel/ oder erkandtnuß gangen/ oder nit/ doch  
 das solches des abgestorbnen Erben/ zuuor von Gericht auß zuge  
 schrieben vnd verkündet werde/ wie von alters herkommen/ Zum fall  
 aber des abgeleitens Klagers/ oder beklagtens hinderlassene vnwi  
 dersprechliche Erben/ im wehrenden Rechten alsbaldt in die ferzere  
 verfabrung/ ohne vorangedeute verkündigung/ im Fußstapffen des  
 Rechtens einstehen oder fürkommen wolten/ solle man dieselben als  
 baldt Gerichtlichen anzuhören/ vnd in Sachen was Recht ist/ zuer  
 kennen schuldig sein.

Vnd nachdem sich aber offt begibt/ daß sich der abgestorbnen  
 Parthey/ Erben/ oder Guts/ niemandt ainiger versprechung oder Be  
 gerhabung annehmen will/ desgleichen die Begerhabung der Pupil  
 len immer offt langsam verordnet würdet/ dardurch dann maniche  
 Parthey/ mit ihrem Rechten/ mercklich auffgezogen vnd verhindert  
 würdet/ So soll hinsüro die Landts Obrigkeit/ dahin bedacht seyn/  
 daß sie hierinn mit verordnung tauglicher Gerhaben/ oder Verspre  
 cher des verstorbnen Erben vnd Guets/ auffs fürderlichist fürgehe/  
 vnd alles was zu fürderlichen Rechten dienstlich/ fürnemme/ damit  
 niemandt wider die gebür in seinen Rechten verkürzt oder auffgezo  
 gen werde/ wo aber die Landts Obrigkeit damit verzügig sein wurde/  
 so stehet den Partheyen bey ihro derowegen anzuhalten/ beuor.

Da sie aber vber solches noch ferzere saumig seyn/ so mögen die  
 Partheyen den Herrn vnd Landtsfürsten/ oder dessen N: O: Regiez  
 rung/ vmb fürderliche einsehung ersuchen.

Damit aber dits Orts/ die hinderlassnen Pupillen oder Erben/  
 welche bißweilen wegen irer abgestorbnen Eltern vnd Befreundten/  
 Rechtsachen/ vnd auch verlassenschafft/ nicht vmbständig/ oder ge  
 nuessames wissen haben/ nicht vbereylt werden/ solle hiemit dises  
 statuiert seyn/ daß vngeachtet der Weißbott im Rechten allberait ver  
 schaffe

schafft/ aber mit würcklich geführt worden/ dannoch mit würcklicher führung solcher erckenten execution auff ein Jahr lang/ (von zeit an deß abgeleiteten/ wider welchen dieselbe erckent worden) ein stillstandt solle gehalten werden/ in bedencen daß die Verhabenen oder Erben/ zu verhütung ferzer Expens, sich vielleicht ohne führung deß Anszages gegen dem Klager/ zum vergleich oder würcklicher bahrer bezahlung dessen/ was Urthel vnd Recht/ mit sich gebracht/ schickten möchten.

## Von Vbergaben.

### Der sibenden vnd vierzigste Artikel.

**D**ie frey eigentthumblichen Vbergaben/ so einer nit auff Revers/ sonder Erblich an sich gebracht/ oder erkaufft/ die sollen niemandts verwehrt/ sonder männiglichem/ doch gegen laistung deß Juraments (wo der Gegenthail dessen jemanden nit erlassen wolte) zugelassen seyn/ sie geschehen gleich Schriftlich/ oder am Gerichtsstab Mündlich/ aber die jenigen Vbergaben so auff Revers/ vnd nit eigentthumblich gestelt/ vnd erhandlet worden/ die sollen bey Gericht durchaus nicht gestattet/ oder angenommen/ sonder als Simulirte vnd gefährliche Contract, allerdings abgethan vnd verbotten seyn.

## Von Exceptionen.

### Der acht vnd vierzigste Artikel.

**N**achdem sich auch zu mehrmahlen/ von den Partheyen im Gericht dise disputationen vnd streitungen zugetragen/ nemblich so etwo der Beklagte/ oder sein Oberhaber/ den Klager oder seinen Obernehmer zum Rechten ruffen lassen/ vnd derselb Obernehmer/ oder aber der Principal selbst auff deß Klagers Klag/ ein rechtmässige billiche Exception gehabt/ vnd sich derselben behelfen wollen/ daß ihme alsdann der Klager/ dieselb nit zulassen wollen/ allein auß der ursach/ daß er dem Klager zum Rechten hat ruffen lassen/ oder aber sein Antwort am Gerichtsstab vbergeben/ dadurch er sich Hauptsächlich eingelassen/ vñ aller Exceptionen begehret/

## Des Fürstenthumbs Steyr

hett/ weiln aber solche Ursachen vngenehmsamb/ in ansehung daß der gleichen berueffen/ allermaisten zu befürderung des Rechts angesehen/ Demnach vnd damit niemandt/ in seiner Notdurfft vnd Rechtlichen Behelffen verkürzt werde/ auch sonderlich das Gericht/ mit solchen vnd dergleichen disputationen vnd verfechtungen/ nicht behölliget/ vnd die Zeit dardurch vergebens hingenommen werde/ so sollen hinfüro dieselbigen auch gänzlichen abgestellt/ vnd sich derselben zugebrauchen niemandt gestattet/ sondern jeder Parthey ihr gegründte vnd rechtmässige Exception nach der beschrechnen Ubergab oder Berueff fürzubringen zugelassen werden.

Vnd weil sich auch bißhero die Partheyen in den Ladungen vñ Fürforderungen/ allerley vnrechtmässigen Exceptionen gebraucht/ also da etwo darinn mit einem ainigen Wort oder Silben/ in den Cantzleyen/ im Schreiben geirret worden/ dem Klager dardurch die Klag fellen/ oder die Tag abnehmen wollen/ welches dann nur ain verlengerung/ auch behölligung des Gerichts ist/ So sollen hinfüro alle dergleichen Mißbräuch vñ vnothwendige Cauillationes, so nur sonst die Substanz der Klag/ auch Grundt des Handels/ auß der Ladung oder Fürforderung verstanden vñd gewiß seyn mag/ bey Gericht gänzlichen abgestellt/ vnd sich derselben vil oder wenig zube Helffen/ Niemandts gestattet/ oder darauff gerichttet werden.

Was aber rechtmässige vñ zulässige Exceptionen seyn/ sie seyen nun dilatori oder peremptori Exceptionen, die sollen vnverwehrt/ sondern Männiglichem sich derselben/ der Notdurfft nach/ vnd auff das kürzest zugebrauchen zugelassen seyn/ Doch daß die Partheyen dieselben dilatorias oder peremptorias Exceptiones ob sie deren mehr/ dann eine hätten/ alle einstmals/ vnd die dilatorias vor bevestigung des KriegsRechtens/ vnd verfabrung inn der Hauptsachen/ die peremptorias aber erst nach der bevestigung/ oder nach gestalt vnd eigenschafft derselben/ auch zuvor im Gericht mit einander vorzubringen/ schuldig seyn.

## Von Scherms Waigerung.

### Der neun vnd vierzigste Artikel.

Nachdeme auch bey den Scherms verkündigung: vñ verantwortungen/ da sich jemandt auff sein Scherm gewaigert/

gert / mit wenig Mißbräuch vnd Auffzüg verspürt worden / denselben nun ins künfftig fürzukommen / wirdt hiemit gesetzt vnd geordnet / daß wo sich hinsüro jemandt auff sein Schermb / so im Landt gefessen / waigert / demselben zum erstenmal geschrieben / vnd vor Gericht zuerscheinen / vnd zuschermen auferlegt werde / kombt er solchem nit nach / so soll ihme alsdann von stundan zum andernmal bey einem Peenfall peremptoriè zuerscheinen / geschrieben werden.

Da aber jemandt so ausser Landts gefessen / zu einem Schermb fürgewendt wurde / deme soll erst zum drittenmal bey doppeltem Peenfall peremptoriè zum Rechten zuerscheinen / auferlegt werden / wie dann der Herz Landtshauptmann / vnd Herz Landtsverweser / in allweg auff die verwürchte Peenfall fleissig achtung haben / dieselben abfordern / vnd mit nichten anstehen lassen / oder jemanden deswegen ansehen oder verschonen sollen / damit dardurch bey Gericht mehrer Gehorsamb erhalten / auch die Partheyen vmb souil desto fürderlicher zu iren Rechten kommen mögen / welche verwürchte Peenfall / den Armen Leuthen ins Spittal oder Lasareht gegeben werden sollen.

Da nun der Schermb auff das Peremptorische Schreiben erscheinet / vnd sich der Schermbung verwidert / solche verwidernung auch durch das Gericht (bey dessen Erkandnuß es stehen solle) für genuegsamb erkennt würdet / oder er der Schermb gar nit erschiene / sonder Ungehorsamb außblibe / so soll doch hierdurch die Hauptsachen mit nichten eingestellt / sonder der Beklagte / gegen dem Klager auff sein anruffen zuverfahren / vnd sich selbst zuschermen / Entgegen aber / ihme sein nit erscheinender Schermb allen den Schaden vnd Vnkosten / so er diser Sachen halber genommen vñ erlitten / abzutragen / vnd zubezahlen schuldig vnd verbunden sein.

Vnd im fall da der Klager / gegen dem Beklagten / vmb dero versach willen / daß ihm sein fürgewendter Schermb nit geschirmt / oder aber die zu der Sachen nottürfftige Brieffliche Urkunden vnd Schermbrieff / damit er sich / da ers beyhanden gehabt / billich vnd rechtmässiger weiß schermen / vnd von der Klag enthoben hette mögen / auff sein ersuchen nit bekommen mögen / auff solchen Peremptorischen Rechtstag die Behöbnuß erlangt / vnd hernach vber kurz oder lang / (zuverstehen vor der verjährung) solche Schermbrieff zuhanden brächte / alsdann stehet demselben beuor / den Klager

f

vmb

## Deß Fürstenthumbs Steyr

umb solch Gut widerumb fürzunehmen / vnd sein Recht darauff zu  
ersuchen / darwider ihme dann sein hievor erlangte Behöbnuß / gar  
nicht fürtragen / oder behelffen / sonder hierüber in allweg die billich-  
keit / vnd was recht ist / neben abtrag deß aufferlossnen Vnkostens ge-  
handlet werden solle / Gleichsals soll es auch mit dem Gegenscherm  
verstanden vnd gehalten werden.

Da aber jemandt von ainiger Parthey vnbillicher vnd vnrecht-  
mäßiger weiß zuschermen fürgewendet würdet / So soll ihme diesel-  
bige Parthey die hierüber auffgeloffne Expens vnd Vnkosten / nach  
Gerichtsmäßigung abzulegen / vnd zubezahlen schuldig seyn.

Wann auch ein Parthey bey der Schranken / auff den Landts-  
fürstlichen Cammer Procurator Schermbs waigern wurde / soll ihre  
solche Schermbs waigerung nit abgeschnitten / sonder sie ohne mittel  
darzu gelassen / vnd sambt dem Gegenthail mit der Sachen / an be-  
rüertes Cammer Procurators ordenliche Instantz gewisen werden.

## Von Brieff waigerungen.

### Der fünffzigste Artickel.

**I**n jeder so auff Brieff / die er nit beyhanden / waig-  
ert / solle nach seinem Standt sagen / wie von alters herkom-  
men vnd recht ist / daß ers zu keiner verlengerung deß Rechtens thue /  
Sonder derselben zu seiner Klag oder Antwort / im Rechten not-  
dürfftig sey / Alsdann soll er zu solcher seiner waigerung gelassen  
werden.

## Von Præscription, oder Ver- jährungen.

### Der ain vnd fünffzigste Artickel.

**E**s geordnet / daß alle Geldschulden / in zwey vnd  
dreyssig Jahren / nachdem sie gefallen / güetlich oder Recht-  
lich ersucht sollen werden / wo aber einer genuessamblich beybringen  
möchte / daß er auß Ehehafften zu solchen Verschreibungen nicht hat  
kommen mögen / oder daß er / oder seine Voreltern / solche Schul-  
den

ben auff ersuechen vnd fürbit des Bezahlers / vber zwey vnd dreys  
 sig Jahr / anstehen hette lassen / vnd wann er solches wie zu Recht ge  
 mueg / beybringen mag / so soll kein verjährung darauff verstanden  
 werden / Gleichsals auch / wo ein Gut innerhalb 32. Jahren gütlich  
 oder Rechtlich nit ersucht oder angesprochen würdet / also daß der  
 Inhaber desselben / oder seine Vorfordern 32. Jahr hero / doch mit  
 gutem rechtmässigem Titel / in Ruehebiger Innhabung / Posses / nutz  
 vnd gewehr gewest / vnd derhalben von Niemandt Rechtlich ersucht  
 oder angesprochen worden / so hat derselb Inhaber / dardurch die  
 Eigenthumbliche gewehr vnd præscription, dem alten Herkommen  
 vnd Landtgebrauch nach / billich eressen / vnd soll darauff die verjäh  
 rung allerinassen / wie gegen den Schuldtbrieffen / obvermelt / ver  
 standen / vnd darauff gericht werden.

### Von Weisungen vnd Gegen weisungen.

#### Der zwey vnd fünffzigste Artickel.

**N**achdem auch bishero in führung der Weisungen /  
 Gallerley beschwärlliche auffzüg / vnd verlengerung des Rech  
 tens / zu mehrmahlen fürkommen / So sollen nun hinfür die Weiß  
 vnd Gegenweisungen miteinander geführt werden / Nemlichen  
 wann jemanden ein Weisung zuführen / aufferlegt würdet / so soll der  
 selb von stundan / noch in wehrenden Rechten / da das Urthel oder  
 Erkandtnuß ergangen / seine Weiß Artickel strack's stellen / dieselben  
 dem Gericht / vnd dann dem Gegenthail einhendigen / auff daß der  
 selb volgendts auch darauff seine Gegenweiß Artickel / noch in dem  
 selben Rechten / dem ergangnen Urthel oder Erkandtnuß gemäß /  
 verfassen / vnd dauon auch dem Gericht vnd Gegenthail ein Ab  
 schrift in gleichem laut vberantworten möge / vnd alsdann soll dar  
 auff die behörung der zeugen / auff baider Thail eingelegte Weiß  
 Artickel / vnd eingebrachte zeugen vnd zeugnuß / durch die geordne  
 te Geschworne Commissarien allhier / oder anderer Orthen / zu der  
 Partheyen gelegenheit vn gefallen / mit einander / doch vnterschiedlich /  
 auff jedes eingelegte Weiß Artickel beschehen / Doch wo der Gegen  
 thail dermassen erhöbliche vrsachen fürbrächte / daß er in disen weh  
 runden Rechten / mit seiner Gegenweisung / kütze der Zeit / oder sonst  
 anderer fürfallenden Ehehafften halber / mit nottürfftiglich auffkom

## Deß Fürstenthumbs Steyr

men möchte/ so soll er/ wo anders dieselben Ursachen für gemegsamb vnd erhöblich befunden/ alsdann in folgenden Rechten/ mit solcher seiner Gegenweisung einzukommen/ zugelassen werden.

Da aber einer oder der andern Parthey / zu ersparung deß vbrigen Vnkostens/ so die Zeugen etwo gar weit von dannen geseßen/ vnd auff den Augenschein geführt werden müssen / die Geschworne Commissarien nit darzu zugebrauchen/ gelegen seyn wolte / daß stehet zu jeder Parthey gelegenheit vnnnd gefallen / so sollen etliche/ auffß wenigst drey Landtleut / oder sonst andere Erbare taugliche Personen / deren sich die Partheyen miteinander vergleichen / vnd namhaft machen sollen / so nahendt beyeinander geseßen / vnd der Sach am besten / stattlichisten vnd fürderlichisten beywohnen / vnd darzu zubewegen seyn mögen/ darzu geordnet/ vñ inen aufserlegt werden/ solche behörung der Zeugen / auff der Partheyen Vnkosten/ fürderlich zuverrichten / die auch darinn gebürlichen Gehorsamb zulaissten / schuldig seyn sollen. Weillen aber zu mehrmahlen bey Gericht fürkommen / daß maniche Parthey mit den Commissarien in behörung ihrer Zeugen/ darumben daß sie dieselben nit zusammen bringen mögen/ lange Zeit auffgezogen worden/ vnd sich wol auch zugetragen/ daß der Gegenthail etwo mit sonderm fleis / allein zuverlengerung der Sachen / seines thails einen Commissarien / so derselben Orten weit entseßen/ oder sonst auß ver hinderung seiner Ehehassten/ derselben Commission füeglich nit beywohnen können/ benennt/ damit nur solche Commission vmb souil desto lenger auffgezogen wurde / So soll demnach das Gericht dahin bedacht seyn/ hierinnen keinem Thail solch vnd dergleichen muhtwilligen auffzug vnd verlengerung/ zugestatten / sondern daß sich die Partheyen der Commissarien so sie je dar auff gehen wollen / welche der Sachen am besten vnd fürderlichisten / wie obvermelt / beywohnen mögen / auch nahendt beyeinander geseßen / vergleichen/ auch daneben bey denselben Commissarien daran vnnnd darob seyn / daß sie hierinnen gebürlichen Gehorsamb laissten / vnd ohne sonder hochbewegliche Ehehassten vnd Ursachen sich der Sachen mit nichten verwidern / oder sich entschuldigen / die verhörung der benannten Zeugen / mit nichten auffziehen / sondern souil möglich / auff deß Zeugenführers Vnkosten / befürdern sollen.

Es soll auch keinem Commissario so von den Partheyen vor Gericht benennt/ andere Personen an sein statt/ da er selbst nit darbey  
sein

sein können / zu behörung der zeugen / zu substituiren oder zuverordnen / zugelassen werden / es sey dann das kein thail darwider eingeredt / sonder willkürlich darein verwilligt hett.

Vnd nachdem bißhero / durch weiterschweiffige vnnohwendige außführung vnd vbrige anzahl der zeugen / vnd WeißArtickel / das Gericht nicht wenig beschwärdt worden / Demnach sollen sich die Partheyen vnd Procuratores / alles vberflüssigen vnd dienstlichen einführens in den WeißArtickeln / zuvermeydung ihrer selbst / vnd deß Gerichts vnnottürfftigen Behölligungen / gänzlich enthalten / auch sonderlich darauff bedacht seyn / damit das Gericht / mit vnnohwendiger vbriger menig vnd anzahl der zeugen / fürnemblich der einfältigen Bawren Personen / so etwo die Sachen nit verstehen / auch wol vmb den handel nicht wissen / (dardurch dann nur der Namen Gottes / vmb souil destomehr leichtfertig mißgebraucht /) verschonnt / sondern die Sachen souil möglich / mit dem aller engisten eingezogen werde.

Wo aber jemandt etwas mehrers / vnd dem ergangnen Urthel vnd Erkandtnuß zuwider / in seine WeißArtickel einbrächte / so soll doch darauff nicht gerichtet / sondern für ein nullitet im Gericht geachtet werden.

Es sollen aber die Partheyen der Weiß: vnd Gegenweiß Artickel auch zeugen Personen halber / sich der abführung / der Weiß: vnd Gegenweisungen zuvergleichen / vnd dieselb dem Gericht fürzubringen / oder da sie sich selbst nit vergleichen können / darüber alsbald erkennen zulassen schuldig seyn / damit die prob: vnd impugnation Schrifften / mit so weitleüffig disputirt, die zur Hauptsachen vndienstliche Weiß Artickel außgestellt / die zeugen nicht vergeblich beaidiget / das Gericht dardurch Confundirt, vnd wegen der Procuratorn vnnohwendigen disputirens von der Hauptsach / vñ denen darzu gehöri- gen nohtwendigen Artickeln abgeführt / Inmassen auch auff die von dem Herrn vnd Landtsfürsten / oder der A: O: Regierung erlangte Schüb vnd Erstreckung / dauon dem Gegenthail außgeführt wurde / daß per male narrata, oder mit dergleichen vngegründten fürgeben / solcher Schüb oder Erstreckung geworben / vnd erlangt wäre worden / Darüber was billich vnd Recht / auff bemeltes Gegenthails versechtung / gehandelt vnd erkennt werden solle.

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Wann es dann zu behörung der Zeugen kombt / soll durch den verordneten Zeugs Commissarium / einem jeden fürgestellten Zeugen / so Nichts von den Partheyen nit erlassen / die hienach geschribne Nichtspflicht oder Form / vor verhörung vleissig vnd notturstiglich fürgehalten / eingebildet / vnd nach gelegenheit seiner Person vnd Wesens / desselben / wie auch deß Mainaidts gebürlichen vermahnet vnd erinnert werden / was er nemblichen ihme selbst vnd andern / so er die Wahrheit anzaigt / gutes vnd nutzliches schaffe / Entgegen aber / vnd wann er den grundt deß jenigen / darumben er befragt würdet / gefährlichen verschweiget / vnd erzehlet / mit derselben seiner falschen vngerechten außsag den Richter vnd Beysitzer zu einem vngerechten Urtheil bewege vnd verbinde / die Partheyen / mit Vngerechtigkeit betriege / vnd zuvorderist Gott den Allmechtigen damit schwärlichen belaidige / vnd erzürne / auch sein Gewissen vnd Seelen Seligkeit beschwere / vnd in gefahr setze / wie nit weniger gegen der Welt verleimbt vnd vndüchtig mache / vnd zu dem allen als ein Mainaidtger am Leib gestrafft werde / wie sich dann die Zeugs Commissarien / in dem / vnd andern / als getrewe vnd geschworne Diener / gebürlichen vnd vnverweißlichen / vermög gelaisten Nichtspflicht / zuverhalten wissen werden.

Nachdeme aber / bishero in Examinierung der Zeugen / allerhand vnordnungen / sonderlich in deme verspürt worden / daß dieselbige gemainiglichen nit per Pausch / vnd nit auff jede vmbständt der Geschicht / der verfaßten Weiß Artickel oder Fragstück / noch auch vber die vrsachen ihres wissens / absonderlich / vnd wie sich gebürt / befragt werden / solchem nach / solle hiemit den Zeugs Commissarien alles ernstts auffgelegt seyn / die Gezeugen alles vleis vnd vmbständtlich auff die bey Gericht einköme / vnd ihme Commissario angehendigte Weiß Artickel / vmb ihr wahres wissen / vnd vnwissenheit der fürgehaltenen Fragstück / oder Weiß Artickel zubesprachen / dasselbig kürzlichen mit Ja oder Nein beantworten zulassen / vñ sollen so dann von den Zeugen die vrsachen ires wissens / mit denen gezimenden vñ zu der Sachen dienstlichen oder nohtwendigen vmbständen / doch ohne ainige betroung oder verweiß / erforschen / Item da ein Artickel oder Fragstück were / so vnterschiedliche Geschichten vnd vmbstände in sich begriffe / mit gutem vnterricht deß Verstandts desselben / deutlichen befragen / auch die darauff gegebne Antwort vnd außsag / sonil immer möglich / mit eben den Worten die der Zeug selbst

selbst geredt/ beschreiben/ vnd dieselbige in kein weeg fernner in Pausch vnd Oberhaupt einbringen/ auch endtlichen allen den fleis fürkehren/ so die Representierung des hoch Richterlichen Ampts / welches die Commissari disß Orts vertreten vnd verwalten / zu sambt der Sachen wichtigkeit vnd die grosse verantwortung/ so sie ihnen auffladen/ erfordern thut.

Souil dann die Weiß Artickel anbelangt/ solle den Partheyen oder derselben Advocaten/hiemit auffgelegt seyn/ sich in allweg dahin zubefleissen/ damit sie ihre Artickel auffß kürzist/ als möglich/ vnd die Weisungs materi leyden mag/ vergreifen/ vnd verhüten/ daß der Verstandt derselben/ weder mit vnterschiedlichen Sachen/ vnd Geschichten/ noch in ander weeg/ verlengert oder verdunckelt/ sondern sein kurz/ klar/ rundt/ deutlich vnnnd verständtlich/ auch auff ein jedes fürnehmes factum oder vmbstandt/ ein besonderer Artickel gestellt werde/ dabey nit hindern solle/ daß etwann in einer Sachen viel Artickel (vngeacht man solches bißhero nit zugeben wollen) gemacht vnd vbergeben werden/ sonder dasselbig Niemanden (da sie allein nit Impertinentes vnd zur Sachen vndienstlich seyen) verbotten seyn.

Wie dann innsonderheit dahin zusehen ist/ daß die gedachte Weiß Artickel pertinentes, das ist/ auß der Narration vnd substantz des Klaglibels/ auff die Geschicht/ vnd nit auff das Recht affirmatiue/ auff Ja/ vnd nit auff Nein/ außgesagt/ vnnnd zur Sachen vnd Beweis materi dienstlich seyen/ vnd im widrigen fall nach außweisung gemainer Rechten/ als vnzulässig vnd Impertinentes außgestellt/ vnd verworffen werden.

Vnd wann nun ein zeug auff die Weiß Artickel der nottuerste nach/ Examiniert worden/ vnd sein außsag geendet hat/ solle demselben/ vom zeugs Commissario/ ein gebürliches stillschweigen vnd gehaim halten/ desjenigen so er befragt worden/ vnnnd er darüber bekundtschafft hat/ bey dem gelaißten Aidt/ auffgelegt werden.

## Der Zeugen Aidt.

### Der drey vnd fünffzigste Artickel.

Des Fürstenthumbs Stenr

**D**ie Zeugen / welche durch die Parthenen fürge-  
stellt / sollen durch den zeugs Commissari mit dem hinnach  
folgenden Aidt beladen werden.

**I**ch N: gelob vnd schwör / daß ich in der Sachen /  
darinnen ich zu einem zeugen fürgestellt worden / auff die frag-  
stück vnnnd Weiß Artickel wie mir die fürgehalten werden / die Pur  
lauttere vnd gründtliche Warheit sagen will / was mir kundt vnd  
wissent ist / vnd dieselb nit verhalten noch verschweigen / oder ainige  
Dnwarheit einmischen / weder von Nüht / Gab / Freundt: oder  
Feindschafft wegen / noch auß keiner andern vrsach / sondern mein  
Kundtschafft hierinnen geben / wie einem Gerechten Warhafftigen  
zeugen gebürt / vnd ich solches gegen Gott dem Allmechigen / vor  
dem Jüngsten Gericht verantworten will / Als war mir Gott helff /  
vnd sein heiliges Evangelium.

Von Weisungen / welche ad per-  
petuam rei memoriam  
beschehen.

Der vier vnd fünffzigste Artickel.

**W**ann auch zu Zeiten / Zeugen zu ewiger Gedäch-  
nuß / zuverhören / begehrt würdet / solle dieselbige verhörung /  
ohne sondere bewegliche genuegsame vrsach / darüber im Rechten  
erkennt worden / nit beschehen / noch zugelassen werden / Als nemb-  
lichen wo es sich begeben / daß ein zeug so gar alt vnnnd schwach / daß  
seines Ableibens zubeforgen / oder aber an Kriegs: vnd Sterbens  
Läuffen / sorglichen Orten / oder sonsten einem weit entlegnen Ort /  
wonhafft / oder auch sich auff ein weite Raif / also daß er schwär-  
lichen zubekommen wäre / begeben wolte / sambt andern dergleichen  
vrsachen / dardurch ein Parthey in gefahr ihrer Weisung gestelt / vnd  
gedeyen möchte / sonderlich solle auch die obberürte der zeugen Ver-  
hörung statt haben / vnd von Gericht bewilligt werden / wo spürli-  
chen befunden / daß der Beklagte die Sachen durch vngewöhnliche  
Exceptionen vnd Außflucht / auff daß der klagende Thail zu der Wei-  
sung vnd Hauptsach lang nit kommen solle / in die hart ziehen wolte /  
aber dem beklagten Thail mag jederzeit / vnd benorab wann der Klage-  
ger

ger mit seiner Klag saumig erschine / vnd die Sach selbst auffzuge / die verhörung der zeugen / zu künfftiger Gedächtnuß / ohne vnterschied vnd vngeacht / ob gleich der hievor erzehlten vrsachen keine verhanden / gestattet werden / doch solle zu solcher verhörung der zeugen / dem Gegenthail jederzeit ordenlich / wie recht ist / verkündet werden.

Vnd wann nun dergleichen Weisungen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen / sollen die Kundtschafften durch die zeugs verhör / in die Cantzley verschlossen / zu der ordenlichen Registratur gebracht / vnd daselbst vneröffnet / vnz die Partheyen mit Erkandtnuß darzu gelassen / behalten werden.

### Wie die Zeugen zur Aussag zuhalten.

#### Der fünff vnd fünffsigste Artikel.

**S**od weillen auch von der zeugen Herrschafften / mit verschaffung ihrer vnterthanen vnd Diener / zu mehrmahlen allerley verlengerung vnd vngehorsamb erschinen / also daß sie dieselben auff die außgangne Compasschreiben / zu thueung ihrer Aussagen / nicht verschafft / sondern ihnen zum andern: oft dritten: vnd mehrmahlen derwegen geschrieben müssen werden / So soll nun hinfüro ein jeder Herz vnd Landtmann / oder Obrigkeit / seine vnterthanen vnd Diener / auff des Herrn Landtshauptmans / oder Herrn Landtsverwesers / vnd anderer Gericht / außgangne Compasschreiben / vnd der Commissarien erfordderung / ohne alle waigerung / auff des zeugensführers vntkosten / darzu zuerscheinen / verschaffen / vnd mit nichten hinderstellig machen.

Wo aber jemandt seine vnterthanen vnd Diener / auff des Herrn Landtshauptmans vnd Herrn Landtsverwesers / oder anderer Gericht / außgangne Compasschreiben vnd erfordderung / zu thueung ihrer Aussag / mit verschaffen / sondern die Sachen / dem zeugensführer zu gefahr vnd verlengerung seines Rechtens / muhrwillig auffziehen wurde / so soll ihme solches zum andern mahl bey einem Peenfabl auffgelegt werden / dieselben benennten zeugs Personen / auff sein aignen vntkosten / für die Geschworne zeugs: oder sonst andere fürgenomne Commissarien / ohne fernern auffzug / zuverschaffen / vnd

## Des Fürstenthumbs Steyr

wo nun ein Sach des Zeugen Herrn selbst berürte/ so soll er seine Untertanen vnd Diener/ so zu Zeugen benennt/ der Gläub vnd Pflicht damit sie ihme zugethan/ biß sie ihr Außsag gethan/ bemüßigen/ wann aber solches durch ihme nicht beschehe / sollen die Commissarien die bemüßigung der Gläub selbst zuthun / macht vnd gewalt haben.

Da auch etwo ein: oder der ander Zeug / auff ordenliche erforderung / auch verschaffung seiner fürgesetzten Obrigkeit / zu thueung seiner Außsag nit erscheinen / oder gehorsamb laisten wolte / daß derselbig durch Gerichts mittel / mit verschaffung seiner Person / darzu gehalten / er sich auch selbst in solcher verwahrung / weiln er darzu durch seinen Ungehorsamb vrsach gegeben / zu vnterhalten schuldig sein solle / Da aber dessen vnvermögen also wissent / solle der producent, die ätzung dargeben / vnd da auch derselbe / Armuth halber / solches nicht vermöchte / so dann gar das Gericht / solchen ex officio, interim vnd biß zu außtrag der Sachen / zuraichen schuldig seyn / nachmals aber sich durch das jenige was Rechtliche entscheidung gibt / selbst zahlhafft machen.

## Von Weisungen / so durch Brieffliche

Vrkunden geschehen.

## Der sechs vnd fünffzigste Artickel.

WAn ein Parthen zu beweisung ihrer intention, Klag oder Verantwortung / Brieffliche Schein / Vrkunden oder Instrumenta hat / vnd dieselbige etwo Gerichtlich fürbringen wolte / solle solches ebenfalls in dem termin so ihro zur beweisung angesetzt worden / aintweders vor Gericht / oder den verordenten / vnd vom Gericht zugelassnen Zeugs Personen / fürkehin / die habende documenta originalia, oder glaubwürdige Abschriften / vorbringen / vñ dieselben Abschriften / dem Gegenthail / zu einbringung seiner einreden mitgethailt / auch nachgehendes in verfabung vnd erkandnuß der Hauptsachen / die Ordnung / wie mit den andern Weisungen vnd Zeugen außsagen / beym Gericht gehalten vnd erkennt werden.

## Von Eröffnung der Weisungen.

Der

## Der sibben vnd fünffzigste Artickel.

**S**od damit jeder Thail mit seiner Einred / sich vmb  
 soul desto stattlicher gefast machen / vnd der notturfft nach / in  
 solchen geführten Weisungen ersuchen möge / sollen den Partheyen /  
 wann dieselben von baiden thailen beschlossen / vnd bey Gericht er-  
 öffnet / darvon Abschriften / durch den Gerichtschreiber vmb die ge-  
 bühliche bezahlung mitgethailt / vnd heraus gegeben werden.

Von Einreden auff die abge-  
führte Weisungen.

## Der acht vnd fünffzigste Artickel.

**Z**weil aber dem Gericht / mit der Partheyen /  
 Mündlichen Verfechtungen vnd Einreden / auff solche abge-  
 führte Weisung vnd Gegenweisung vil Zeit vnd Weil genommen /  
 vñ oft ein Parthey die ander hierinn mit den vnterreden / die sie dero-  
 wegen genommen / mercklich auffgezogen / Demnach so sollen nun  
 hinfüran beide Thail / nach solcher eröffnung bemelter Weisungen /  
 darüber ihre Verfechtungen vnd Einreden / wie sie dieselben / jeder  
 auff des andern abgeführte Weisung vnd Zeugs Personen / Mündt-  
 lich vor Gericht thun mögen / fürderlich / wo nicht im selben / doch ge-  
 wiss in folgenden Rechten / jeder mit einer Schrifft / doch auff das al-  
 ler kürzist stellen / vnd zu Gericht einlegen / Alsdan soll darüber was  
 recht ist / erkennen / vnd also keinem Thail hierüber ainiger vnbesuegter  
 auffzug / bey verlierung seiner Weisung / mit nichten gestattet werden.

Es soll auch jedem Thail seine Zeugen vnd Zeugnuß / zweymal  
 nacheinander / das ist in zweyen Rechten / im Gericht zubennenen  
 vnd einzubringen bevor stehen / doch wo jemandt dermassen genueg-  
 samb erhöbliche vrsachen fürbrächte / daß er mit benennung seiner  
 Zeugen in den zweyen Rechten nicht auffkommen / oder aber diesel-  
 ben Zeugs Personen / oder Zeugnuß in mitler Zeit nit fragen möchte /  
 welche vrsachen / ob sie genuegsamb oder erhöblich seyn / bey des Ge-  
 richts Erkandnuß stehen solle / so soll ihme in dem dritt folgenden  
 Recht dieselben einzubringen zugelassen / vnd darüber ferzer keinem  
 Thail / ainiger Aufzug oder Termin / da sie anderst in bemelten dreyen  
 Rech-

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Rechten/ mit iren notturrfften wol fürkommen hetten mögen/ vnd die/ selben außgefessen worden/ gestattet/ sondern auff das/ so im Gericht fürkommen/ gehandelt vnd erkennt werden/ Da aber dieselben drey Recht nicht außgefessen/ vnd sie mit ihrer notturrfft nicht fürkommen wären/ soll solches jedem Thail ohne Schaden seyn.

## Von Gerichtlichen Ayden.

### Der neun vnd fünffzigste Artickel.

**S**zweil sich auch vilmahlen begibt/ daß in mangel anderer genuessamer lebendiger oder Briefflicher Beweysungen/ die Partheyen entweder ein andern die Iuramenta Iudicialia, oder Suppletoria aufstragen/ oder sich einer dessen selbst anerbietet/ oder auch der Richter nach befindender beschaffenheit der Sachen/ ex officio für ein notturrfft haltet/ vnd erkennt/ der einen Parthey ein Aidtschwur aufzutragen/ dardurch der Sachen vnd Wahrheit/ vmb souil nechter zum grundt zukommen/ so solle solches auch/ bey disen Gerichten/ der Ordnung nach/ fürzuehri niemanden benommen/ sonder das Gericht auff dergleichen der Partheyen begehri/ vnnnd mit Richterlicher Erkandtnuß/ befundne genuessame vrsachen/ denjenigen so zu schwären sich anerbietet/ oder dem Gegenthail das Iurament zu referiren begehri/ oder den Richtern selbst für nothwendig vnd zur Sachen dienstlich geduncket/ die in gemainen Rechten/ vñ dergleichen Fällen zugelassne Iuramenta vnd Aidtschwur zu deferiren/ vnd die Partheyen damit zubeladen/ schuldig vnd bemächtigt seyn.

## Von Klag fallen lassen.

### Der sechzigste Artickel.

**S**einer sein Klag die im Rechten hangt/ fallen will lassen/ vnd der Antworter erscheint/ vnd widersicht es/ vnnnd wills nicht gülich zugeben/ mag der Klager mit seinem Aidt darzu thun/ wie recht ist/ daß ers nicht gefährlicher weiß thue/ vnd nichts desto weniger dem Antworter sein Expens nach Gerichtsmässigung bezahlen/ so kan er alsdann sein Klag wol fallen lassen/ wo er aber  
mit

mit seinem Tidt mit darzu thun will / wie obstehet / vnd dem Antwor-  
ter sein Expens zahlen / so soll der Klager sein Klag vollführen / vnd  
ferzer beschehen was recht ist.

### Von willkürlichen Rechts- führungen.

#### Der ain vnd sechzigste Artickel.

**W**enn man erfragte / oder glaublich erinnert wurde /  
daß einer seinen Miterben oder Gelteren zu nachthail / willkür-  
lich Recht auff sich führen ließ / solche Rechtsführungen / sollen densel-  
ben Erben oder Gelteren / ohne Schaden seyn / vn̄ darzu soll der Herz  
Landtschauptmann / oder Herz Landtsverweser / die / so solch Recht  
führten / vnd auff sich führen ließen / nach erkandtnuß der Landts-  
leut / darumben vngestraft nicht lassen.

### Von Behöbnussen vnd derselben Verjähungen.

#### Der zwey vnd sechzigste Artickel.

**D**erweil auch vonnöhten / zubedencken / daß hinfür  
ordenlich / ohne argeliff / mit den Behöbnussen im Rechten ge-  
handlet werde / So ist hiemit geordnet / daß hinfür keiner kein Be-  
höbnuß / vber zwey Jahr lang / in seiner gewaltsamb behalten / sonder  
desthalben fürderlich im Rechten verfahren solle / damit niemandt  
kein gefährlicher nachthail auß solchem verzug zustehen möge / Wo  
aber einer solche Behöbnuß / vber die vor bestimpte zwey Jahr anste-  
hen ließe / vnd doch die Rechten in denselben zweyen Jahren wären  
aufgefessen worden / so solle darauff im Rechten ferzer nicht gericht-  
et werden / sonder dieselbige / mit vorbehaltung zweyer Jahren / todt  
vnd ab seyn / Es kunde dann einer erweißlichen darthun / daß in den  
selben zweyen Jahren / kein Recht aufgefessen worden / vnd er dieselbi-  
gen Rechtfertigen lassen wollen / aber damit im Rechten nit fürkommen  
mögen / auch da Erben oder Gerhaben in solcher zeit / zu den Brieff-  
lichen Documenten nit kommen mögen / In solchen Fällen soll die Ver-  
jähung vor angezaigter Frist / nit geraitet / sonder sich der behabende  
Thail seiner Behöbnuß fürter im Rechten zugebrauchen haben.

**D**ie Appellationen seyn auß natürlichen billichen Ursachen/ zu erhaltung der Gerechtigkeit/ durch die Recht erfunden vnd geordnet/ damit da ainige Parthey vom ersten Richter beschwerdt zu seyn vermainte/ sich dieselbige ihrer Rechten vnd Gerechtigkeiten/ durch hilff vnd vermittelst der Appellation/ widerumb erholen könne/ wo ferz dann ein Parthey bey diesem Gericht mit einem Urthel/ Beschaidt oder Rahtschlag/ beschwerdt zuseyn vermaint/ derē sie ohne berueffung an die höhere Obügkeit nit kan entlediget werden/ mag dieselbige Parthey für die höhere Obügkeit Dingen vñ Appelliren/ vñ solle solche Dignus auß beeder Redner Mundt auffgerichtet werden/ vnd den Procuratoren hiemit aufferlegt seyn/ daß sie in auffrichtung der Appellation Schrifften/ mehrers nit/ als im Gericht fürkommen/ einbringen/ vnd sich aller newerung gänglichlichen enthalten.

Nachdeme auch bißhero in auffrichtung vnd vergleichung der Appellation Schrifften/ bey den Partheyen allerley gefahr vnd verlängerliche auffzüg/ sonderlich aber/ mit den Gedendherm erschienen/ Darauff sie sich ihrer strittigkeit halben gewaigert/ in deme daß dieselbige immer auß Ursachen/ daß ihnen die Sachen auß der Gedächtnuß gefallen/ gar keinen Bericht/ vil weniger ainige Erklärung zugewen gewußt/ vñnd je zu Zeiten gar abgestorben/ dardurch dann maniche Parthey in ihrem Rechten zu mercklichem ihrem Nachthail vnd Schaden/ lange Jahr auffgezogen/ vñnd verhindert worden/ So solle nun hinsüro diese Ordnung mit auffrichtung der Appellation gehalten werden/ Nemlichen da etwo ainige Irung in auffrichtung der Appellation zwischen den Partheyen fürfiele/ also daß sie sich derselben miteinander nit vergleichen köndten/ so sollen dieselben Partheyen/ solche ihre schwebende Irungen/ für ihre Gedendherm/ die sie inen von stundan/ nach dem ergangnen Urthel oder Beschaidt/ auß der Verordenten Beyßizern/ jedes seines thails erwöhlen vnd benennen mögen/ zu nechstkommenden Rechten fürbringen/ welche dan dieselben Irungen vnd Appellation Schrifften/ gegen des Schranenschreibers Protocol/ auch der Beyßizer Verzeichnussen vnd der Procuratorn Verzeichnuß Büchlein (welche sie dann jederzeit bey Gericht haben vnd ihre Fürtrag gegen einander fleißig vnd ordentlich vermercken sollen) erschen/ vnd müglichen fleis fürwenden/ die

Partheyen derselben ihrer strittigkeiten / mit aufstellung des Oberflusses / vnd dessen so nit im Gericht fürkommen / oder aber da ein Thail sechtes in sein Appellation eingebracht / vnd der Gegenthail dasselbig nit verantwortet / daß ihme solches noch zu beantworten beuor stünde / oder wie es statt bey ihnen haben kan / zuvergleichen / wo sie es aber je nicht vergleichen möchten / sollen die Partheyen solche ihre strittigkeiten stracks vnd von stundan / noch in demselben wehrenden Rechten / dem Gericht / zur Entschaidung fürbringen. Darüber dann als bald die gebür vnd billichkeit erkennt werden solle.

Vnd da nun hierinnen / bey einem oder dem andern / ainige spurliche vnbilliche gefahr vñ auffzug befunden wurde / solle derselb nemlich der Procurator / so ferz es an ihme erwunden gewest / mit allem ernst / vnnnd dann der Landtmann oder Parthey / nach Erkandtnuß der Herrn vnd Landtleuht vmb ein Summa Geldts / den armen Leuthen ins Spittal zugeben / vnnachlässlich gestrafft werden.

Im fall aber / auß den gemelten zwoyen Gedenc̄hern / einer oder bayd / bey solchen Rechten nicht zugegen / oder gar abgestorben wären / solle dennoch die Sachen mit der vergleichung von ihretwegen / mit nichten auffgezogen werden / sonder bayden Thailen zugelassen seyn / zween andere Beyßitzer / so bey demselben Handel gefessen / an statt der abwesenden Gedenc̄hern / darzu zunehmen / die dann die vergleichung obgehörter massen ins werck richten sollen.

Diweil auch / mit den Beyurtheln da dieselben gedingt / ehe die Appellation auffgericht / verglichen / vnd von der A: O: Regierung erlediget werden / maniche Parthey in der Hauptsach lange Zeit auffgezogen würdet / so haben Ihr Kön: Wür: genedigist geordnet / daß die Dignussen der Beyurtheln / auffss fürderlichist als müglich / bey gedachter Regierung erledigt werden sollen / damit Männigklich vmb souil desto schleuniger zu fürderlichem aufstrag seines Rechtes kommen möge / auff daß auch diser Ordnung desto vnfehlarlichen nachgegangen werde / vnd man bey der Regierung in fürnehmung solcher Processen / sich darnach zurichten wisse / So soll jederzeit den Appellation Briessen außtrucklich einverleibt / oder an denselben vberschrieben werden / ob von einem Bey: oder Endurthel gedingt worden.

## Deß Fürstenthumbs Steyr

Damit aber die vnothwendige vberflüssige Dignussen / so oft mehr nur zum auffzug vnd verlengerung der Partheyen / auch beschölligung deß Gerichts / dann auß notturfft / durch die Partheyen fürgenommen vnd gebraucht / abgestellt / so solle einer jeden Partheyen / so dingen will / den Landtleuthen bey ihren trawen vnd glauben / vnd den gemainen Partheyen / an Nichtsstatt fürgehalten werden / Nemlich dasz er die Appellation diser Rechtsachen nit auß gefahr vnd zu verlengerung derselben / sondern allein vmb bessers Rechtens willen / führen thue / alsdann sollen die Procuratores solche Dignuß Schrifften / bey ihren Pflichten / von dato deß ergangnen Urthels oder Bescheidts / bisz zu dem nechstkommenden Rechten ohne lenger auffzug auffzurichten / vnd zu dem Geschwornen Schrammschreiber zuerlegen / vnd mit einander zuvergleichen / schuldig seyn.

Wo aber einer oder der ander Thail / mit seiner Appellation saumig erscheinen wolte / soll auff anruffen deß gehorsamen Thails / durch den Herrn Landts Hauptmann / oder Herrn Landtsverweser / dem Gegenthail / durch ernstliche Rahtschlag vnnnd Befelch aufgelegt werden / dasz er vor gehaltenen Rechten / seines thails Appellation auffrichte / vnd sich mit deß Gegenthails Procuratoren derenthalben vergleiche / wo aber solches nit beschehe / vnnnd bey dem Appellanten diß Orts der saumbfal erschine / soll alsdann die Appellation desert vnnnd gefallen seyn / Da aber der Appellat seines thails darinnen saumig wäre / solle der Appellant wann er Kläger gewesen / alsdann sein Spruch gegen ihme dem Appellaten behabt / vnnnd erstanden haben / Da er aber Beklagter gewesen / so dann von der angestellten Klag / ledig vnd müßig erkennt werden.

Wiewol auch bißhero bey disem Gericht / im veblichen gebrauch gewesen / dasz wann vnter den Rechtenden Partheyen nur die eine Appelliert / man für den Thail der nit Appelliert / nichts erkennt hat / vngeacht man befunden / dasz demselben ein mehrers dann die Appellierte Urthel oder Erkandtnuß vermag / hette zu erkennen werden sollen / vnd derohalben vnoththen gewest / dasz auch der ander Thail / vnd also bayde Partheyen zugleich Appelliren müssen / das sie anderst gewölt / dasz einem so wol als dem andern geholffen werde / Seitemahlen aber das beneficium Appellationis gemain / vnd eines so wol als den andern Thail berürt / vnd derohalben nach gestalten Sachen bey der höhern Stell oder obern Tribunal fürträglichen seyn

seyen solle / So ist hiemit geordnet / daß hinfüro die von dem einen Thail / das ist vom Klager oder Beklagten Interponirte Appellation / einem vnd dem andern / das ist / so wol dem Appellaten / als dem Appellanten zu gutem kommen / vnd baiden Partheyen zugleich zudringen / nit vonnöthen seye / auch die Regierung in ihren declaration Urtheln / den stylum darnach richten vnd führen solle.

Im fall aber / einer oder der ander / dermassen genuegsame Ehehafften vnd ver hinderungen fürzubringen hette / daß er seine Appellation Schrifften / mit auffrichten können / so solle ihm solches / da anderst seine eingewendte vrsachen / vnd ver hinderungen bey Gericht für genuegsamb vnd erhöblich befunden / ohne allen Schaden seyn / vnd alsdann den baiden Thailen mit Rechten auffgelegt werden / daß sie dieselbige ohne lenger auffzug vor auffhöbung / oder aber nach auffhöbung desselbigen Rechts / in einem kurz bestimmten Termin / bey vermeydung der hieoben angedeynten Straffen / vor dem Schrammschreiber nochmahlen miteinander auffrichten / vnd vergleichen sollen.

Die Procuratores sollen auch / bey ihren Pflichten verbunden seyn / obgemelter Ordnung / mit auffrichtung der Appellation Schrifften / gänzlichen zugeleben / vnd sovil möglich zubefördern / auch in allweg dahin bedacht seyn / daß sie in die Appellation Schrifften / wie oben geordnet / mehrers nicht / dann was vor Gericht fürkommen / einbringen / damit die vnnöthwendige Irungen vnd incident stritt so sich derowegen zutragen / mögen vmb sovil desto mehr verhüetet werden / Wo sich aber glaubwürdig befinden wurde / daß sie die Procuratores darwider handeln / vnd durch iren vnfleis / einem oder den andern Thail / mit auffrichtung der Appellation Schrifften / oder in anderweg ver hinderten / derselb Procurator an deme es also erwindet / solle nicht allein den Nachthail vnd Schaden / welchen es wo ainige Parthey derohalben leyden müssen / zubezahlen vnd zuerstaten schuldig sein / sonder auch noch darzu durch den Herrn Landts hauptmann / oder Herrn Landtsverwesern / mit erkandnuß der Herrn vnd Landtleut / ohne entgelt der Partheyen / ernstlichen vnd vnnachlässig gestrafft werden.

Gleichermassen soll auch disfalls mit denen Appellationen / die Ordnung bey der Landts hauptmanschaft / vnd allen andern Gerichten /

## Deß Fürstenthumbs Steyr

richten / wie oben nachlengs vermelt / gehalten vnnnd dahin verstanden werden.

Damit aber das vnnnohtwendige Appelliren / vmb sonil desto mehr abgestellt / vnd abgestrafft werde / so soll die N: O: Regierung / da sie in ersch: vnd erwögunng der Acten vnnnd Appellation Schrifften / ein scheinbarlichen Muhtwillen verspüren wurde / nach gestaltsambe desselben / auch deß Schadens / darein der Appellat von solcher verursachter Sperz wegen / gerachten wäre / beschaffenheit / gegen dem Appellanten / mit vnnachlässiger Straff verfahren.

## Von Reuisionen.

### Der vier vnd sechzigste Artikel.

**S**zweil aber wol auch geschehen mag / daß ein Parthey durch gesprochne Urthel beschwärdt werde / vñ dauon zu Appelliren nit gebräuchig oder zugelassen seye / so solle in solchen Fällen daß beneficium Supplicationis, an den Landtsfürsten / pro reuisione actorum, zusuchen / dem beschwärdten Thail beuor stehen / damit aber die hienach stehende Ordnung gehalten werden.

Erstlichen da bey der N: O: Regierung / oder einem andern Ihr Kön: Wür: vnterworffnen Gericht / darvon ordinarie zu Appelliren vnd zu dingen / nit zugelassen / ein declaration, Endt: oder BeyUrthel / wider welche dem beschwärdten Thail / durch ein ander ordinari mittel / nit köndte geholffen werden / ergangen wäre / mag bey dem Herrn vnd Landtsfürsten sich der beschwärdte Thail / darwider per Supplicationen beschwären / vnd Reuision begehren / doch daß er solches sein Suppliciren vnnnd begehren vmb Reuision, inner sechs Monaten / nach publicirtem, vñ den Partheyen wissentlich gemachtem declarations Abschid / oder Urthel / an deß Herrn vñ Landtsfürsten Hofe / ein: vnd fürbunge / vnd nach verfließung solcher Zeit / die Reuision niemandt gestattet werde. Damit aber in dergleichen Fällen vnd begehren / der Partheyen Calumnien vnd Muhtwillen / den sie villeicht mehr / die höchste Obzigkeit zubehölligen / vnd die wenigere Stellen zubetrüben / dann sich ainiger beschwärdte zuerholen / gebrauchen möchten / vorkommen / vnd dieselbige gebühlicher weiß gestrafft werden / So sollen die vmb Reuision anhaltende Partheyen /

theyen / zuuor / vnd ehe solche Reuision fürgenommen / ein Summa  
Gelts (welche nach gelegenheit der Personen vnd wichtigkeit der  
Sachen / dem Herrn vnd Landtsfürsten zumässigen vnd zuschöpfen  
frey stehen) vnd bey desselben HofCantzlern / gegen empfabendem  
schrifftlichem Schein / hinderlegen / welche Summa Gelts / im fall  
die Vrtheln oder Abschid / darvon die Reuision gesucht worden / ge  
recht befunden vnd außgesprochen wurde / dem Herrn vnd Landts  
fürsten haimbgefallen / im widrigen fall aber der Parthey wider hi  
nauß gegeben werden solle.

Wann nun das beschehen / soll die klagende vnd begehrende  
Parthey / ob sie will / die vrsachen ihrer beschwården / in einer Schrifft  
fürbringen / dieselbig dem Gegenthail communicirn , vnd derselben  
gegen notturst in einer Schrifft außzuführen vnd einzugeben vnbe  
nommen seyn / doch das in solchen Schrifften / nichts newes / sonder  
allein die Irtsfall vnd ablainung derselben / fürgebracht / vnnnd weder  
einem noch dem andern Thail / weiter oder mehr Schrifften zugelass  
sen werden / vnd sollen solche Reuisions vnd Ablainungs Schrifften /  
innerhalb drey Monaten / nach der gesuchten Reuision , oder souil  
den Gegenthail belangt / empfangne Reuision Schrifft / bey der Res  
gierung oder dem Gericht / vber dessen erkandnuß die Reuision be  
geht worden / auch von demselben bey der Landtsfürstlichen Hoff  
Cantzley eingebracht / vnd nach verfließung solcher Zeit / die weitere  
annehmung berürter Schrifften / abgeschlagen / vnd die declaration ,  
oder vorige erkandnuß / zu kräftten erkentt werden.

Wann nun der Herr vnnnd Landtsfürst jemanden die gebettne  
Reuision genedigist verwilliget / so solle alsbald / vn biß deren Landts  
fürstliche resolution vnnnd superdeclaration erfolget vnnnd publiciert  
würdet / alle Execution der vorigen Vrtheln / suspendirt , vnd solches  
allen Gerichten zu ihrem wissen vnd nachrichtung hiemit angekündet  
seyn / Es wäre dann sach / das angedeute Execution bereits erfolget  
vnd beschehen wäre / dann auff solchen fall / solle es bey solcher Exe  
cution verbleiben / vnnnd dieselbige nicht widerumb auffgehört wer  
den / dem obsigenden vnd possedirenden Thail aber genuegsame Cau  
tion , daß er die durch Behöbnuß in besitzung vnd niessung bekomne  
Güter / nit alieniren / noch anderwärts beschwären wolle / aufferlegt /  
von ihm auch würcklichen gelaißt / im widrigen fall aber / der nit  
gelaißten genuegsamen Caution , die Execution retractiert / vnd dem  
vorigen Besitzer / das strittige Gut widerumb eingeräumt werden.

Deß Fürstenthumbs Steyr  
Von Restitution in integrum.

Der fünff vnd sechzigste Artickel.

Nachdem sich auch vilmahlen zutregt / daß die Partheyen durch Gerichtliche Erkandtnussen / Abschied / Decreta, Beschaid vñd Rahtschlag / Item auffgerichtete Verträge / Contract, Verschreibungen / Instrumenta vñd dergleichen / ledirt vñ beschwärdt zuseyn vermainen / solchen beschwärdten aber / weder durch Appellation / noch Reuision, noch andere Rechtliche mittel / ohne vorgehende Restitution in Integrum abgeholfen werden kan / vñd derhalben bey dem Herrn vñd Landtsfürsten / vmb das beneficium Restitutionis in Integrum einkommen / darbey aber vermerckt würdet / daß je weilen ein gefahr mit vnterlaufft / vñd solche Restitution mehr auß Muthwillen / vñd die Gegenpart gefährlicher weiß auffzuziehen vñ vmb zutreiben / dann auß noht vñd billichmässiger beschwörung gesucht würdet / So haben Ihr Kön: Wür: dergleichen argelist vñd gefährlichem beginnen der Partheyen / zubegegnen / hierinn die hernach stehende Ordnung aufstrichten / vñd derselbigen hinfürter zugeleben genedigist verfuegen wollen.

Erstlichen da jemandt vmb Restitution einkommen gedencket / solle er dasselbig / inner einem halben Jahr nach empfangnem Urtheil / Erkandtnuß / Abschied / Decret oder Rahtschlag / (welches er mit beylegung deß gefertigten Abschiedts bescheinen solle /) Item auffgerichtem Vertrag / bekommer Instrumenten vñ dergleichen / ins werck richten / da er aber disen angesetzten Termin verstreichen liesse / solle er weiters nit gehört / sondern das jenige / darwider er sich zu Restituiren begehren wollen / in sein Krafft / Würckung / auch vollkommne vollziehung / kommen / vñd gerichtet werden.

Damit aber zum andern / disfalls alle gefährliche verlängerung abgeschnitten werde / soll ein jede Parthey so vmb Restitution einkommen / vñd zu Hof ein Decret an die Regierung erlangt haben würdet / dasselbig Decret alsbald erhöben vñ vberantworten / auch volgendts so wol bey der Regierung als andern Gerichten vñd Stellen / dahin die Sachen vmb Bericht gelangen möchte / seines thails also treiben / daß die abgeforderete Bericht vñd gutbeduncken / innerhalb drey Monaten / so gewißlichen vñd vnfehlbarlich bey der Regierung einkommen / als im widrigen die Restitution gefallen sein solle.

Nach:

Nachdeme aber/ diese Restitutions Sachen/ jeweilen dahero in etwas verlengerung gezogen/ vnd der lauff der Iusticien verhindert würdet/ daß die von den wenigern Stellen abgeforderte Bericht/ anderst nit/ dann in geseßnen Rechten erlediget vñ außgefertiget worden/ So würdet zu abschneidung dessen/ hiemit geordnet/ daß obgleichwol hinfüro/ ein Parthey/ die Landtsfürstliche oder der N: O: Regierung Decreta vmb Bericht in Restitutions Sachen/ außser der geseßnen Rechten vberantworten wurde/ jedoch die erledigung oder vollziehung deß Decrets, nit biß zu den geseßnen Rechten/ verschoben/ vnd auffgehalten werde/ sonder der Herr Landtshauptmann/ Herr Landtsverweser/ Richter oder Magistrat/ von deme der Bericht abgefordert worden/ mit zu sich zuehung zweyer oder dreyen/ der anwesenden Herrn Landtleut/ Assessor, Gerichts oder Rechtsverwandten/ den begehren Bericht verfassen vnd außfertigen/ vnd an sein gehöriges Ort vbergeben lassen/ vnd diß Orts auff ordenliche besitzung der Rechten/ Gerichts oder Rechts nit warten solle.

Fürs dritte/ solle keinem/ der Verus contumax, das ist/ welcher eigen: vñ muhtwilliger: oder auch fahilässiger weiß/ im Rechten nit/ wie sichs gebürt erscheinen/ sonder wider sich erkennen lassen/ noch sein Contumaciam nit mit erhöblichen/ denen Rechten zugelassen/ vnd in der Geschicht warhafften/ auch genuegsamb bescheinten vrsachen/ Purgiren vñ Justificiren köndte/ die Restitution vergönt oder verwiligeliget/ sondern da hernacher in cognitione causæ der gebettnen Restitution/ so hierüber de plano angestellt würdet/ sein muhtwilliges vnd gefährliches suchen vnd begehren vermerckt wurde/ nach größe vnd beschaffenheit desselben/ gestrafft werden.

Damit auch zum vierdten/ den Rechtenden Partheyen/ der vbereylung im Rechten sich zubeklagen/ vnd ihr suchende Restitution darauff zu gründten/ oder damit zubeschönen/ die vrsach vnd anlaß abgeschnitten werde/ so sollen die Gericht ohne vorhergangne Citation, vnd dero genuegsamb erwissne Execution, auch vor geschlechtes ruffen/ (bey welchen Gerichten dasselbig herkommen) wider niemanden erkennen/ sonder vilmehr dilation vñd schub/ biß zu einem andern Rechtstag/ oder würcklichen/ doch kurzen Termin erthailen/ nichts desto weniger aber/ dem erscheinenden Thail/ bevor stehen/ die Schäden/ so er durch seines Ungehorsamen Gegenthails verlengerung vñd Ungehorsamb/ gelitten hette/ in der Expens einzubringen

## Des Fürstenthumbs Steyr

zubringen/ vnd das Gericht darüber nach billichen Dingen zuerkennen schuldig seyn.

So ferz auch für das fünffte/ jemandt sein suchende Restitution auff new erfundene Instrumenta vnd Brieffliche/ zur Sachen nothwendige vnd dienstliche Urkunden/ behelff vnd Documenten stellen wurde/ derselbe solle solche Instrumenta vnd Documenta seinem Suppliciren pro Restitutione, als gleich/ beylegen/ vnd darneben entweder mit seinem leiblichen Aidt/ oder andern genuessamen Beweissthumben darthuen/ daß er dieselben erst hernach erfunden/ vnd vorhero vber allen angewendten fleis nit haben köndten/ vnd im fall gemelte sein angebne Instrumenta vnd Behelff/ nit in seinen/ sondern eines andern Handen/ verwahrung vnd gewalt wären/ also daß er sie nit gleich zuhanden bringen köndte/ soll er doch von deme/ bey welchem die Instrumenta ligen/ oder doch von der Obigkeit/ vnter deren derselbige gefessen/ genuessamen Schein vnd Kundtschafft/ neben vnd mit seinem Suppliciren einbringen vnd fürweisen.

Welcher aber zum sechsten/ vmb die Restitution mit fürgebung lésionis ultra dimidium Iusti præcî; metus, doli oder betrieglichen vberführung/ Item Vngeschicklichkeit/ oder fahrlässigkeit seines Procurators/ Gewalttragers oder Gerhabens/ vnnnd dergleichen vrsachen/ darwider in den gemainen/ oder auch diß Landts sonderbahren Rechten/ Gewohnheiten vnd Freyheiten/ andere vnd ordinaria remedia fürgesehen/ zugelassen oder geordnet seyen/ einkommen wurde/ dessen begehren solle nit statt haben/ seitemahl ihme durch angeregte remedia ordinaria kan geholffen werden/ vnd dieselbige zugebrauchen beuor stehet/ Es wäre dann sach/ daß einer beweißlichen darthun köndte/ daß ihme die berürte ordinari mittel zugebrauchen vnd fürzukern/ auß erhöblichen warhafften ver hinderungen benommen vnd vnmüglich seye.

Auff das aber/ für das sibendte/ solche Restitions Sachen/ mit guter Ordnung erlediget/ vnnnd dißfals die liebe Iusticia nit geschwecht werde/ so sollen sie anderst nit/ dann auff genuessame vernemung des Gegenthails/ auch des Gerichts oder Magistrats/ von welchen die Erkandtnussen/ Decreta vnd Rahtschläg/ außgangen/ oder wem sonst der Handel/ Hauptsächlichen berüren möchte/ bewilligt werden.

Souil aber Schließlichen die Execution vnd vollziehung der Abschieden/ Erkandtnuß vnd Befelchen/ auch Documenten, Instrumenten vnd dergleichen / darwider die Restitution gesucht würdet/ belangt/ weils die Casus Indiuidui, vnd sonderbahre Fall/ vngleich/ vñ vnterschiedliche vmbstände haben/ So behalten Ihr Kön: Wür: Ihr genedigist beuor/ solche Execution nach befundnen Dingen/ gar/ oder auff ein gewisse Zeit/ zu suspendiren/ oder der Execution ihren vngehinderten lauff zulassen.

Wo fern aber ein Execution allberait vollständig verrichtet wäre/ soll es gleichwol dabey verbleiben/ doch alle alienationes, veränderung: vnd verthümerungen der exequirten Güter/ nach erlangter Restitution, ipso Iure verboten/ ja auch diß zugelassen seyn/ daß im fall die exequirende Parthey/ etwas auß gemuegsamen vrsachen/ der gestalt verdächtig wäre/ daß der Gegenthail/ wider welchen die Execution ergangen / hernacher deß seinigen / so ihme das weiter Recht geben möchte/ mit habhafft/ oder die Güter verthon/ oder vnwüthlichen gehalten werden/ vñnd was dergleichen erhöbliche bedencken mehr verhanden seyn möchten/ auff solchen Fall mag vmb Arrest oder Sequestration der Exequirten Güter angehalten/ vnd dieselbe auff gemuegsame bescheinung vnd erörterung/ erlangt/ vnd mitgethailt werden.

### Von Expensen vnd Schäden so einer Behöbt oder Entbricht.

#### Der sechs vnd sechzigste Artickel.

**E** mag ein jeder so Behöbt/ oder Entbricht/ es sey in Lands: oder Hoffrechten/ das nechst folgende Recht darnach/ in der Klag/ in dem er Behabt/ oder Entbrochen/ seine Expens vnd Schäden / allein sie wären durch das Gericht in der Erkandtnuß oder Urthel/ auß beweglichen vrsachen auffgehöbt/ ordenlich vñnd particular weiß / in Schrift doppelt einlegen / eines dem Gericht/ daß ander dem Gegenthail / damit er darüber sein Einred / desto statlicher thuen köndte/ vberantworten/ So sollen die/ nach bayder Thail gethanen Einreden / durch das Gericht gemässiget / vnd innerhalb sechs Wochen vnd dreyen Tagen dem Gegenthail zubezahlen verschafft werden / Da sich aber dieselb Parthey erbeit/ dieselbig

## Des Fürstenthumbs Steyr

bigte Taxirte Expens von stundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Gegenthail stracks zubezahlen / so soll er sich derselben keineswegs verwidern / sondern anzunehmen schuldig seyn.

Wo aber ein Recht außgefessen würdet / vnd der / so die Expens erhalten / damit in denselben Rechten / vor Gericht nit fürkombt / vnd zu Taxiren anrufft / so ist dieselb gefallen / krafftlos vnd nichtig worden / vnd es soll auch das Gericht in allweg dahin bedacht seyn / daß die Expensen fürderlich im Rechten abgehandlet / vnnnd also keinem Thail / den andern muhrwilliger weiß / damit auffzuziehen / vnd in noch mehrern Vnkosten zuführen / gestattet werden.

Zu abkürzung nun / des langwüirigen Rechtens / vnd abschneidung mehrern aufflauffenden Vnkostens / ist dieses statuiert worden / daß auff die im Gericht vber Behöbmuß vnd Entbrechung Taxirte Expens / alsbald der Weißbott volgender gestalt erkennt / vnd ihme die vollziehung anbefohlen / auch in dem Urthel oder Erkandtmuß / einverleibt werden solle / zum fall die aufferlegte bezahlung in denen benannten sechs Wochen vnd dreyen Tagen / nicht beschicht / daß alsdann der Weißbott vmb die schuldige Summa (welche im Urthel auff Pfundt Gelts anzuschlagen) mit dem Ansatz würcklich fürgehe / Durch welches mittel / so wol die verlängerliche auffzüg / als die Superexpens abgeschnitten würdet / Inmassen dann alle vnnobtwendige exceptiones auch ditsfals allerdingß sollen abgestelt werden.

In Taxierungen der Expensen solle hinfüro / für Roß vnnnd Mann des Tags / sechs Schilling / einem Erzbischoffen auff zehen Pferdt / vnd einem Bischoffen fünff Pferdt / einem Pralaten vnnnd Herrn auff drey Pferdt / einem Ritter oder Edelman vnd Doctorn / auff zwey Pferdt / einem Pfarrern oder Priestern / oder Burgern / auff ein Pferdt / vnnnd einem gemainen Mann zu Fuß / des Tags / 24. Kreuzer / vnd darzu was einer dem Schriannenschreiber vmb die Gerichtshandel / auch dem Weißbotten vnd Procuratorn / nach laut ihrer Taxordnung / geben / auff Bottenlohn vnnnd sonst andere wissentliche nottürffrige außgaben / gethan hette / Taxirt werden.

Gleichermassen soll es ditsfals mit den Frawen vnd Jungfrawen jeder nach irem Standt / mit den Pferdten in der Taxierung / wie obstehet / gehalten werden.

Wie auch die Taxierung so wol im Hoff: als Landtsrechten/ vnd also diffals/ weder zwischen den Gerichten noch Sachen/ kein vnterschied gemacht vnd gebraucht werden.

Was aber die Schäden/ sonderlichen in den Gewalten vnd Entwehungen/ desgleichen andere aufgaben/ schaden vnd saumbnussen/ so auch etwo in die Expens zettel im Landts: vnd Hoffrechten eingebracht möchten werden/ belangt/ das soll jederzeit bey des Gerichts bescheidenheit/ vnd bewegnissen stehen/ dieselben nach gelegenheit der Klag vnd Handels/ sonderlich da jemandt vnbillich im Rechten vmbgesprengt/ auch in wissentlichen Schaden/ Nachthail vnd versaubnuß vom Gegenthail gelaitet würdet/ doch ohne allen vberfluß/ zu Taxieren. Ob einer/ er sey hoch: oder midern Standts/ Klag oder Antwort vbergebe/ alsdann soll der Schaden allein auff die Person des wenigern Standts/ so die Sach vbergeb/ oder vbernehm/ nach jetzt obermelter Taxierung gerait/ vnd bezahlt werden.

Nachdem aber etlich/ so im Rechten zu klagen/ oder zu antworten haben/ aussere Landts vnd ferinen weeg hieher zum Rechten zu raiten haben/ vnd den Schaden groß achten/ oder raiten möchten/ ist allweg einem für ein Tag fünf Mail zu raiten/ vnd in Expensen zu passieren.

### Von Ansat vnd Execution des Weißbottens.

#### Der sibben vnd sechzigste Artickel.

**W** jemandt einen Ansat bey Gericht erlangt/ so soll der Weißbott denselben so weit vnd vil mit Recht vnd Verthel erkennt worden/ auff die Güter/ darauff er durch den/ so den Ansat erworben/ oder seinen Gewaltstrager geführt würdet/ jedoch mit in wehrenden Rechten folgender massen ansetzen/ Nemlichen für 50. fl. behabte Summa/ ein Pfundt Gelt/ Herrn Gült/ es sey Drucken Gelt/ Wein oder Traidtgülden/ oder Kuchelrecht/ zuhanden des Ansetzers einziehen/ dieselben Gült vnd Güter/ mit ihren Diensten vn Geföllen/ fleissig beschreiben/ vnd alsdann ihme ein ordenliche Execution vnd Verkundt/ vnter seiner Handtschufft vnd Pettschaft/ zustellen/ Da aber dergleichen nit mehr verhanden/ folgens erst auff andere Haab

## Deß Fürstenthumbs Steyr

vnd Güter / als Weingärten / Mayrhooffs Grundt vnd Acker / Wis-  
sen / Haalten / Wälder / oder Hölzer / Fischwässer / Teicht / Gejayder /  
vnd andere Herligkeiten vnd Schlösser / dann auff Wein / Viech vnd  
andere Fahnuß / vnd lezlichen wie von alters herkommen / gar auff  
ihre Verdienst / Besoldung / vnd in den Satel ansetzen / vnd dem Klager  
ger / biß zu völliger billicher / doch vnübermässiger erstattung deß er-  
kenntten Ansazes einantworten / hierunter aber für sich selbst / ohne  
erkenntnuß deß Gerichts nichts fürnehmen / vnd soll ihme zur Be-  
soldung von einem jeden Ansat / als offft von einer Meil / den Weeg  
hindan 2. ß. vnd von einem Tag / als lang er die auffweisung führet  
oder verrichtet / in die Zehrung 4. ß. von Haus auß / vnd wider zu  
Haus gegeben / auch von einem gemainen Beruess / 2. ß. vnd vmb  
ein Lehen Beruess / ein Gulden Keimisch / vnd von der Ansat Vr-  
kundt / auch ein Gulden Keimisch / geraicht werden.

Nachdeme aber bißhero / mit führung der Ansat / allerley vnd  
mit vnbilliche beschwården fürkommen / in deme dieselbige allein in  
deß Weißbottens willkür / wie vnd zu was zeiten er solche führen  
wollen / gestanden / dardurch dann ein arme Parthey / die würckli-  
che befürderung / bey ihme Weißbotten etwann nit erlangen mö-  
gen / die Vermögliche aber manichmal nach ihrem gefallen / was  
sie begehrt erhalten / Deme nun fürzukommen / solle hinsüro dise  
Ordnung mit den Ansätzen gehalten werden / daß die jenigen Par-  
theyen / deren Verschreibungen / Sprüch vnd Forderungen gleich /  
vnd keiner für die ander mit Privilegien / verschribner Unterpfsandt  
vnd solchen qualiteten fürgesehen ist / derenthalben die gemaine ge-  
schribne Recht den vorzug oder prioritet zulassen / der Ordnung  
vnd zeit nach / wie sie bey der Landtsauptmanschafft / mit Klag /  
nach außweisung deß products / ehender fürkommen / (welche al-  
le in dem Protocoll bey der Landtsauptmannischen Cantzley nach-  
einander / wie die Supplicationes eingebracht / ordenlich verzeich-  
net / vnd dem Herrn Landtsverwesern in den Rechten ein gefers-  
tigte Verzeichnuß oder Lista zu seiner nachrichtung / dauon ange-  
hendigt werden sollen) durch den Weißbotten angesetzt werden /  
vngeacht einer oder der ander / mit seiner Klag im Rechten eher  
fürkommen wäre / darmit hierdurch der Herz Landtsverweser /  
alles vnbillichen Verdachts / der befürderung halben entladen /  
vnd überhoben seye / vnd die Armen Partheyen / neben denen  
Vermöglichen / in einer Gott geliebten gleichheit / miteinander  
stehen

stehen mögen/ welche Klager aber/ mit ihrer Klag/ bey der Landts-  
hauptmanschafft einkommen/ darauff auch im selben Rechten den An-  
satz erlangt haben/ vnd doch solchen innerhalb zwey Monaten/ nach  
auffhörung desselben Rechten/ mit prosequiren noch ainige erhöbli-  
che vrsachen/ warumben sie solches mit thuen könden/ fürzubringen  
haben wurde/ so sollen die andern/ wie sie in der Ordnung hernach  
begriffen/ mit ihren gleichsals erlangten Rechten vnd Ansätzen/ für-  
zufahren vnverhindert seyn.

Wo aber mehzerley Creditorn vnd Partheyen in einem Rechten  
behabt/ vnd aber zweifel für siele/ ob auch des Schuldners Ver-  
mögen vnd Güter so weit gelangen/ daß alle behabte Glaubiger dar-  
rauff bezahlt/ vnd des jenigen/ so mit Recht erhalten/ vollkommens-  
lich habhafft werden mögen/ Vnd derenthalben zwischen den Par-  
theyen/ auff ihr im Rechten erlangte Behöbnussen/ welcher vnter ih-  
nen den vorzug haben/ vnd vor dem andern angesetzt werden solle/  
stritt vnd irung entstünde/ sollen sie solche ihre strittigkeiten vnd de-  
ren jedes Behelff/ noch in demselben Rechten Summarie fürbringen/  
das Gericht darüber erkennen/ vnd wie es mit dem ansetzen solle ge-  
halten werden/ entscheid/ vnd erleuterung geben/ auch volgendts  
derselben Gerichtlichen entschaidung gemäß/ dem Weißbotten den  
Ansatz zuführen/ befohlen vnd obgelegen sein/ vnd ein solches mit  
nichten in seiner willkür stehen/ noch disfalls der Reiche dem Armen  
vorgezogen werden/ Im fall aber solche entschaidung/ in denselben  
wehrenden Rechten/ mit beschehen wurde/ sollen so dann berüerte  
Partheyen nach endung derselben Rechten/ mit ihren strittigkeiten  
bey dem Herrn Landtsauptmann einkommen/ vnd vmb entschais-  
dung anruessen/ welcher dann mit zu sich ziehung etlicher Herrn vnd  
Landtleuht/ fürderlich vnd extra ordinarië darüber erkennen/ vnd  
darauff dem Weißbotten die vollziehung aufferlegt werden.

Nicht weniger soll ihme Weißbotten/ auch dises/ bey hoher  
Straff vnd verlierung seines Diensts/ ernstlich iniungirt sein/ da er  
in vermanlung der Pfundtgelts/ auff Geschlöffer/ Mayrhoffs  
Gründt/ Weingarten/ Wälder vnd Hochheiten ansetzen müste/ daß  
er hierinnen keinen vbermäßigen Ansatz führe/ sondern allemahlen  
mehzers nicht dann doppelt/ sonil sich die Schuldt erstreckt/ ansetze.

Des Fürstenthumbs Steyr  
Von Execution, so auff Compas-  
schreiben anderer Gerichten  
geschehen.

Der acht vnd sechzigste Artikel.

**S**zweil sich auch jweilen begibt/das wider ein Par-  
they/ welche in disem Hertzogthumb nit angeessen/ noch bes-  
güetet ist/ im Rechten behöbt/ vñ die Execution wider dieselbige oder  
ihre Güter durch Compaschreiben fürgenommen werden muß/ vnd  
derenthalben von Weylandt Erzherzog Carlñ Ihrer Kön: Wür:  
geliebsten Herrn Vattern Christ: vnd Löblichisten angedenckens/ An.  
1590. den 10. Aprilis/ zwischen derselben dreyen Fürstenthumben/  
Steyer/ Kärndten vnd Crain/ ein gewisse Resolution außgefertiget  
worden/ so solle es derselben gemäß/ hinfüro also gehalten werden/  
Als nemlichen wann sich begäbe/ das einer in disem Landt Steyer  
klaget/ vmb Schulden/ Gült/ Güter oder Erbschafften vnd derglei-  
chen/ vnd solche sein Klag mit wissentlicher Ordnung Rechtens/ vnd  
nicht sub: oder obreptitiè, oder per Contumaciam so weit gebracht/das  
er die Behöbnuß/ wider den Beklagten erlangt/ vnd dem Beklagten  
in disem Landt souil Güter ligendt/ oder fahrendt/ nicht zustünden/  
das die erkandte völlige Execution darauff möchte geführt werden/  
er Beklagte aber in den andern Landen/ Kärndten oder Crain mit  
Gütern begabt wäre/ solle der Klager mit nichten schuldig sein/ da-  
selbsten newe Actiones wider seinen Gegenthail anzustellen/ sonder  
wann ihm ein gewöhnlich Compaschreiben/ darinnen die völlige  
des Klagers außständige forderung ordenlich solle namhaft ge-  
macht werden/welches auch vnder dem Gerichtsstab (dauon in ge-  
main alle andere Gericht außgeschlossen seyn) zufertigen/ an das  
Schrannengericht in Kärndten oder Crain/erthailt würdet/ solle der  
Klager bey disem oder dem andern/ der andern Lande Schrammen-  
gerichten/ Persönlich/ oder durch Gewaltstrager fürkommen/ sein all-  
da in Steyer behabtt/ oder auch declariertes Urthel/ mit dem Compas-  
schreiben auffweisen/ da sollen des Klagers Sprüch für liquidirt vñ  
als bey dem Schadenbundt jedes Landts versicherte forderungen ange-  
nommen/ erkennt/ vnd volgendts dise gebürliche schleünige handlung  
erfolgen/ wann der Beklagte zuvor vnangesezte Gült vnd Güter/ in  
derselben Lande einem/hette/das er nach gewonheit vñ gebrauch dises  
oder jenes Landts/ auff eingebrachte Klag/ auff Geschafft citirt oder  
geladen/

geladen / vnd da er auff die Ladung im nechsten Rechten hernach er-  
scheint / mit seinen Einreden / wann er ainige rechtmässige hette / für-  
zuwenden / gehört / darüber auch nach gestalt vnd gelegenheit der-  
selben / erkennt / vnd weiter wie recht vñ billich ist / verfahren / erscheint  
er aber nicht / solle derselb in contumaciam condemnirt, vnd dem Klä-  
ger auffer alles weitem Proceß / zur execution würcklich geholffen  
werden / Welcher jedoch auch hernacher in allen gemainen Ord-  
nungen vnd Processen / in Kärndten / mit fürtragung der Pfandt /  
vnd denen Einreden / auff die Pfandt / in Crain aber / mit Spänn  
vnd Erdtrich vnd was sonst die Ordnung vnd gemaine Proceß /  
biß auff erlangten Schermb requirieren / solle geleben / vnd zuverhüt-  
tung seiner selbst aignen Gefahr vnd Schadens / sich nach demselben  
Landtsgebrauch zu regulieren wissen.

Wäre es aber sach / daß gleichwol der beklagte in Kärndten /  
oder Crain / Gült vnd Güter hette / die aber schon angesetzt wären /  
da mag nit weniger der Klager mit seinem behabten Urthel vnd  
Compaschreiben / vor dem andern Land Schrammengericht / wel-  
chem der Beklagte unterworfen / erscheinen / auff die fürgetragne  
Pfandt auffer newer Klag / seine Einreden thuen / auch selbst Inn-  
halt Landtgebrauchs / zum ersten / andern / dritten vnd vierden Rech-  
ten / Pfandt fürtragen / vnd gegen Männiglich so fürkommen wür-  
det / nach Ordnung zu Recht vmb die prioritet stehen.

Ebnermassen reciproce zuverstehen / wann einer im Landt  
Kärndten oder Crain / wider einen daselbst / mit Ordnung des Rech-  
tens klagt / vnd behabt / die Verkandnuß aber / mangel der Güter  
halb / vollständige Execution im Landt / nit möchte eriaichen / vnd sol-  
cher Klager / wer der nun seye / mit einem Gerichtlichen Compaschrei-  
ben für die Steyerische Landtschrammen / da er noch wäre begüetet /  
kombt / vñ die Execution wider den Beklagten begehrt / solle ihme der  
Ansatz / nach vorgehender ordenlicher Citation des Beklagten (die  
ihme entweder vor / oder da er zu spät keme / noch in das wehrende  
Recht erthailt werden solle) allermassen vnd gestalt / wie obverstan-  
den in Kärndten vnd Crain / gegen einem Steyrer zuhalten / erkennt  
werden / doch daß er nach beköminem Ansatz den Weißbotten / auff sol-  
che Gültten vnd Güter führe / die zuvor nicht angesetzt oder gepfandt  
seyn / vnd sich darauff mit dem ersten / andern vnd dritten Anbot /  
auch schätzung der angesetzten Güter / zu dreyen Rechten / biß zum

vierdten Recht/darinnen er den Landtschermb erlangt/dises Landts Gerichtlichen Ordnung allerdings gemäß/verhalte.

Dabey Schließlichen auch / wann es in einem andern oder dritten Landt zu solchen Fällen mit den Compasschreiben/ vmb würckliche Handtbietung mit Gerichtlicher Execution wurde gedeyen / alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten / vnd ainiger Exception wie auch keinem anruffen vmb erthailung fernerer Schüb/ mit statt gethan / die Appellationen gar gewaigert / vnd alle gefahr vnd arge list / wie die möchten zuerdentzen seyn / abgestellt / vnnnd verhüetet werden solle.

Vnd solle die obstehunde Ordnung in der Graffschafft Görz / Triest / vnd andern ihrer Kön: Wür: deren enden ligenden Hauptmanschaften vnd Gerichten / ebenmäßsig gehalten werden. Wie dann eben diese Ordnung auch in dem Erzherzogthumb Oesterreich Ob: vnd Vnter der Enns/ gegen gedachter Ihrer Kön: Wür: Landen / vnd vor disen / gegen Oesterreich reciproce in vebung gewest.

### Von Anbott / Schätzung vnd Schermbrieffen der angeetzten Güter.

#### Der neun vnd sechzigste Artikel.

**U**nd dieweiln bißhero die jenigen welche vmb klagter Schulden / gemäßigter Expens oder anderer dergleichen Rechtlichen anforderungen wegen / ainigen Ansatß auff jemandts Haab vnnnd Güter bey Gericht erlangt / vnd darauff durch den Geschwornen Weißbotten nach Ordnung Rechtens / angeetzt worden / daß Anbott / mit fürtragung der Pfandt / bey Gericht / zu dem nachfolgenden Rechten / oder wann es ihnen gelegen gewesen / thuen mögen / welches aber dem Aigenthumber vnd Beklagten / auch andern Creditoren zu höchstem Schaden darumben geraicht / daß es gleichsamb in berüeter Parthey willkür stehen solle / wann / vnd zu waszeiten sie das Anbott thuen wolten / dardurch ihnen diser Vorthel eingeräumt wurde / daß sie zumal die jenigen / welche gute Güter Inhanden / angeregt Anbott wol nimmermehr oder doch vber vil Jahr erst / wurden ergehen lassen / Damit sie der angeetzten Güter / desto lenger zu ihrem Nutz vnd der andern Schaden / zugemessen beten.

ten. Disem nun fürzukommen / so solle hinfüro / ein jeder Klager / nachdem er die Behöbnuß erlangt / vnd durch den Weißbotten mit guter Ordnung angesetzt worden / vnd also in würckliche Possesß kommen / schuldig vnnnd verbunden seyn / die nechsten hernach folgende zwey Recht / nachdem er angesetzt worden / seine zwey Anbott fürzutragen / Da er aber solche Anbott nit nemmen wolte / so können alsdann die Nebengelter oder die Concreditores / denselben zu solchen Anbotten dringen / vnnnd durch ernstliche Gerichtliche mittel darzu halten / Darauff solle dem Gegenthail / welchem die angeetzten Güter eigenthumblich zugehörig / zum ersten vnd andernmal / das ist sich zu zweyen nechst folgenden Rechten nacheinander geschrieben werden / seinem Gut zu hilff zukommen / vnd dasselb abzuledigen.

Im fall aber derselb solches zwischen hin / vnnnd deß andern Rechtens / nicht thete / alsdann soll der so angesetzt worden / vmb verordnung etlicher Commissarien zu berüerten andern Rechten / bey Gericht anhalten / vnd anrueffen / die sollen auch von Gericht geordnet vnd ihnen auffgelegt werden / solche angeetzte Güter / nach billichem vnd getrewem weht / darumben sie zur selben zeit / wol hinzubringen wären / zuschätzen vnd zubetewern / darauff solche Schätzung bey Gericht zu dem folgenden dritten Rechten verwahret eingelegt / darüber erkennt / vnd alsdann vmb den Landscherm angernessen / der ihme Klageren auch / von Gericht erfolgen vnnnd gefertigt werden solle / Doch wo ferz sich befindet / das berüerte angeetzte Güter ein mehrers werht / als sich der erkandte Ansatz erstreckt / auch der Vnkosten / so ihme auff ersuchung der Anbottbrieff / vnd die Commissarien aufferlauffen wurde / der ihme in allweg / doch nach Gerichtsmässigung passiert werden solle / dieselbige vbermaß / hat der / deme die Güter eigenthumblich zugehören / oder seine nächste Erben zu ersuchen / auch wo jüngere Schulden oder Ansätz / gegen denselben verhanden / mögen sie darzu ihr ansprechen billichen wol stellen / im fall sich aber der Aigenthumber der Anbott / nach der Behöbnuß oder dem geführten Ansatz / alsbaldt / oder ehunder begeben wolte / so mag die schätzung vnd anders / auff obstehenden weeg / alsbaldt auch fürgenommen vnd gehandelt werden.

Von Gebotts Brieffen so mit

der Peenfall außgehen

H III

Der

Des Fürstenthumbs Steyr  
Der sibenzigste Artickel.

**Z**weil nun ein Zeit her / grosser verzug / bey denen  
welchen von Gericht geschriben worden / erschienen / Nemlich  
daß ihnen erstlich einmal von Gericht geschriben / darnach mit meh-  
rem ernst / vnnnd dann bey einem Peensfall / vnd abermal bey meh-  
rem Peensfall / welches aber dem Gericht zu Vngehorsamb vnd der  
Sachen zu verlengerung beschicht / Ist bedacht / das füran / einem  
einmal von Gericht geschriben / thut er dem ersten Schreiben auff  
des anhaltenden Thails ansuchen / mit vollzug / so mag einer den Herrn  
Landtshauptmann / oder Herrn Landtsverweser / darumb besuchen /  
daß sie ihne nochmals ausser des Gerichts schreiben vnd gebieten /  
deme so erkennt worden / vollziehung zuthun / darnach wann er nicht  
genuegsamb vrsach anzaigt / daß er dem GebottsBrieffe nicht gele-  
ben mögen / so mag ihne noch bey einem Peensfall vom Gericht ge-  
schriben werden / thut er demselben auch nicht gehorsamb / soll sol-  
cher Peensfall von ihne genommen / vnd auff des klagenden Thails  
anhalten / vnnnd hierauß fürgewendte vnd erscheinende Schaden /  
ferter geschehen was recht ist.

Von Berueff / Brieff / Sigel  
vnd Pettschafft.

Der ain vnd sibenzigste Artickel.

**S**o Jemandt seines Inuissigels / Pettschafft / oder  
Briefflicher Dekunden in verlust kommen wäre / oder vnberu-  
ste Schulden berueffen lassen wolt / mag er dieselben zu vier Rechts  
Tägen / durch sich selbst / oder einen Gewaltstrager / berueffen lassen /  
vnd solchen Gewalt durch Schriffren / oder aber mit vergreiffung  
am Gerichtsstab / vbergeben / wie von alters herkommen / vnnnd  
Landtsrecht ist.

Von Meldtbrieffen.

Der zwey vnd sibenzigste Artickel.

**W**er meldung seiner notturfft nach / im Rechten be-  
darff / dem sollen sie zu seinem Rechten / vn̄ sonil die von Recht  
gelten

gelten mögen / auff seine fürgebrachte gefertigte Schein / mitgethailt werden / Diweil aber in den Gegenmeldungen vnnnd versechtungen der Meldtbrief / bißweilen allerley verwirungen vnd vnnottürfftige behölligungen deß Gerichts / fürkommen / So sollen hinfuro die Gegenmeldungen wo die begehrt / keiner Parthey gestattet werden / sondern so einer zu dem andern / was Sprüch / Forderung vnd Gerechtigkeit hat / oder zuhaben vermaint / der soll vnd mag das mit Klage vnd Ladungen / wie sich gebürt / vnnnd Landtsrecht ist / suchen.

## Von Berueffung vnd Empfangung der Lehen.

### Der drey vnd sibenzigste Artikel.

**D**ie Lehensherren so im Landt Steyer / Lehen zuverleihen haben / vnnnd dieselben leihen wöllen / sollen dem alten herkommen nach / ihre Lehen berueff / vier Rechten nacheinander / darinnen Tag vnnnd statt der verleihung / wie Lehen Landtsrecht vñ von alter herkommen ist / benennt werden / Persönlich oder durch Gewaltstrager / vor Gericht thun lassen / sie seyn auch schuldig dieselben in aigner Person / oder durch ihre gevollmächtigte LehenPröbfft im Landt / zuverleihen / ohne das solle kein Lehen vermant / oder verfallen seyn.

Vnd ob sich zutrüeg / daß die verleihung auff den Tag / wie die beruefft vnnnd angesetzt ist / auß verhinderlichen vrsachen / ihren fortgang nicht gehalten möcht / solle dieselb Ehehafft vor Gericht angezeigt / vnd durch offnen Brieff / in etlichen Stätt vnd Märckten im Landt Steyer / öffentlich angeschlagen werden / auff daß die Lehenleuht der erstreckung / ein wissen haben mögen.

Ob dann die Lehenleuht / auff bestimbte Zeit / die Lehen mit besuchen vnd empfangen wurden / sollen die Herren nicht minder schuldig seyn / dieselben auff der Lehenleuht anrueffen / inner Jahrsfrist / nechst nach solcher bestimbter Zeit / deß angesetzten Lehen Tag / zuwarten / zuverleihen / beschicht das nicht / so mag der Lehensherr die vnersuchte Lehen / als vermant vnd verfallen / doch zunor mit Recht / als Lehen Landtsrecht ist / einziehen.

Des Fürstenthumbs Steyr  
Von Erklärung diser gangen  
Gerichtsordnung.

Der vier und sibenzigste Artickel.

**W**o zu zeiten die Partheyen obernanter Artickel halber / eines oder mehr / sezig wurden / vnd die einer anderst als der ander / verstehen wolten / darinnen sollen sie von dem Herrn Landts Hauptmann / Herrn Landtsverweser / Beyßitzern / auch andern anwesenden Herrn vnd Landtleuthen / doch in allweg zu des Herrn vnd Landtsfürsten / genedigister Ratification / erklärang vnd entschid nemen / vnd soll das Gericht in allweg darauff bedacht seyn / ob diser Gerichtsordnung / in allen Puncten vnd Artickeln / vestiglich zu halten / vnd darwider zu handeln / oder anderst wie es der klare lautere Buchstab vnd der erbare Verstandt mit sich bringt vnd vermag / zu deuten vnd zu glossiren / niemant gestatten / sonder gegen den Verbrechen / sie seyen hoch : oder nidern Standts / so wider solche Ordnung muhtwillig handeln wurden / die gebühliche Straff vnd Execution fürzunehmen / vngesählich. Sonst solle das gemelte Landtsrecht in allen andern Artickeln / so oben nicht angezaigt noch erklärt seyn / bleiben / vnd gehalten werden / wie von alters herkommen ist / Auch nach Inhalt vnd vermög des Landts Freyheiten / Handvesten vnd Gulden Bullen / Alles trewlich vnd ohne gefähde.

Vnd was in den anhengigen Rechtsachen / bishero nach Inhalt der alten Landtsrechts Reformation gehandelt / dabey soll es alerdings bleiben / hinsüro aber / vnd nach Publicierung diser jetzigen neuen Gerichtsordnung / solle jedermänniglich in den allberait angefangnen vnd Recht anhengigen / auch künfftigen Rechtsachen / in allweg derselben gemäß verfahren / auch darnach geurthailt vnd erkentt werden.

Schluß der Landtsfürstlichen Confir-  
mation / der vorgeschribnen Ge-  
richtsordnung.

**W**ann dann ein Ersame getrewe Landtschafft mehr  
berüertes Vnsers Fürstenthumbs Steyer / Vns vnterthenigst  
angelangt /

angelangt / daß Wir dise neu erschene Gerichtsordnung / mit Unserer Landtsfürstlicher authoritet zubestettigen / auch zu Männiglichs nachrichtung publiciren / vnd würcklich halten zulassen / geruchen wolten : So haben Wir solch Unserer Landtschafft vntertheniges bitten / auch ihr / vnd ihrer Voreltern / getreue / willige vñ embfuge Dienst / die sie Uns / vnd Unsern geehrten lieben Voreltern erweisen / auch fürter zuerweisen erzbietig seyn / wie zumahlen die notturfft des Rechts / vnd daß darmit Männiglich befördert werde / genedigist angesehen / vnd derhalben die mehrberürte Gerichtsordnung / auß Landtsfürstlicher authoritet ratificiert vnd bestättiget / ratificiren / bestättigen vnd vernewern auch dieselb hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / auß Landtsfürstlicher Macht / Vollkommenheit / was Wir von Recht vnd billichkeit wegen / daran bestätten sollen / vnd mögen / setzen / ordnen / mainen / vnd befehlen auch / daß nun hinfüro / bey mehrgemelter Gerichtsordnung / in disem Unserm Fürstenthumb Steyer / in allen vnd jeden derselben Puncten vnd Articeln nachgegangen / gelebt / verfahren / gehandelt / erkennt vnd geurtheilt werde / Doch behalten Wir Uns beuor / wo künfftiglich derselben wegen / ainige Irung / Zweifel / oder Mißverstandt fürfallen wurde / dieselbige mit Raht Unserer Landtleuthe in Steyer / zuerleutern / zu mehren vnd zu mindern / oder auch gar / oder zum thail / zu verändern / Gebieten hierauff / den Ehrwürdigen / Edlen / Erfamen / Geistlichen / Andächtigen / Unsern lieben getrewen N: Unsern Statthaltern / Regenten vnd Rāthen / auch Landtshauptleuthe / Verwesern / Beysitzen / Richtern / Aduocaten , Procuratorn , vnd Gemainiglich allen Unsern Vnterthanen hiemit ernstlich / vnd vestigklich / daß sie diser Unserer neu Reformierten Gerichtsordnung in allweg gemäß / vnd gehorsamblich geleben / nachgehen vnd vestigklich darob halten / selbstn darwider nit handeln / noch dasselbige jemanden zuthun gestatten / vñnd zusehen / alles bey vermendung Unserer schweren Bagnad vnd Straff / daß Mainen Wir ernstlich. Geben in der Statt Wienn den

Sibenden Tag Monats Novembris / Anno nach

Unsers lieben Herrn vñnd Seligmas

chers Geburt / Sechzehens

hundert vnd Achts

zehenden.



